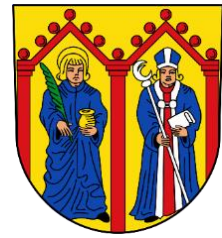
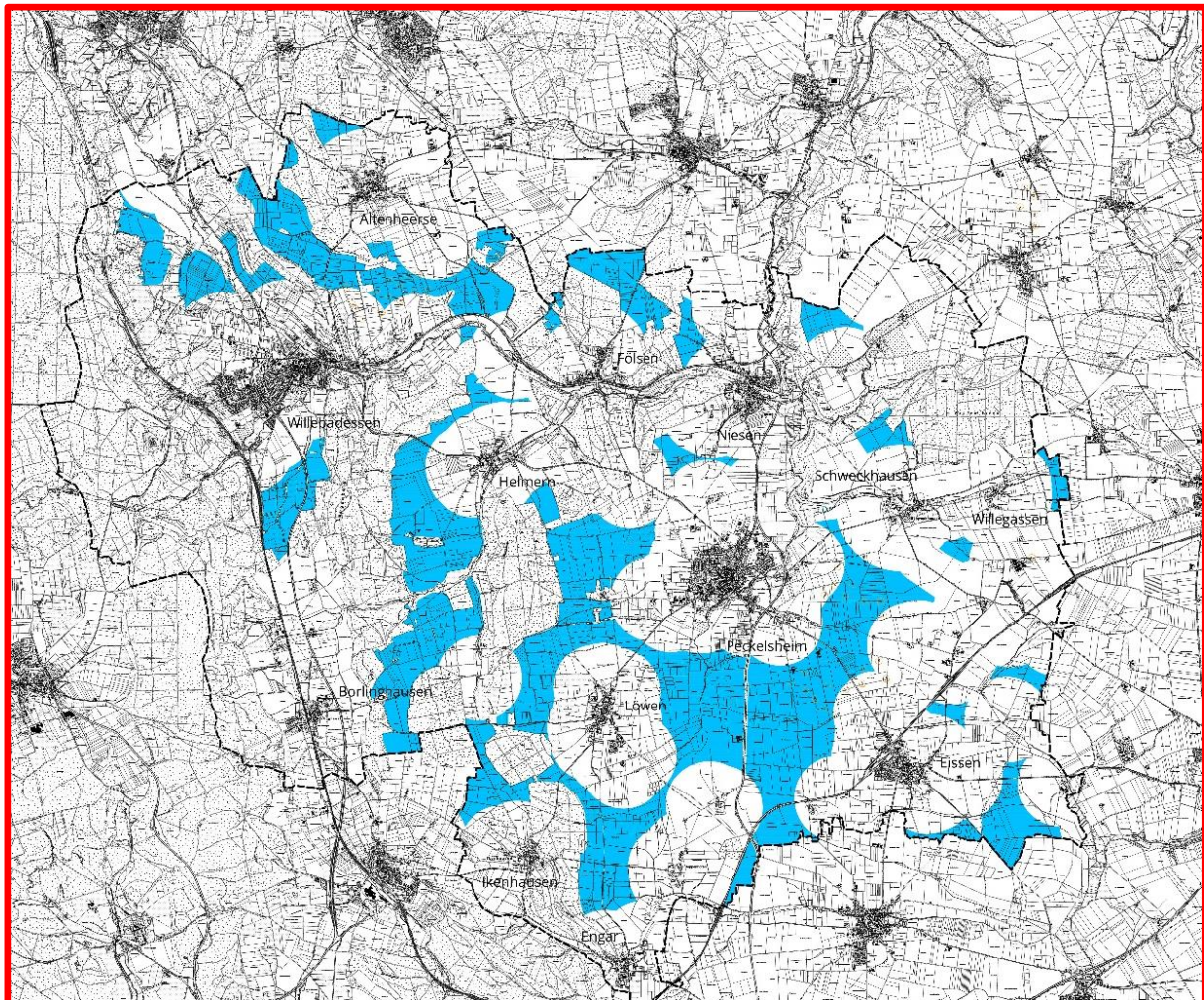


Stadt Willebadessen



Aufstellung Teilflächennutzungsplan Windkraft zur (zusätzlichen) Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie



Änderungen nach der Offenlage sind in roter Farbe gehalten. Neue Kartendarstellungen sind rot umrandet. Streichungen sind durchgestrichen.

Verfahrensstand:

~~Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB – Offenlage~~

Erneute Offenlage gem. § 4a (3) BauGB

Verfasser:

Drees & Huesmann · Stadtplaner PartGmbH

Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld

Stand: ~~13.06.2023~~ 15.09.2023

Inhalt

1	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung, Vorgehensweise	1
1.1	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	1
1.2	Vorgehensweise Potenzialflächenstudie als gesamträumliches Planungskonzept.....	4
2	Potenzialflächenstudie (Stufe 1 und 2) für ein stadtweites schlüssiges Gesamtkonzept	89
2.1	Abgrenzung Innen- und Außenbereich (Stufe 1).....	89
2.2	Ermittlung von harten Tabuflächen (Stufe 2).....	1112
2.2.1	Kriterium Windhöffigkeit	1112
2.2.2	Kriterium Wohnstellen im Außenbereich.....	1415
2.2.3	Kriterium Bereiche mit Bauverboten bzw. Baubeschränkung auf der Grundlage von Fachgesetzen, -verordnungen und -erlassen sowie tatsächlich für die Errichtung von Windkraftanlagen auf Dauer nicht in Frage kommende Flächen	1617
2.2.4	Kriterium Schutzgebiete	1819
2.2.5	Immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand als harte Tabufläche.....	2223
2.3	Ermittlung Potenzialflächen	2829
2.4	Fazit und Ausblick auf die weiteren Planungs- und Verfahrensschritte.....	2829
2.5	Übergeordnete Planungen und Vorgaben der Landes- und Regionalplanung	2930
2.5.1	Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)	3032
2.5.2	Derzeit gültiger Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold TA Oberbereich Paderborn-Höxter - Sachlicher Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“	33
2.5.2.1	Entwurf Regionalplan Ostwestfalen-Lippe (OWL) 2023.....	35
2.5.2.2	Wald als Fläche in der Landes- und Regionalplanung	4041
2.5.2.3	Betrachtung zu den Waldschadens-/Kalamitätsflächen.....	48
2.5.2.4	Abwägung zur Berücksichtigung von Wald	50
2.5.2.5	Bereiche zum Schutz der Natur (BSN).....	4359
2.5.2.6	Berücksichtigung von Bereichen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).....	5775
2.5.2.7	Fazit und Abwägung übergeordnete Planung.....	5775
2.5.3	Entwurf 20203 zum Regionalplan Ostwestfalen-Lippe (OWL für den Regierungsbezirk Detmold	5775
2.5.4	Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutz und Landschaftsbildanalyse Kreis Höxter.....	6076

2.5.5	Wasserschutzgebiete	6480
2.5.6	Hochwasserschutz.....	6682
2.6	Weitere Aspekte und Kriterien – Weiche Tabukriterien.....	6884
2.6.1	Abstand 640 m aufgrund der Anlagehöhe als weiche Tabufläche.....	6884
2.6.2	Denkmale, Umgebungsschutz und Sichtbeziehungen als weiche Tabufläche.....	7491
2.6.3	Belange der Umwelt – Artenschutz.....	7899
2.6.3.1	Umweltbericht.....	7899
2.6.3.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	7899
2.6.4	Potenzialflächenkulisse / Suchraum für die Offenlage für die Darstellung als Windenergiebereiche mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	7899
2.7	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten - Planungsalternativen	100
2.8	Kulisse der Potenzialflächen zur Darstellung als Windenergiebereiche im Teilflächennutzungsplan - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB – Erneute Offenlage gem. § 4a (3) BauGB.....	79101
Anhang	81103
	Kulturlandschaftsprägende Baudenkmäler und denkmalwürdige Objekte – Denkmalschutzkonzept Stadt Willebadessen	82104

Teil B

Umweltbericht – enveco GmbH, Münster; September 2023.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Bioplan Marburg-Höxter GbR, Höxter; Oktober 2022.

Verzeichnis Abbildungen, Karten und Tabellen

Abbildung 1: Vorgehensweise	4
Abbildung 2: Herleitung und angenommene Höhenentwicklung der Musteranlage (Nabenhöhe)	8
Abbildung 23: Elemente, Aufbau und Höhen einer Windenergieanlage	89
Abbildung 34: Windhöflichkeit in der Stadt Willebadessen in 100 m Höhe	1213
Abbildung 45: Windhöflichkeit in der Stadt Willebadessen in 225 m Höhe	1314
Abbildung 56: Auszug TA-Lärm.....	2223
Abbildung 67: Schallausbreitung Musteranlage	2324
Abbildung 78: Schallausbreitung Musteranlage und Immissionsrichtwerte TA Lärm.....	2425
Karte 1: Abgrenzung Innen-/Außenbereich der Stadt Willebadessen	4011
Karte 2: Abgrenzung Innenbereich und harte Tabuflächen (Darstellung ohne Maßstab).....	2122
Karte 3: Abgrenzung Innenbereich sowie immissionsrechtlicher Mindestabstand als harte Tabufläche (Darstellung ohne Maßstab).....	2627
Karte 4: Potenzialfläche nach Abgrenzung Innenbereich, harte Tabuflächen sowie immissionsrechtlicher Mindestabstand.....	2728
Karte 5: Waldflächen nach Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und Waldschadens-/Kalamitätsflächen-Erfassung des Landesbetriebes Wald und Holz	49
Karte 56: Abgrenzung Innenbereich, harte Tabuflächen sowie Wald.....	3857
Karte 56A: Potenzialflächen nach Abgrenzung Innenbereich, harte Tabuflächen sowie Wald	3958
Karte 67: Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) mit den Flächen zur Offenlage und Darstellungen des Regionalplanes „Teilabschnitt Paderborn-Höxter“ 2008 mit Bezeichnungen.....	5573
Karte 78: Abgrenzung Innenbereich, harte Tabuflächen, Wald, BSN, Natura-2000 und NSG	6379
Karte 89: Abgrenzung Innenbereich, harte Tabuflächen, Wald, BSN, Natura-2000, NSG und 640 m-Abstand aufgrund Anlagenhöhe	7289
Karte 89A: Potenzialflächen/Suchräume nach Abgrenzung Innenbereich, harte Tabuflächen, Wald, BSN, Natura-2000, NSG und 640 m-Abstand aufgrund Anlagenhöhe	7390

Karte 910: Abgrenzung Innenbereich, harte Tabuflächen, Wald, BSN, Natura-2000, NSG, 640 m-Abstand aufgrund Anlagenhöhe und Denkmalschutzkonzept.....7693

Karte 910A: Potenzialflächen zur Darstellung als Windenergiebereich nach Berücksichtigung Innenbereich, harte Tabuflächen, Wald, BSN, Natura-2000, NSG, 640 m-Abstand aufgrund Anlagenhöhe und Denkmalschutzkonzept.....7794

Karte 11.1: Auszug Denkmalschutzkonzept 06/2023 zum Bereich Schloss / Gut Schweckhausen (Darstellung ohne Maßstab) 96

Karte 11.2: Auszug Denkmalschutzkonzept 08/2023 zum Bereich Schloss / Gut Schweckhausen und markiertem Sektor zu Freihaltung Sichtbeziehungen (Darstellung ohne Maßstab)..... 97

Karte 12.1: Auszug Windenergiebereiche am Schloss / Gut Schweckhausen – Offenlage 06/2023 und markiertem Sektor zu Freihaltung Sichtbeziehungen (Darstellung ohne Maßstab)..... 98

Karte 12.2: Auszug Windenergiebereiche am Schloss / Gut Schweckhausen – Erneute Offenlage 09/2023 (Darstellung ohne Maßstab) 98

Karte 11.13: Kulisse der Potenzialflächen zur Darstellung als Windenergiebereiche im Teilflächennutzungsplan für die Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB – Erneute Offenlage gem. § 4a (3) BauGB (Darstellung ohne Maßstab).....80102

Tabelle 1: Notwendiger Schutzraum um die kulturlandschaftsprägenden Baudenkmäler in der Stadt Willebadessen7592

Kartengrundlagen:

Soweit nicht anders vermerkt, Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0, (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>) unter tim-online.nrw.de

1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung, Vorgehensweise

1.1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Jahr 1997 in § 35 BauGB wurde den Kommunen die Möglichkeit zur planungsrechtlichen Steuerung der im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gegeben. Für den Außenbereich wurde bestimmt, dass dieser für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) privilegiert ist, d. h. diese Anlagen dort generell zugelassen sind und dort errichtet werden sollen, wenn kein anderer öffentlicher Belang entgegensteht und die Erschließung gesichert ist. Mit dieser Rechtslage können WEA grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden. Sollen WEA dagegen nicht überall und verstreut in der Landschaft zugelassen werden, ist eine räumliche Steuerung und konzentrierte Errichtung in Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan bzw. als Teilflächennutzungsplan möglich und erforderlich.

Diese Festlegung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB kann nur auf der Grundlage eines Konzeptes erfolgen, das das gesamte Stadtgebiet untersucht und überprüft und hier (insbesondere) den Außenbereich in den Fokus nimmt. Außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen stehen der Errichtung privilegierter Windenergieanlagen damit der öffentliche Belang des stadtweiten Konzeptes und die darauf aufbauende Darstellung von Windenergiebereichen mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegen.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Stadt auf der Grundlage einer Potenzialflächenstudie für Gebiete für Windenergieanlagen die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes zur räumlichen Steuerung der Errichtung von WEA.

Mit dem sog. „Sommerpaket“ zum beschleunigten Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Bundesgesetzblatt 1213, Teil I, 2022, Bonn am 28. Juli 2022 Nr. 28) sind hierbei für die Windenergie an Land hervorzuheben: Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 und das Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes 20. 7.2022. Wichtigste Rahmensetzung für die kommunale Flächennutzungsplanung im Zusammenhang mit der Windenergie ist hierbei, das bis zum 01.02.2024 für die räumliche Steuerung ein rechtswirksamer Plan in den Kommunen bezüglich der Windenergie vorliegt, da ansonsten im Weiteren die Ausweisung von den neuen „Windenergiegebieten“ durch die Landes- und Regionalplanung (bei den Bezirksregierungen in NRW) erfolgt.

Die bisherige Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Willebadessen (Bekanntmachung vom 09.11.1979, erneute Bekanntmachung am 29.01.2016) umfasst zwei Bereiche für die Windenergie (Konzentrationszonen) bei Peckelsheim und

Willebadessen (6.Änderung 1998). Diese beiden Zonen sind als nahezu ausgeschöpft anzusehen. In ihnen wird das Repowering der vorhandenen Anlagen vorbereitet bzw. durchgeführt.

Für weitere, zusätzliche Flächen ist die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes erforderlich. Dieser wurde mit Beschluss vom 03.02.2022 durch den Rat beschlossen.

In der Sitzung des Rates der Stadt Willebadessen am 30.09.2021 wurde auf Antrag des Vorhabenträgers „GLS Energie AG“ die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ und im Parallelverfahren dazu die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem geänderten Flächennutzungsplan entwickelt werden. Beide Verfahren sollen gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel durchgeführt werden. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 54 ha und umfasst die ursprünglich in diesem Bereich vorortete Fläche für Windenergie (Konzentrationszone). Die Fläche ist aufgrund der Anzahl der Anlagen und der Abstände zueinander als ausgenutzt zu bezeichnen. Es ist zu erwarten, dass der Anspruch, der Windenergie „substanziell Raum“ zu belassen, in Zukunft mit der vorliegenden Fläche alleine nicht zu erreichen ist.

Die Frage, was unter „substanziell Raum“ zu verstehen ist, wurde durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW in verschiedenen Urteilen aufgegriffen, maßgeblich durch das sog. „Haltern-Urteil“ vom 22.09.2015, zuletzt bestätigt durch das OVG-Urteil vom 20.02.2020, das sog. „Brilon-Urteil“. Hierbei wurde festgestellt, dass es kein allgemein verbindliches Modell gibt, anhand welcher Kriterien die Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB / Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan das Ziel erfüllt, der Nutzung der Windenergie „substanziell Raum“ zu belassen. Nach der Rechtsprechung des OVG ist aber bei einem Anteil der ausgewiesenen Bereiche für die Windenergie von 10 % an der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Fläche (Außenbereich abzüglich der harten Tabuflächen) „regelmäßig davon auszugehen sein, dass der Windenergie substanziell Raum geschaffen wurde.“ (Zitat aus dem OVG-Urteil vom 20.02.2020)

Den vorherigen Ausführungen entsprechend, ist der Zweck der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans für die Darstellung von Bereichen für die Windenergie in der Stadt Willebadessen, mit der Darstellung

- ein zusätzliches Angebot für die Nutzung der Windenergie zu schaffen und vor dem Hintergrund der in der Zwischenzeit eingetretenen geänderten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen eine Neudarstellung mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB vorzunehmen und damit
- eine räumliche Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen über die **KonzentrationsAusschluss**wirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB zu erzielen und der Windenergie mit den Flächen „substanziell Raum“ zu belassen.

Für die Potenzialflächenstudie für das gesamte Stadtgebiet unter Verwendung von neuen Schutz- und Tabuflächen bzw. -abständen wurden u. a. fachgesetzliche Vorgaben, Rahmenseetzungen des Windenergieerlass des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2015/2018, die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster und die neueste Gesetzgebung im Bund und im Land NRW bis AnfangSeptember 2023 berücksichtigt (siehe hierzu die Übersichten und Ausführungen zu den Tabuflächen).

Ziel ist es, nach Abschluss der Potenzialflächenstudie und der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes städtebaulich sinnvolle und naturräumlich geeignete Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB darzustellen.

Neben der Transparenz der Entscheidungsgrundlagen ist v. a. die Unterscheidung in sog.

- „Harte Tabukriterien und -flächen“: Der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehende Kriterien (die nicht planerischen Entscheidungen vor Ort und in der Abwägung in den kommunalpolitischen Gremien zugänglich sind) und
- „Weiche Tabukriterien und -flächen“: Kriterien, Flächen und ggf. Vorsorgeabstände und -puffer, die von der Kommune selbst formuliert werden können und der kommunalpolitischen Abwägung unterliegen,

für die nachfolgenden Entscheidungsschritte und für die Abwägung erforderlich (siehe nachfolgenden Abschnitt).

Bisheriges Verfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB wurde im Zeitraum vom 20.02.2023 bis einschließlich 03.04.2023 durchgeführt. Die Offenlage mit Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen gem. §§ 3 (2), 4 (2) und 2 (2) BauGB wurde im Zeitraum vom 03.07.2023 bis einschließlich 18.08.2023 durchgeführt.

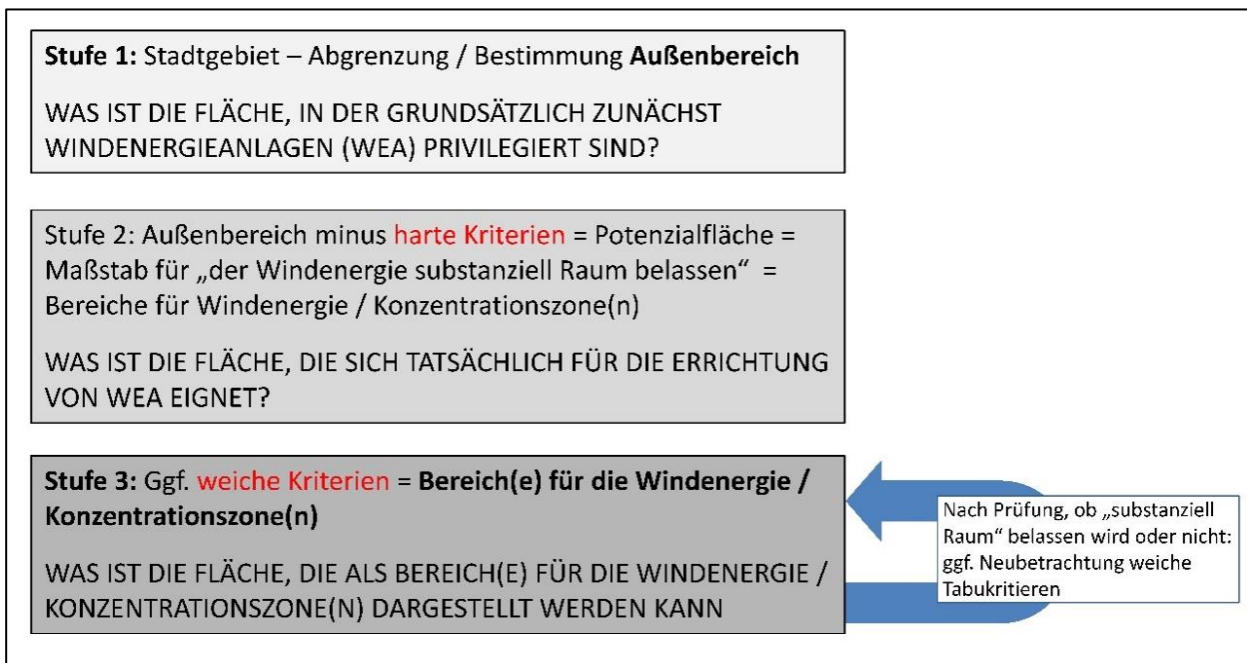
1.2 Vorgehensweise Potenzialflächenstudie als gesamträumliches Planungskonzept

Vor dem Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes wird der gesamte Planungsraum (= gesamter Außenbereich im Stadtgebiet sowie Teilbereiche der angrenzenden Nachbarkommunen in einer Entfernung von der Stadtgrenze von etwa 1.000 m) einer dreistufigen Analyse (**Windenergieuntersuchung der Stadt Willebadessen**) unterzogen, um geeignete Potenzialflächen zu ermitteln und zu einem gesamträumlichen Planungskonzept für die Stadt Willebadessen zu gelangen.

Als Vorbereitung zur Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB im Teilflächennutzungsplan dient das vorliegende gesamträumliche Planungskonzept. Es werden sowohl geeignete Bereiche ermittelt, als auch ungeeignete Bereiche abgegrenzt, in denen eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden soll.

Die Betrachtung des Untersuchungsraumes erfolgt anhand der nachfolgend beschriebenen Kriterien mit der Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien. Die nachfolgende Abbildung 1 stellt diese mehrstufige Vorgehensweise vor.

Abbildung 1: Vorgehensweise



Stufe 1 – Abgrenzung Innen-/Außenbereich

In dieser Stufe erfolgt die Abgrenzung des Innenbereiches vom Außenbereich im Stadtgebiet. Diese Unterscheidung bzw. Qualifizierung ist erforderlich, da nur der Außenbereich gem. § 35 BauGB für die Errichtung von privilegierten Windkraftanlagen und die Darstellung

von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB in Frage kommt.

Stufe 2 - Ermittlung von harten Tabuflächen

In dieser Stufe, in der die sog. harten Tabukriterien Berücksichtigung finden, werden die Flächen identifiziert, die für eine Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB auf Grund faktischer bzw. rechtlicher Ausschlussgründe nicht in Frage kommen. Hierzu zählen u. a. die Siedlungslagen, bebaute Flächen, Infrastrukturtrassen oder ggf. geschützte Naturflächen. In diesen Bereich fällt auch ein immissionsrechtlicher Mindestabstand zu Wohnnutzungen in Siedlungslagen und Wohnstellen im Außenbereich von 300 m. Innerhalb dieses Abstandes kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Immissionen, die von Windkraftanlagen ausgehen, keine WEA errichtet werden können.

Diese harten Tabukriterien und -flächen sind der Abwägung vor Ort nicht unterworfen und können nicht vor dem Hintergrund kommunaler Entwicklungsvorstellungen geändert werden.

~~Durch das Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW wird mit dem dort formulierten Mindestabstand von 1.000 m die Errichtung von privilegierten Windenergieanlagen im Außenbereich räumlich eingeschränkt und diese Fläche dem „Planungsraum“ für die Darstellung von Windenergiebereichen entzogen. Dieser Mindestabstand wird im Zusammenhang mit den geplanten landesgesetzlichen Änderungen (u. a. im Landesentwicklungsplan (LEP)) sich verändern oder ggf. auch ganz wegfallen. (Stand Januar 2023).~~

Insoweit es im weiteren Verfahren zur Betrachtung des substanziellen Raumes für die Nutzung der Windenergie kommt, wird dieses vor dem Hintergrund der harten Tabuflächen im Außenbereich ohne Entzug von Planungsraum durch den Mindestabstand nach Ausführungsgesetz zum BauGB NRW diskutiert (i. S. der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht NRW). ~~Da erwartet wird das der Mindestabstand nach Ausführungsgesetz bis 2024 verändert wird bzw. wegfällt, wird hier keine Betrachtung vorgenommen, die ausschließlich darauf aufbaut.~~ Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112).

Hierbei stellt sich weitergehend die Frage, ob die Betrachtung des Orientierungswertes für den substanziellen Raum (i. S. der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht NRW)

überhaupt noch sinnvoll ist, wenn nach den Gesetzesänderungen im „Oster-~~z~~“ bzw. „Sommerpaket“ 2022, in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 formuliert wird:

„§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Darüber hinaus ist absehbar, dass z. B. Zielwerte für die Region/Kommunen durch die Landes- und Regionalplanung entwickelt und vorgegeben werden (auf der Grundlage der gesetzlichen Änderungen des „Sommerpakets“ 2022).

In der Potenzialflächenanalyse für die Stadt Willebadessen beide Abgrenzungen des „Planungsraumes“ (einmal Planungsraum abzüglich der „harten“ Tabuflächen und ~~einmal mit Berücksichtigung Mindestabstand nach Ausführungsgesetz /~~ des immissionsrechtlichen Mindestabstands aufgrund der Musteranlage in Willebadessen) erfasst (vgl. Kapitel 2.2.5 und 2.5.1). Für eine sachgerechte Abwägung wird jedoch die herkömmliche Potenzialflächenermittlung (~~ohne Entzug von Planungsraum durch das Ausführungsgesetz~~) i. S. der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht NRW zugrunde gelegt.

Stufe 3 – Ermittlung von weichen Tabuflächen

Danach werden in der Stufe 3 die sog. weichen Tabukriterien berücksichtigt, die der Abwägung unterliegen und im kommunalen Entscheidungsprozess in Willebadessen selbst bestimmt und eingegrenzt werden können.

In der Stufe 3 werden also weiche Kriterien betrachtet, die der Abwägung zugänglich sind und bei denen die Stadt im Entscheidungsprozess einen Gestaltungs- oder Planungsspielraum hat. Diese weichen Tabukriterien und -flächen können u. a. der Vorsorge im Hinblick auf den Schutz der Wohnnutzung im Außenbereich, der Sicherung von städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten, der Sicherung der Ziele des Schutzes von Natur, Landschaft und Landschaftsbild, des Grundwasser- und Gewässerschutzes sowie der Sicherung der besonderen Funktionen von Teilräumen für Denkmalschutz, Tourismus und Naherholung dienen. Diese Qualifizierung erfolgt in einer auch die einzelnen Potenzialflächen in den Blick nehmenden Betrachtung.

Die Ermittlung der weichen Tabuflächen wird nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange weiter konkretisiert. In diesem Verfahrensschritt werden Hinweise gegeben, welche Flächen aus fachbehördlicher Sicht z. B. wie eine (harte) Tabufläche sind. Das Ziel der Beteiligung ist auch, für die Potenzialflächen Aussagen zu möglichen Befreiungen und Ausnahmen für die Zulässigkeit von Windkraftanlagen zu erhalten.

Darüber hinaus soll hier in einer gezielten Beteiligung der Umgang mit Wald im weiteren Verfahren bestimmt werden.

In der späteren Berücksichtigung von Abständen wird eine **Musteranlage** verwendet, die über die bisher in der Region verwendeten üblichen Abmessungen hinaus geht. Die Stadt Willebadessen hat mit Unterstützung der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Rheine eine zukünftig zu erwartende Größe und Konfiguration entwickelt:

Als Muster wird eine Windkraftanlage mit 8 MW Leistung, 200 m Rotordurchmesser, Nabenhöhe 220 m, Gesamthöhe 320 m und einem Schalleistungspegel vom „unteren“ Bereich mit 98,0 dB(A) und „oberen“ Bereich mit 108,0 dB(A), jeweils mit einem Aufschlag oberer Vertrauensbereich von + 2,1 dB verwendet.

Damit will die Stadt Willebadessen eine in die Zukunft gerichtete Planung vorlegen und belastbar gestalten.

Die Erarbeitung der Referenzanlage beruht auf den ausführlichen Arbeiten der Fa. Kötter Consulting, in die die Größen- und insbesondere Höhenentwicklung der letzten Jahrzehnte eingeflossen ist. Außerdem sind dazu die entsprechenden Genehmigungsdatenbanken und Branchenkenntnisse ausgewertet und Interviews mit Marktteilnehmern geführt worden. Die „Konfiguration“ der Musteranlage basiert daher auf realistischen Annahmen für eine solche Prognose. Die Ergebnisse sind plausibel gerade auch vor dem Hintergrund des Planungshorizonts eines Flächennutzungsplans.

Soweit die Stellungnahmen darauf abzielen, in der Höhe der Anlage gleichsam eine Art begrenzenden Effekt zu sehen, weil sich der gewählte Vorsorgeabstand von der zweifachen Gesamthöhe der Referenzanlage auf 640 m beläuft und damit zu „großzügig“ sei, ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung Höhenbeschränkungen in erster Linie vor dem Hintergrund unzulässig niedriger Höhen beanstandet hat. Damit wird eine „verkappte Verhinderungsplanung“ gerügt. Wenn die Konzentrationszone so gestaltet ist, dass keine marktgängige Anlage mehr in ihr errichtet werden kann, verfehlt die Planung ihr positives Ziel der Steuerung. Das Gegenteil ist hier der Fall. Es soll gerade darauf hingewirkt werden, dass auch in Zukunft die – prognostisch - dann marktgängigen Anlagen noch standortgerecht und -bezogen errichtet werden können.

Neben der Auswertung aller dem Land NRW in der Datenbank vorliegenden 5251 Genehmigungsdatensätze für Windkraftanlagen, wurde die bei der damaligen StUA Bielefeld, dann StAfUA OWL dann Bezirksregierung Detmold angelegte erste systematische Erfassung von Schallvermessungen und technischen Daten von Windkraftanlagen (Knoll-Lindert, Richter, Blaschek) hinzugezogen. Auch dieser Datenbank bestätigt statistisch eine Plateaumäßige technische Entwicklung der WEA mitsamt der Anlagenhöhe. Dies bedeutet, dass nach einer Veränderung z.B. Marktgesetzlicher Regelungen, technologischer Art, baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art, erfolgt ein technischer Fortschritt der ein Höhen- und Leistungs-niveau vorhält. Als Beispiel sind hier die Plateaus von „100 m Anlagen“ um 1 MW Leistung in der ersten Hälfte der 90`er Jahre zu nennen. Wenn man die Degressionslinie der

Höhenentwicklung von typischen Anlagen Bj.1993/1994 bis 2023 betrachtet, ist erkennbar, dass die Stadt Willebadessen nicht die maximale sondern die konservativ ermittelte Steigung angenommen hat.

Abbildung 2: Herleitung und angenommene Höhenentwicklung der Musteranlage (Nabenhöhe)

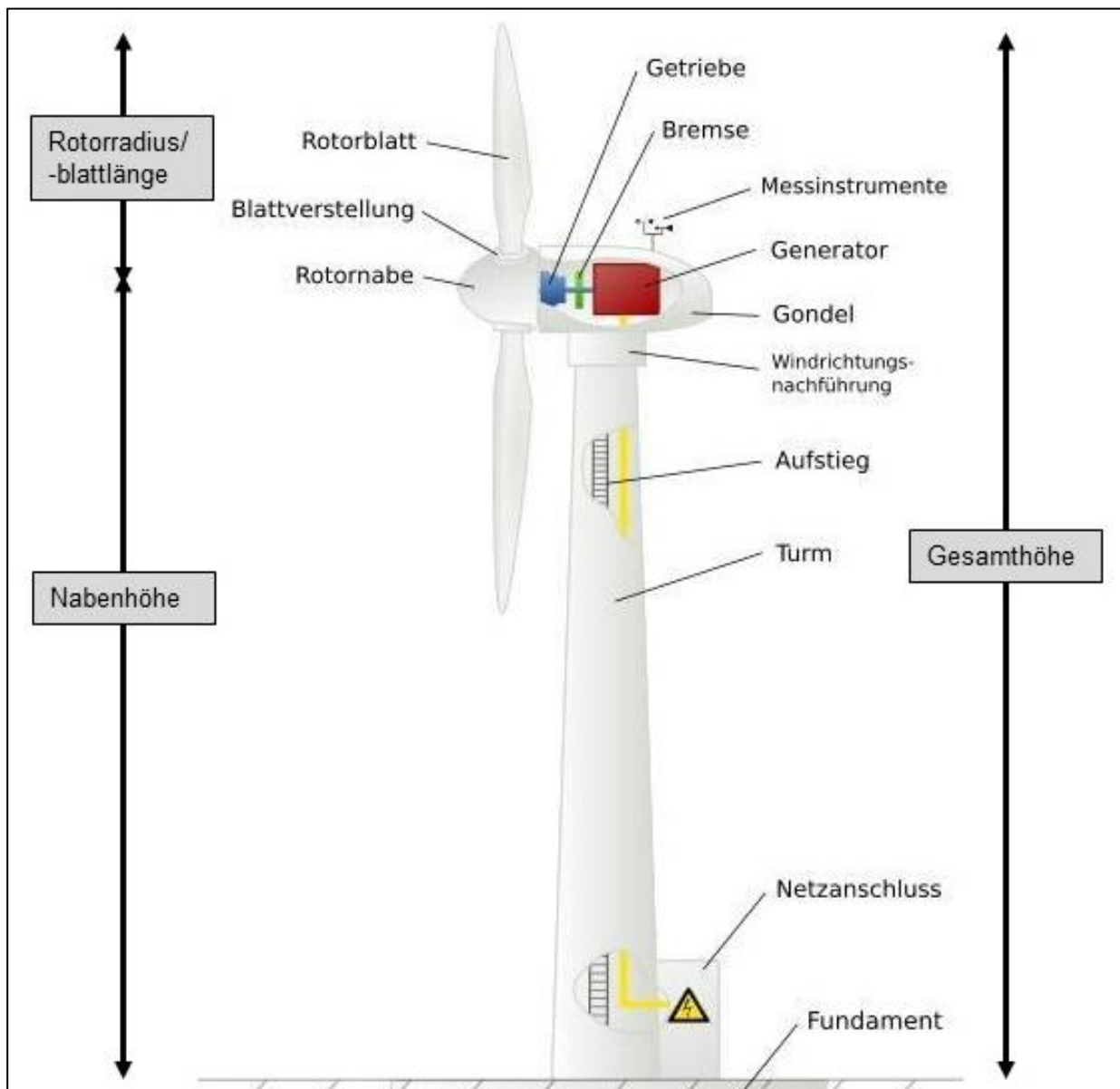


Quelle: Vortrag Bunk/KÖTTER Consulting Engineers: Ausschuss für bauliche und wirtschaftliche Entwicklung, Stadt Willebadessen, 30.11.2022, Folie 11.

Ersichtlich ist auch dass gewisse Marktvereinigungen und einer Ausdünnung des Marktangebotes mit Verkürzung der Plateaulänge einhergehen. Die aktuelle Entwicklung im Bereich von ca. 5- 7 MW für Onshore Anlagen führte zu deutlicher Verringerung von Typenvariationen verschiedener Hersteller und Etablierung eines Marktführers (Vestas). Die derzeit angebotene Anlage mit einer angebotenen Höhe von 285 m hat bereits die Leistung von bis zu 7.2 MW in mehreren Leistungsstufen erreicht.

Nach Aussagen eines der größten Hybridturmherstellers aus Bayern stellen solche Turmhöhen keine äußerst ungewöhnlichen technischen Hürden dar. Höhere Turmhöhen sind bereits jetzt realisierbar. Da mit jedem Höhenmeter der jährliche Stromertrag um bis zu 1 Prozent steigen kann, ist aus wirtschaftlicher Sicht einer schnelleren Reinvestition (Return on Invest – ROI) mit Verkürzung der Entwicklungsplateaus auf der Ebene der Anlagenhöhe und somit Leistung zu rechnen.

Abbildung 23: Elemente, Aufbau und Höhen einer Windenergieanlage



Quelle Grafik: VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., vde.com, 29.07.2015, „Maßketten“: Ergänzung DHP

2 Potenzialflächenstudie (Stufe 1 und 2) für ein stadtweites schlüssiges Gesamtkonzept

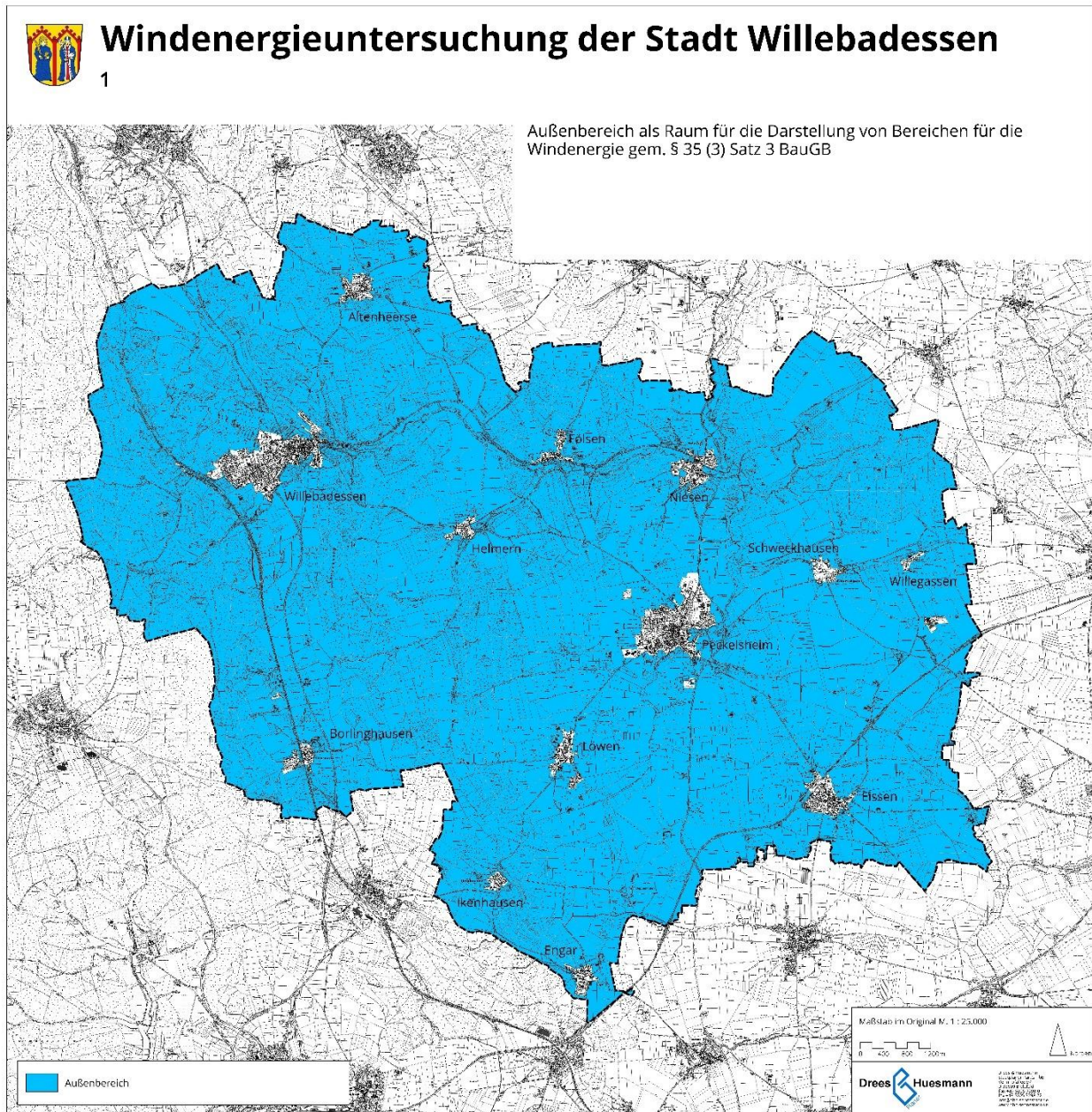
2.1 Abgrenzung Innen- und Außenbereich (Stufe 1)

Die Darstellung von Windenergiebereichen für privilegierten Windenergieanlagen erfolgt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Für die Findung der Windenergiebereiche ist als erster Schritt die Abgrenzung des Innenbereiches vom Außenbereich erforderlich. Der Außenbereich ist dabei der Raum, in dem die Bau- und Nutzungsrechte für Windkraftanlagen durch die spätere Darstellung von Windenergiebereichen gewährt oder außerhalb dieser

Darstellung genommen werden. Der Innenbereich ist danach nicht „Planungsraum“ für die Darstellung von Bereichen für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB.

Fläche, Gebiet	Erläuterungen
<p>Abgrenzung Innenbereich – Außenbereich</p>	<p>Als Innenbereich gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geltungsbereiche verbindlicher Bauleitpläne; 2. Geltungsbereiche von Innenbereichssatzungen nach § 34 BauGB 3. faktisch baulich genutzte Flächen im Innenbereich nach § 34 BauGB; <p>Nicht als Innenbereich gelten: Geltungsbereiche von Außenbereichssatzungen nach § 35 BauGB</p>
<p>1. bebaute Siedlungsfläche in verbindlichen Bauleitplänen</p>	<p>Grundlage für die Flächenabgrenzung: Grenze des Bebauungsplans. Für spätere Abstandsbetrachtungen: Baufensters/Grenze der Bebauung. Unberücksichtigt bleibt hier der sich in Aufstellung befindliche B-Plan Nr. 17 „Sonderbaufläche Windenergie in Willebadessen“ im Ortsteil Willebadessen, da er sich in der erneuten Offenlage befindet und noch nicht rechtsgültig ist.</p>
<p>2. Innenbereichssatzung</p>	<p>Grundlage für die Flächenabgrenzung: Grenze des Satzungsgebietes, berücksichtigte Innenbereichssatzungen: Borlinghausen: Ergänzungssatzung "Hauptstraße" Fölsen: Ergänzungssatzung "Schulweg" Löwen: Ergänzungssatzung "Hoddenbergstraße" Peckelsheim: Ergänzungssatzung "Bei den langen Kämpen" Für die Abstandsbetrachtungen gilt: Grenze des Satzungsgebietes, da hier keine Baugrenzen festgesetzt wurden</p>
<p>3. bebaute und genutzte Bauflächen – im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 BauGB</p>	<p>Grundlage für die Flächenabgrenzung: Grenze der bebauten Siedlungs-/Baufläche, hintere Flucht der Gebäude der Hauptbebauung. Für die Abstandsbetrachtungen gilt: Hintere Flucht der Gebäude der Hauptbebauung.</p>

Karte 1: Abgrenzung Innen-/Außenbereich der Stadt Willebadessen (Darstellung ohne Maßstab)



2.2 Ermittlung von harten Tabuflächen (Stufe 2)

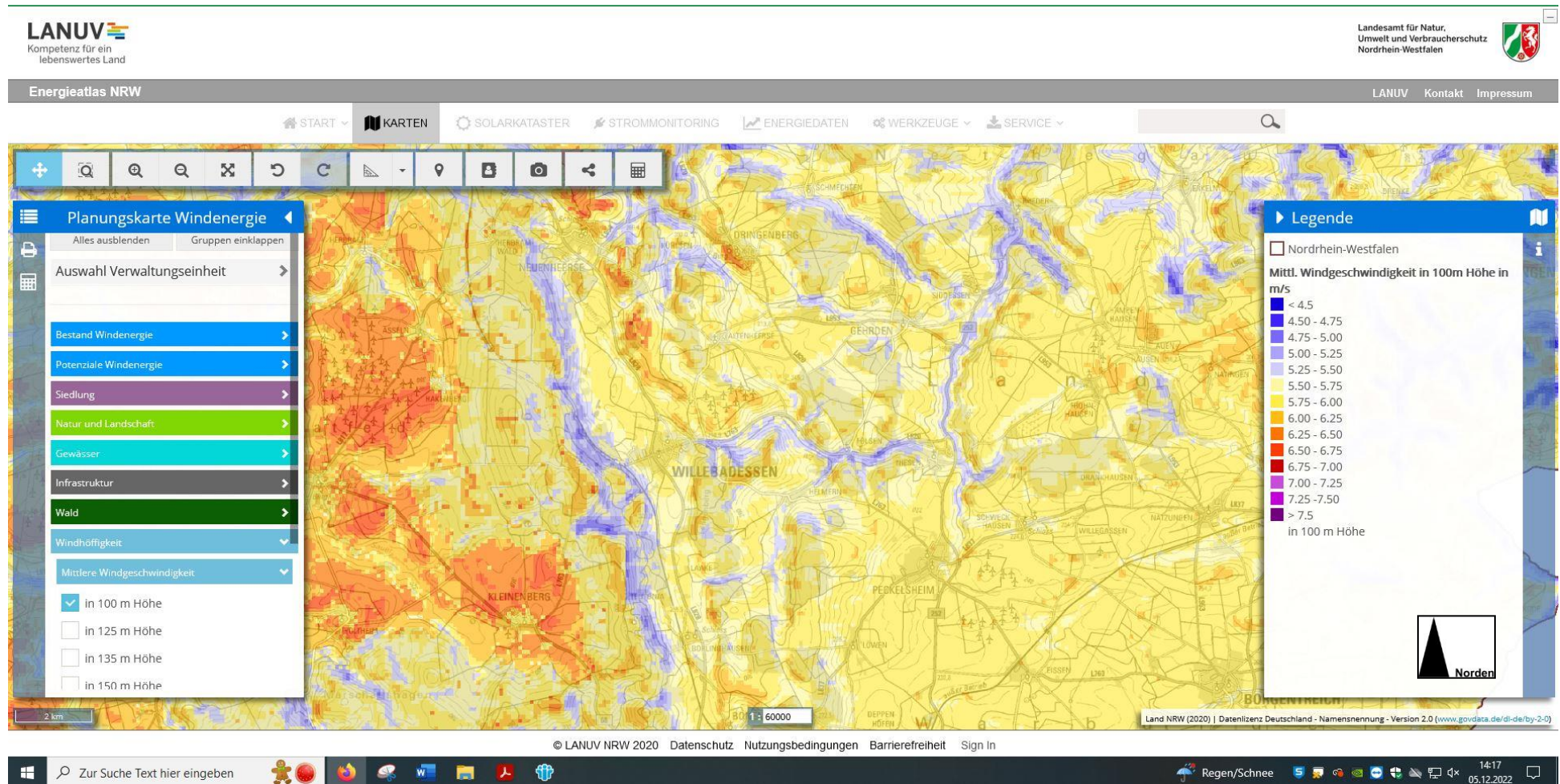
Im Weiteren werden die in Willebadessen zu berücksichtigenden sog. harten Tabukriterien im Außenbereich erläutert. Es handelt sich hierbei um Flächen die rechtlich oder tatsächlich für die Errichtung von Windkraftanlagen auf Dauer nicht in Frage kommen und ungeeignet sind.

2.2.1 Kriterium Windhöffigkeit

An erster Stelle hat die Stadt sicherzustellen, dass sie keine Windenergieflächen in Bereichen darstellt, die von ihrer Windhöffigkeit so ungünstig einzustufen sind, dass zu erwarten ist, dass hierin keine Windenergieanlagen errichtet werden (können).

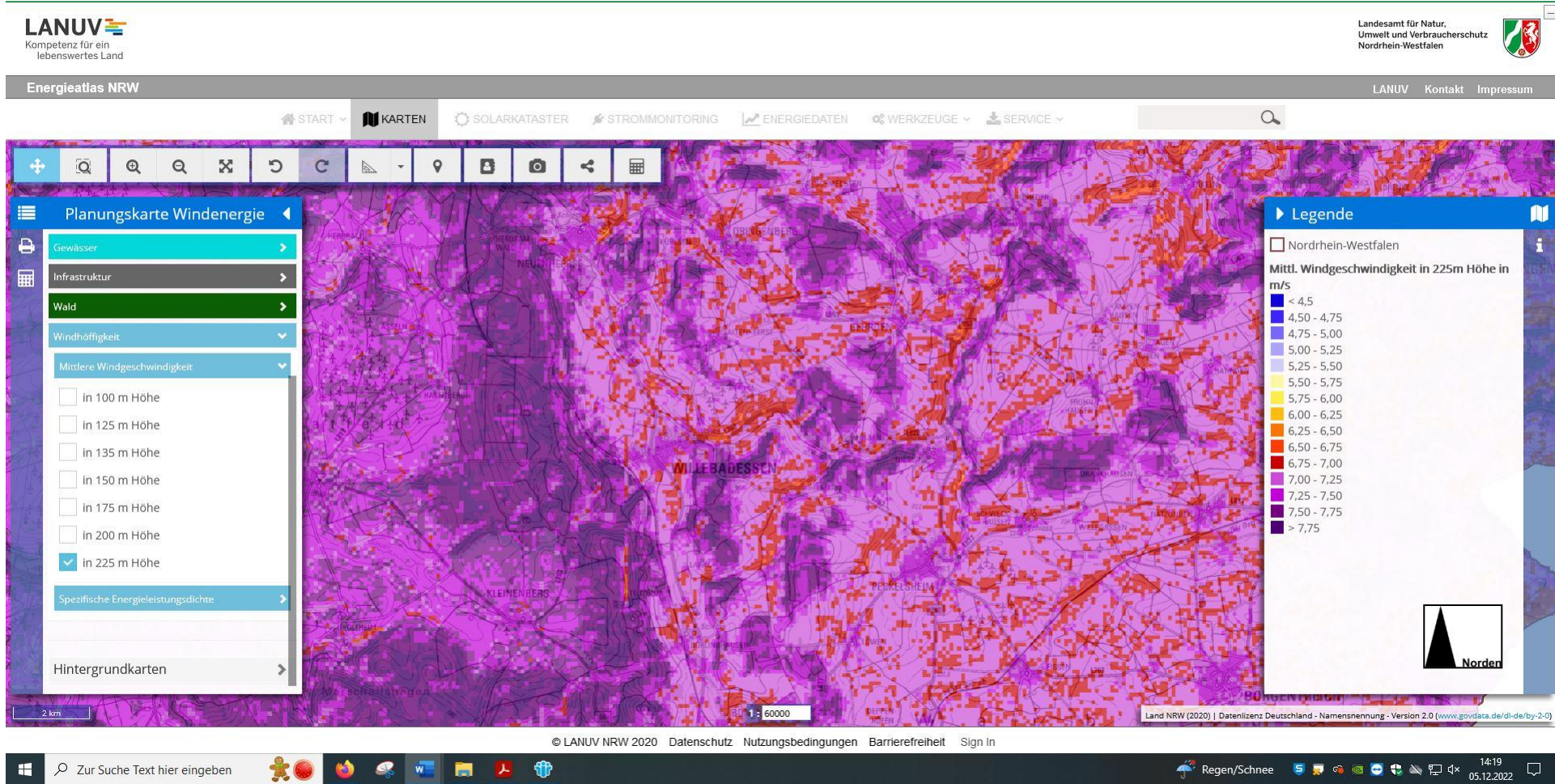
Fläche, Gebiet	Erläuterungen	Prüfung für die Stadt Willebadessen
<p>Flächen mit offensichtlich erwartbarer zu geringer Windhöffigkeit</p>	<p>Technischer Wert nach Gatz (Windenergieanlagen in Verwaltungs- und Genehmigungspraxis, 3. Auflage 2019, Rd. 66): Bereiche mit einer Windgeschwindigkeit von < 3,0 - 3,5 m/s in Nabenhöhe sind für die Nutzung der Windenergie ungeeignet, da unterhalb dieses Wertes die Anlagen nicht anlaufen und eine völlige Unwirtschaftlichkeit erwartet wird. Ein bewusste Hineinplanung in diese Bereiche würde eine unzulässige „Verhinderungsplanung“ nahelegen. Als weiteren Wert nennt die Quelle den Wert von 5,3 – 5,5 m/s in Nabenhöhe für den wirtschaftlichen Betrieb. Lt. Kartenunterlagen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) (Energieatlas NRW (2022) sind auf dem Stadtgebiet Willebadessen bei der angenommenen Nabenhöhe der Musteranlage bei 320 m (225 m ist hier die größte Höhe, die das Portal zur Verfügung stellt) keine Flächen mit einem Wert < 5,5 m/s Windgeschwindigkeit vorliegend (vgl. Abbildung 4). Aus diesem Grunde ist keine Fläche aufgrund mangelnder Windhöffigkeit auszuscheiden.</p>	<p>Keine Einschränkung für die Darstellung von Flächen im Stadtgebiet.</p>

Abbildung 34: Windhöffigkeit in der Stadt Willebadessen in 100 m Höhe (Darstellung ohne Maßstab)



(Quelle: Energieatlas NRW, 12/2022)

Abbildung 45: Windhöffigkeit in der Stadt Willebadessen in 225 m Höhe (Darstellung ohne Maßstab)



(Quelle: Energieatlas NRW, 12/2022)

2.2.2 Kriterium Wohnstellen im Außenbereich

Fläche, Gebiet	Erläuterungen
<p>Wohnstellen, -nutzung im Außenbereich (§ 35 BauGB)</p>	<p>Berücksichtigung der Standorte als harte Tabufläche nach § 35 (3) Satz 1 BauGB: Mit Wohnnutzung lt. Kataster versehenen Gebäude. .</p> <p>Bei der Planung von Windenergieanlagen im Außenbereich spielen schutzwürdige Nutzungen eine besondere Rolle, da sie als konkurrierende Nutzung zu Widersprüchen im Sinne des§ 35 Abs. 3 BauGB führen könnten.</p> <p>Zu den schutzwürdigen Objekten gehören insbesondere alle Objekte, bei denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten und erholen.</p> <p>Der Begriff der Schutzwürdigkeit stützt sich auch auf die Definition nach DIN 4109 (1989). Im Sinne des Immissionsschutzes und nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, werden für die Nutzungen im Außenbereich jene Bestimmungen und Richtwerte Anwendung finden, welche auch in Dorf- und Mischgebieten im Sinne der BauNVO gelten. Zu den zu prüfenden Objekten im Außenbereich gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - landwirtschaftliche Stellen mit Wohnnutzungen - Resthöfe und ehern. landwirtschaftliche Stellen bei denen das Wohnen rechtlich zulässig ist - Splittersiedlungen und Satzungsgebiete im Außenbereich bei denen das Wohnen zulässig ist. - Waldarbeiterbeherbergungen, die nicht nur vorübergehend genutzt werden - Jagdeinrichtungen, wie z.B. Jagdhütten für die Jägerschaft bei der das Erholen nach der Jagd nicht am Wohnort zumutbar ist <p>In den Wäldern und auf den Forstflächen befinden sich nach Stellungnahmen der zuständigen Förster keine Wald- und Forstarbeitereinrichtungen, die einen immissionsrechtlichen Schutz auslösen würden. Dies betrifft auch die privaten Wald- und Forstflächen.</p> <p>Im Stadtgebiet sind mehrere Jagdbezirke und somit auch mehrere Jagdeinrichtungen vorhanden. Sämtliche Jagdeinrichtungen wurden in Hinblick auf einen rechtlich zulässigen Daueraufenthalt von Menschen geprüft. Keines dieser Objekte löst eine nach DIN 4109 vergleichbare Schutzwürdigkeit aus. Die am 08.12.2022 zusammen mit dem Sachbearbeiter der Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter durchgeführten Ortstermine an verschiedenen Objekten haben das Ergebnis der Aktenrecherche bestätigt. Keine der Jagdeinrichtungen erfüllt jene</p>

Fläche, Gebiet	Erläuterungen
	<p>Anforderungen, welche eine Berücksichtigung von besonderen Abständen zu möglichen Windenergieanlagen erforderlich machen würden.</p> <p>Die Wohnstellen im Außenbereich kommen in den Genuss des immissionsschutzrechtlichen Mindestabstandes. Nach Nr. 2.3 der TA Lärm i. V. m. A.1.3 a) der Anlage zur TA Lärm liegt der maßgebliche Immissionsort bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989. Das Bundesverwaltungsgericht hat den Gemeinden bei der Markierung harter Tabuzonen eine "Typisierungsbefugnis" zugestanden, wie z. B. im Zusammenhang mit der Bestimmung eines den Anforderungen des § 5 (1) Nr. 1 BImSchG Rechnung tragenden Mindestabstandes zum Schutz einer Wohnbebauung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen von Windenergieanlagen. Danach ist die Gemeinde berechtigt, den maßgeblichen Parametern, wie etwa Windrichtung und -geschwindigkeit, Leistungsfähigkeit der Anlagen oder Tonhaltigkeit der Rotorgeräusche, in mehr oder weniger pauschaler Weise Rechnung zu tragen.</p> <p>(BVerwG, Beschluss vom 16. Dezember 2019 – 4 BN 30/19 –, Rn. 8, juris)</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es vertretbar, wenn auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht alle Immissionsorte für jede Wohnstelle im Außenbereich „auf den Meter genau“ ermittelt wird, z. B. im Sinne der vorstehenden Definition des maßgeblichen Immissionsortes,</p>

2.2.3 Kriterium Bereiche mit Bauverboten bzw. Baubeschränkung auf der Grundlage von Fachgesetzen, -verordnungen und -erlassen sowie tatsächlich für die Errichtung von Windkraftanlagen auf Dauer nicht in Frage kommende Flächen

Fläche, Gebiet	Erläuterungen	Prüfung für die Stadt Willebadessen
<p>Gewässer</p> <p>Nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtige Gewässer</p>	<p>Freihaltung von Gewässern und Uferzonen u. a. nach § 61 BNatSchG.</p> <p>Gewässerflächen sind aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Fläche zur Errichtung von WKA ausgeschlossen. Gewässer ab einer bestimmten Größenordnung sind aufgrund der landesgesetzlichen Vorgaben zum Schutz und Erhalt vor Bebauung / Überbauung zu schützen.</p> <p>Es werden die Gewässer als harte Tabufläche eingestuft, die in der Erfassung und in Maßnahmenplänen der Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt werden. Die Stadt Willebadessen geht hierbei davon aus, dass diese Gewässer nicht mit Windkraftanlagen bebaut werden können, da ansonsten z. B. das Verschlechterungsverbot verletzt würde oder Renaturierungs-/ Schutzmaßnahmen an den Gewässern entgegenstehen.</p>	<p>Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in den folgenden Gewässern nicht möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nethe - Taufennethe - Helmerte
<p>Straßen</p> <p>Bundes-, Landes-, Kreisstraßen</p>	<p>Fahrbahn der Straße und Anbauverbotszone für Hochbauten gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz:</p> <p>Bundesstraße: Abstand 20 m vom Fahrbahnrand, mit Bauverbot (Abstand WKA: Rotorblattspitze zum Fahrbahnrand bzw. Beginn der Bauverbotszone)</p> <p>Aufgrund der Maßstäblichkeit der Darstellung auf Flächennutzungsplanebene in der der Fahrbahnrand nicht lagegenau bestimmbar ist, wird die Grenze der Parzelle gem. Kataster der Straße als ASbgrenzung der Tabufläche genommen. Diese umfasst dann auch die für den Bau der Straße erforderlichen Bermen, Dammlagen, ggf. Böschungen bei Einschnitten und die u. U. vorhandenen Lärmschutzwände/-wälle auf den Parzellen.</p>	<p>Bauverbotszone:</p> <p>Bundesstraßen B 252</p>

Fläche, Gebiet	Erläuterungen	Prüfung für die Stadt Willebadessen
	<p>Weitere klassifizierte Straßen: Landes- (L) und Kreisstraßen (K) -Straße: Fläche der Straße: Grenze der Parzelle gem. Kataster der Straße als Grenze der Tabufläche</p>	<p>L 763, L 820, L 828</p>
<p>Bahnstrecke</p>	<p>Gleisbett und Bahndamm sowie zugehörige Hochbauten.</p> <p>Hinweis: Das Gütergleis Scherfede-Beverungen wird im Entwurf zum neuen Regionalplan OWL zukünftig nicht mehr als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt und damit als nicht zur Verfügung stehende Fläche .</p>	<p>Anlagen und Flächen können nicht in Anspruch genommen werden: Bahnlinie Paderborn-Warburg, Gütergleis Scherfede-Beverungen (siehe Hinweis links)</p>
<p>Elektrofreileitungen</p>	<p>Trasse der Leitung und Schutzstreifen in Abhängigkeit von der Leitungsspannung (gem. Anhang 4, Ergänzende Hinweise zum Abstandserlass NRW 2007: „Aus Immissionschutzgründen festgelegte Schutzabstände bei Anlagen zur elektrischen Energieweiterleitung“):</p> <p>Freileitungen > 110 KV: 20 m (vom äußeren Leiter)</p> <p>Freileitungen 110 kV: mind. 10 m (vom äußeren Leiter)</p> <p>Nieder- oder Mittelspannungsleitungen mit < 30 kV werden aufgrund der Höhe ihrer Masten und des geringeren Aufwandes bei der Neuverlegung nicht als harte Tabuflächen berücksichtigt.</p>	<p>In der Stadt Willebadessen soll hierfür in der frühzeitigen Beteiligung eine Einzelfallprüfung nach Stellungnahme des Infrastrukturträgers bzgl. Ausnahme/Befreiung erfolgen, wenn für diese ein Bauverbot/Errichtungsverbot baulicher Anlagen ausgesprochen wird.</p>
<p>Sendemasten, Umsetzer Mobilfunknetze, Leitungen unterirdisch sowie von Bebauung freizuhaltende Schutzbereiche</p>	<p>Bauschutzbereiche bzw. von Bebauung freizuhaltende Bereiche, in denen auf jeden Fall keine WKA genehmigt werden (können). Leitungen unterirdisch keine Tabufläche, wenn im Anlagen-Genehmigungsverfahren Freihaltung sicherzustellen ist.</p>	<p>In der Stadt Willebadessen soll hierfür in der frühzeitigen Beteiligung eine Einzelfallprüfung nach Stellungnahme des Infrastrukturträgers bzgl. Ausnahme/Befreiung</p>

Fläche, Gebiet	Erläuterungen	Prüfung für die Stadt Willebadessen
		erfolgen, wenn für diese ein Bauverbot/Errichtungsverbot baulicher Anlagen ausgesprochen wird.
Richtfunktrassen, -sektoren	Bauschutzbereiche bzw. von Bebauung freizuhalten Bereiche, in denen auf jeden Fall keine WKA genehmigt werden (können). Richtfunk ist keine Tabufläche, wenn im Anlagen-Genehmigungsverfahren Freihaltung sicherzustellen ist.	In der Stadt Willebadessen soll hierfür in der frühzeitigen Beteiligung eine Einzelfallprüfung nach Stellungnahme des Infrastrukturtträgers bzgl. Ausnahme/Befreiung erfolgen, wenn für diese ein Bauverbot/Errichtungsverbot baulicher Anlagen ausgesprochen wird.
Militärische Schutzabstände, -bereiche und Schutzbereich der Radaranlage Ossendorf	Schutz- und Prüfbereiche der zivilen Radaranlage DVOR Ossendorf ist aktuell (Herbst 2022) auf 7 km bzw. 3 km reduziert worden. Aufgrund der aktuellen Neubestimmung der Prüf- und Schutzbereiche und -anforderungen ist für die Prüfbereiche keine Einstufung als Tabufläche festzustellen.	Prüfbereich 7 km betrifft Stadtgebiet Willebadessen im Bereich Ikenhausen-Engar.

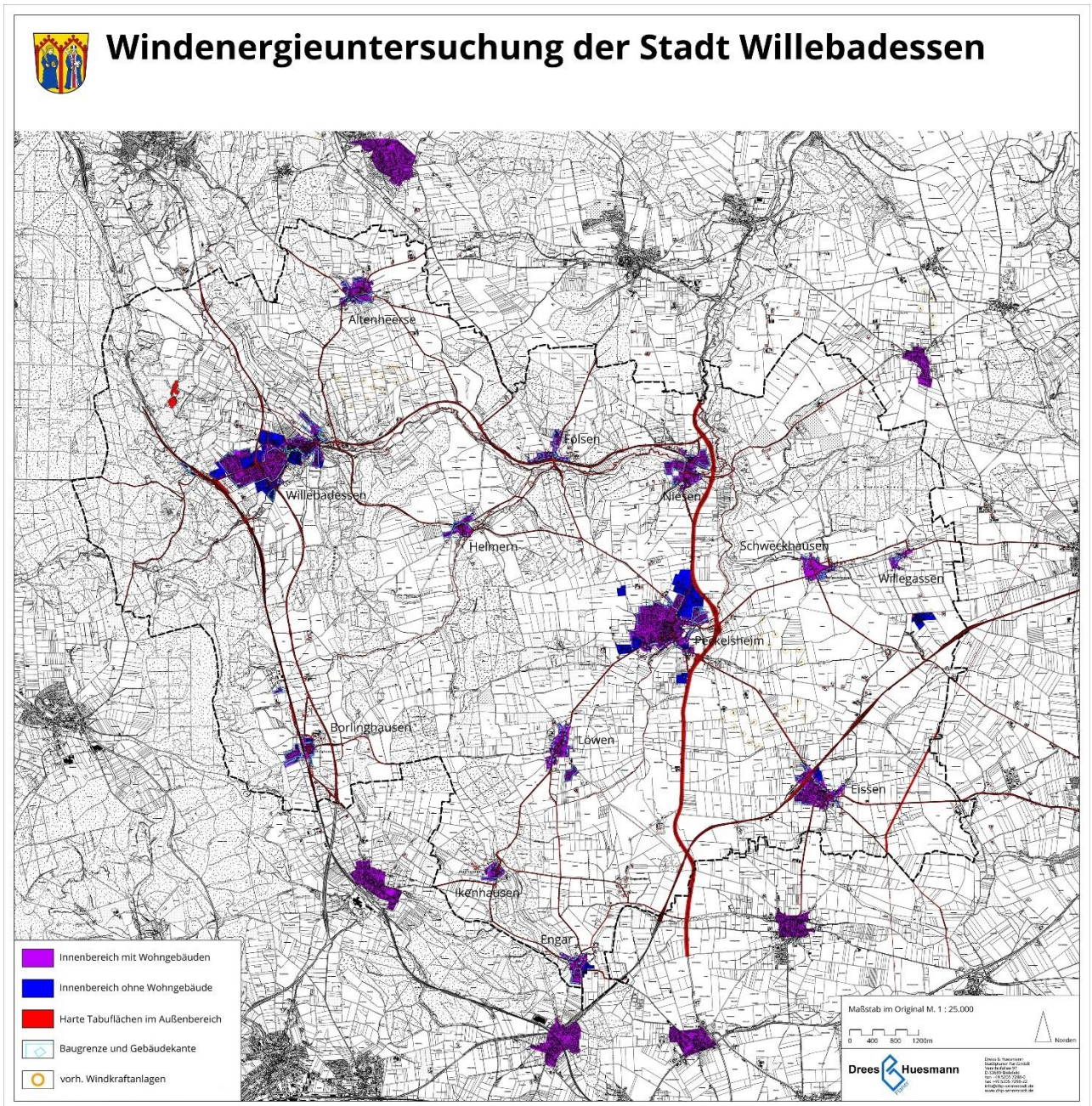
2.2.4 Kriterium Schutzgebiete

Fläche, Gebiet	Erläuterungen	Prüfung für die Stadt Willebadessen
Wasserschutzgebiet (WSG) und Heilquellenschutzgebiet (HQSG)	Schutz auf Grundlage § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Quellenschutzgebiete mit der Zone I. Schutz der Grundwasservorkommen und der Wassergewinnungsanlagen: Die Zonen mit einem Bauverbot baulicher Anlagen entsprechend der zugehörigen Verordnung mit Verbot von (tiefgründigen) Baugruben, die Kontakt zu Grundwasserschichten herstellen	Freihaltung der Zone I bei den Gebieten: <ul style="list-style-type: none"> - Löwen - Ikenhausen - Willebadessen/Kernstadt - Peckelsheim/Niesen Aufgrund der Größe der Zone II der Wasserschutzgebiete in der Stadt

Fläche, Gebiet	Erläuterungen	Prüfung für die Stadt Willebadessen
	<p>oder Deckschichten durchstoßen sowie Vermeidung von Havarien und Verunreinigungen während des Baubetriebs.</p>	<p>Willebadessen soll hierfür in der frühzeitigen Beteiligung eine Einzelfallprüfung nach fachbehördlicher Stellungnahme bzgl. Ausnahme / Befreiung erfolgen, wenn für diese ein Bauverbot/Errichtungsverbot baulicher Anlagen in der zugehörigen Verordnung ausgesprochen wird.</p> <p>Gleiches ist für ggf. für die Zone III der Wasserschutzgebiete erforderlich.</p>
<p>Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG) NATURA 2000-Flächen: FFH- und Vogelschutzgebiete (VSG), Biotope</p>	<p>Harte Tabufläche als Folge eines Bauverbotes für bauliche Anlagen gem. zugehöriger Schutzgebietsverordnung oder -ausweisung und nicht erkennbarer Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit. Siehe nachfolgende gesonderte Liste bezüglich Prüfung der Flächen bzw. gesondertes Kapitel zur Berücksichtigung Natura-2000-Flächen/ Naturschutzgebiete (NSG)</p>	<p>In der Stadt Willebadessen soll hierfür in der frühzeitigen Beteiligung eine Einzelfallprüfung nach fachbehördlicher Stellungnahme bzgl. Ausnahme / Befreiung erfolgen, wenn für diese ein Bauverbot/Errichtungsverbot baulicher Anlagen in der zugehörigen Verordnung ausgesprochen wird.</p> <p>Überblick über die bekannten relevanten Flächen (siehe Kapitel 2.2.4.1).</p>
<p>Denkmale und Denkmalschutzbereiche (Satzung) Städtisches Denkmalschutzkonzept 2022</p>	<p>Baudenkmäler bzw. denkmalgeschützte Bauwerke sowie Bodendenkmäler nach Denkmalliste Stadt Willebadessen gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Gemäß Teil A der Liste der Baudenkmäler bzw. der denkmalgeschützten Bauwerke auf dem Gebiet der Stadt Willebadessen sind die im Außenbereich befindlichen nicht</p>

Fläche, Gebiet	Erläuterungen	Prüfung für die Stadt Willebadessen
		<p>bewohnten Denkmäler aufgrund der Kleinteiligkeit nicht räumlich dargestellt.</p> <p>Bei bewohnten Denkmälern: Behandlung wie Wohnstelle im Außenbereich und nach dem Denkmalschutzkonzept 2022.</p> <p>Bzgl. der Bodendenkmäler gemäß Teil B der Denkmalliste der Stadt Willebadessen soll hierfür in der frühzeitigen Beteiligung eine Einzelfallprüfung nach fachbehördlicher Stellungnahme bzgl. Ausnahme/Befreiung erfolgen, wenn für diese ein Bauverbot/Errichtungsverbot baulicher Anlagen in der zugehörigen Verordnung ausgesprochen wird.</p> <p>Berücksichtigung von Sichtbeziehungen und Umgebungsschutz entsprechend des Denkmalschutzkonzeptes Willebadessen 9/2023. Siehe hierzu Kapitel 2.5.5.</p>

Karte 2: Abgrenzung Innenbereich und harte Tabuflächen (Darstellung ohne Maßstab)



2.2.5 Immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand als harte Tabufläche

Für alle festgesetzten Baugebiete mit Wohnnutzungen (WR, WA, MI etc.) und Wohnstellen im Außenbereich wird ein Abstand von 100 Metern als harte Tabufläche berücksichtigt. Die Stadt Willebadessen berücksichtigt somit nur einen einzigen immissionsrechtlichen Mindestabstand zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich und in den Siedlungsbereichen. Dies wird wie folgt begründet bzw. abgeleitet:

Nach der Rechtsprechung des 2. Senats des OVG NRW ist eine pauschale Gleichbehandlung der unterschiedlichen Gebietskategorien auf der Ebene der harten Tabukriterien an sich unzulässig, weil sich die Frage, ob aus Immissionsschutzgründen eine Genehmigung für eine Windenergieanlage schlechthin ausgeschlossen ist, nicht zuletzt vom Schutzanspruch des Siedlungsgebiets abhängt (OVG NRW, Urteil vom 6.3.2018 – 2 D 95/15.NE –, juris Rn. 149; Urteil vom 14.3.2019 – 2 D 71/17.NE –, juris Rn 133). Da Nr. 6.1 der TA Lärm für die dort genannten Baugebiete unterschiedliche Immissionsrichtwerte vorschreibt, fordert der 2. Senat, dass der Plangeber unterschiedliche immissionsschutzrechtliche Mindestabstände erwägt oder begründet, warum er allen Gebieten den gleichen Schutzstandard gewährt (OVG NRW, Urteil vom 6.3.2018 – 2 D 95/15.NE –, juris Rn. 151). Dieses ist im Fall der Stadt Willebadessen aber in der gebotenen Eindeutigkeit nicht möglich. Siehe nachfolgende Ausführungen nach Abbildung 7.

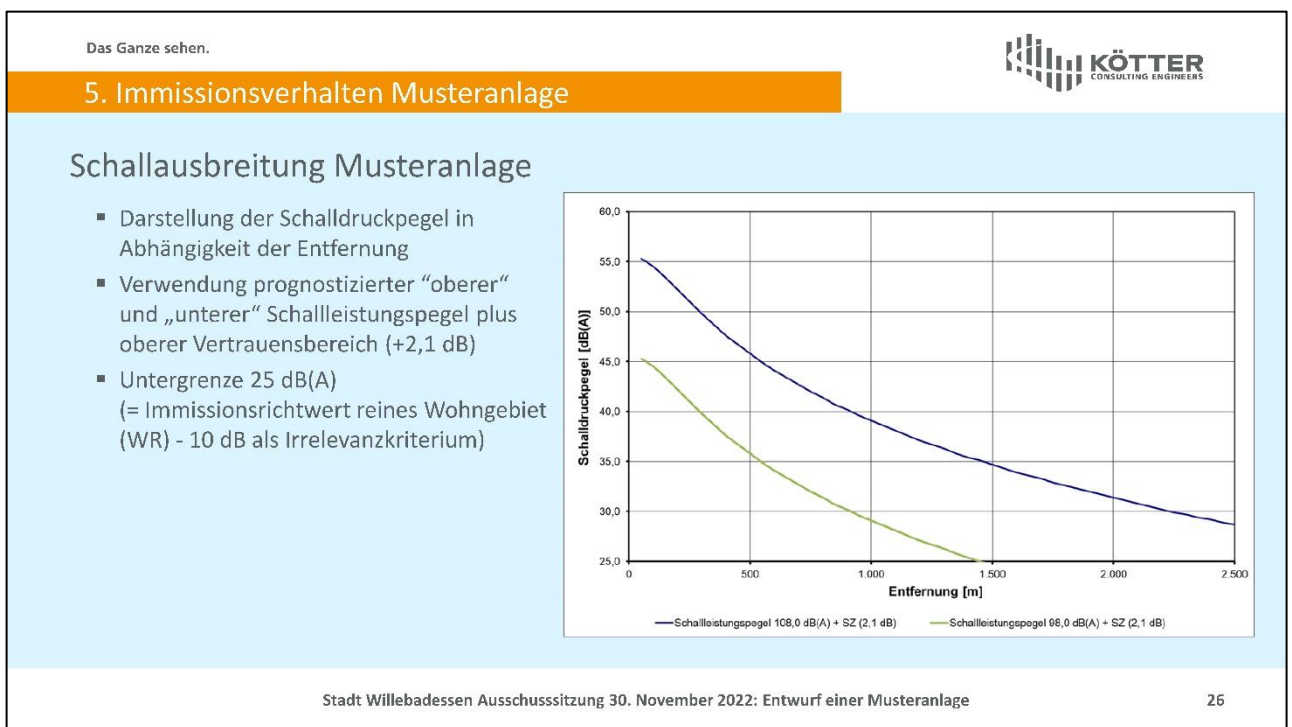
Abbildung 56: Auszug TA-Lärm

6. Immissionsrichtwerte		
6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden		
Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden		
a) in Industriegebieten		70 dB(A)
b) in Gewerbegebieten	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
c) in urbanen Gebieten	tags	63 dB (A)
	nachts	45 dB (A)
d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
f) in reinen Wohngebieten	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
g) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Quelle: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
Fundstelle: GMBI 1998 Nr. 26, S. 503
Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Vor dem Hintergrund der von der Stadt Willebadessen gewählten Musteranlage und den in deren Entwicklung und Herleitung berücksichtigten Parameter wie z. B. noch vertretbarer Reduzierung des Betriebes/der Schallemissionen und Wirtschaftlichkeit von Anlagen wird eine untere Grenze angenommen, die bei der Musteranlage bei 98,0 dB(A) + oberen Vertrauensbereich (+2,1 dB) liegt. Danach ergibt sich bezüglich des Mindestabstandes für eine nachts zulässigen Richtwert von 45,0 dB(A) für Dorf- und Mischgebiete eine Distanz von mind. 100 m. Siehe hierzu die nachfolgenden Abbildungen zur Schallausbreitung der Musteranlage.

Abbildung 67: Schallausbreitung Musteranlage



Quelle: Vortrag Bunk/KÖTTER Consulting Engineers: Ausschuss für bauliche und wirtschaftliche Entwicklung, Stadt Willebadessen, 30.11.2022, Folie 26.

Abbildung 78: Schallausbreitung Musteranlage und Immissionsrichtwerte TA Lärm

Das Ganze sehen.

5. Immissionsverhalten Musteranlage

Schallausbreitung Musteranlage

- Darstellung der Abstände einer Einzelanlage in Abhängigkeit der Gebietseinstufungen nach TA Lärm

Gebietseinstufung	Immissionsrichtwert nachts	Entfernung	
		offener Betrieb mit $L_{WA} = 108,0 \text{ dB(A)} + SZ = 2,1 \text{ dB}$	schallreduzierter Betrieb mit $L_{WA} = 98,0 \text{ dB(A)} + SZ = 2,1 \text{ dB}$
Industriegebiete	70 dB(A)	-- 1)	-- 2)
Gewerbegebiete	50 dB(A)	> 300 m	-- 2)
Kerngebieten, Dorfgebiete und Mischgebiete	45 dB(A)	> 550 m	> 100 m
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	40 dB(A)	> 950 m	> 300 m
Reine Wohngebiete	35 dB(A)	> 1.500 m	> 550 m
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	35 dB(A)	> 1.500 m	> 550 m

1) keine Angabe, da aufgrund der Nabenhöhe von 220 m am Fußpunkt der WEA ein maximaler Schalldruckpegel von $L_p = 56 \text{ dB(A)}$ ankommt
 2) keine Angabe, da aufgrund der Nabenhöhe von 220 m am Fußpunkt der WEA ein maximaler Schalldruckpegel von $L_p = 46 \text{ dB(A)}$ ankommt

Stadt Willebadessen Ausschusssitzung 30. November 2022: Entwurf einer Musteranlage 27

Quelle: Vortrag Bunk/KÖTTER Consulting Engineers: Ausschuss für bauliche und wirtschaftliche Entwicklung, Stadt Willebadessen, 30.11.2022, Folie# 27.

Insbesondere aus der Abbildung 7 wird deutlich, dass Möglichkeiten der weiteren Differenzierung des Mindestabstandes im Hinblick auf Richtwerte weiterer Baugebietstypen bestehen. Vor dem Hintergrund der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im Willebadessen mit Ortslagen der Mischungen von Allgemeinen Wohngebieten (WA), Dorfgebieten (MD) und vereinzelt Reinen Wohngebieten (WR) lässt sich eine klare Bestimmung des Baugebietstyps oft nicht eindeutig erreichen. Dies wäre aber für die Berücksichtigung der z. T. erheblich größeren Abstände (siehe Tabelle Abbildung 7) zwingend erforderlich. Ansonsten könnte sich die Stadt Willebadessen dem Vorwurf ausgesetzt sehen bei der Ausweisung von Windenergieflächen eher zu restriktiv vorzugehen und so gegen die Privilegierung gerichteten Planungen führen (welches dann als eine unzulässige sog. „Negativ“-Planung zu bezeichnen wäre).

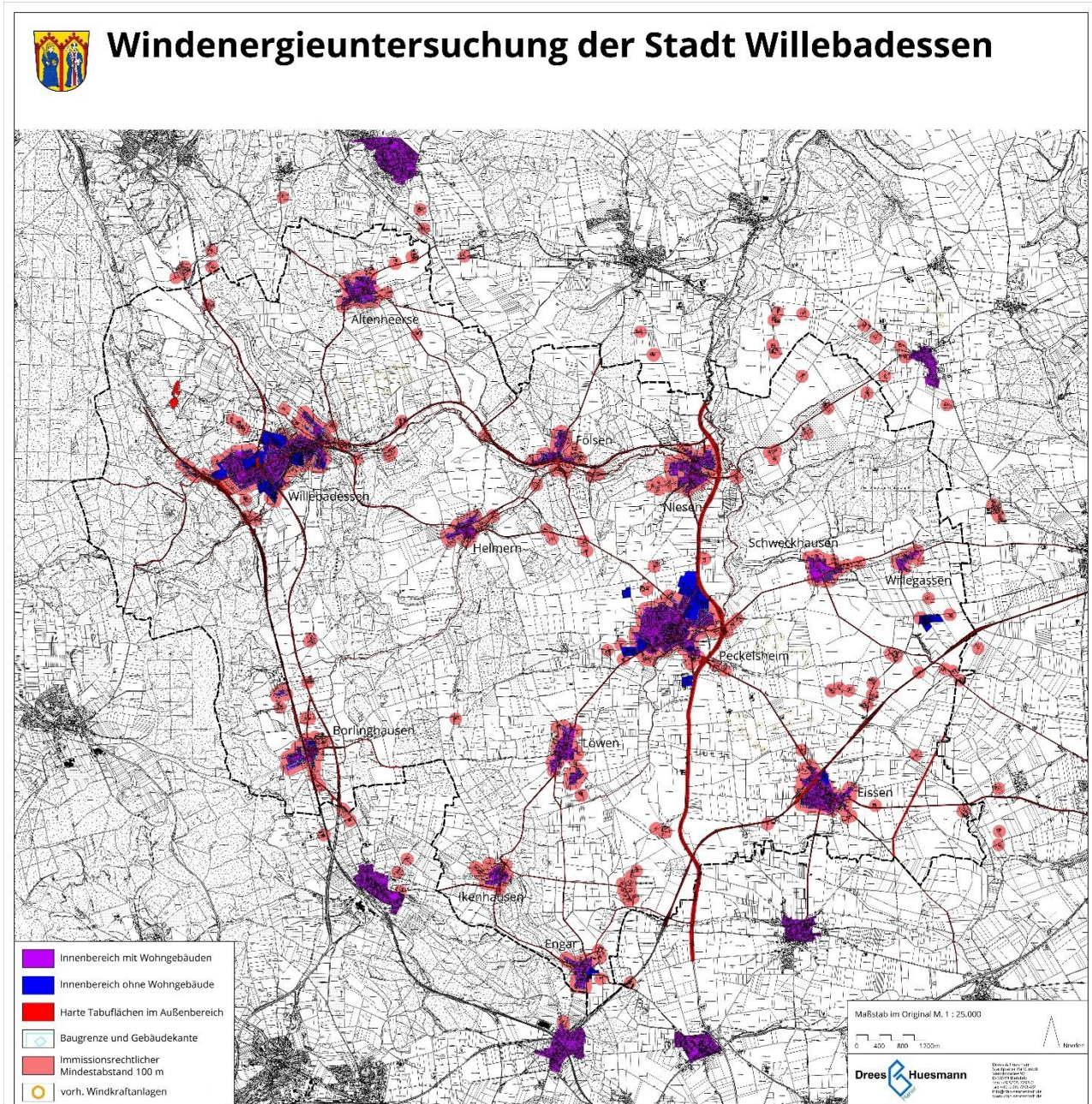
Für eine solche klare Differenzierung des immissionsrechtlichen Mindestabstandes sind letztendlich genaue Angaben und Standorte von Windkraftanlagen erforderlich, die während der Aufstellung Teilflächennutzungsplan noch nicht bekannt sind. An dieser Stelle kann nur mit dem pauschalisierten Abstand und der Musteranlage gearbeitet werden.

Zugleich soll der Nutzung der Windenergie in einem möglichst großen Umfang Raum belassen/geschaffen werden, ohne zu diesem Zeitpunkt schon einen zu großen Teil des Außenbereiches auszuschließen.

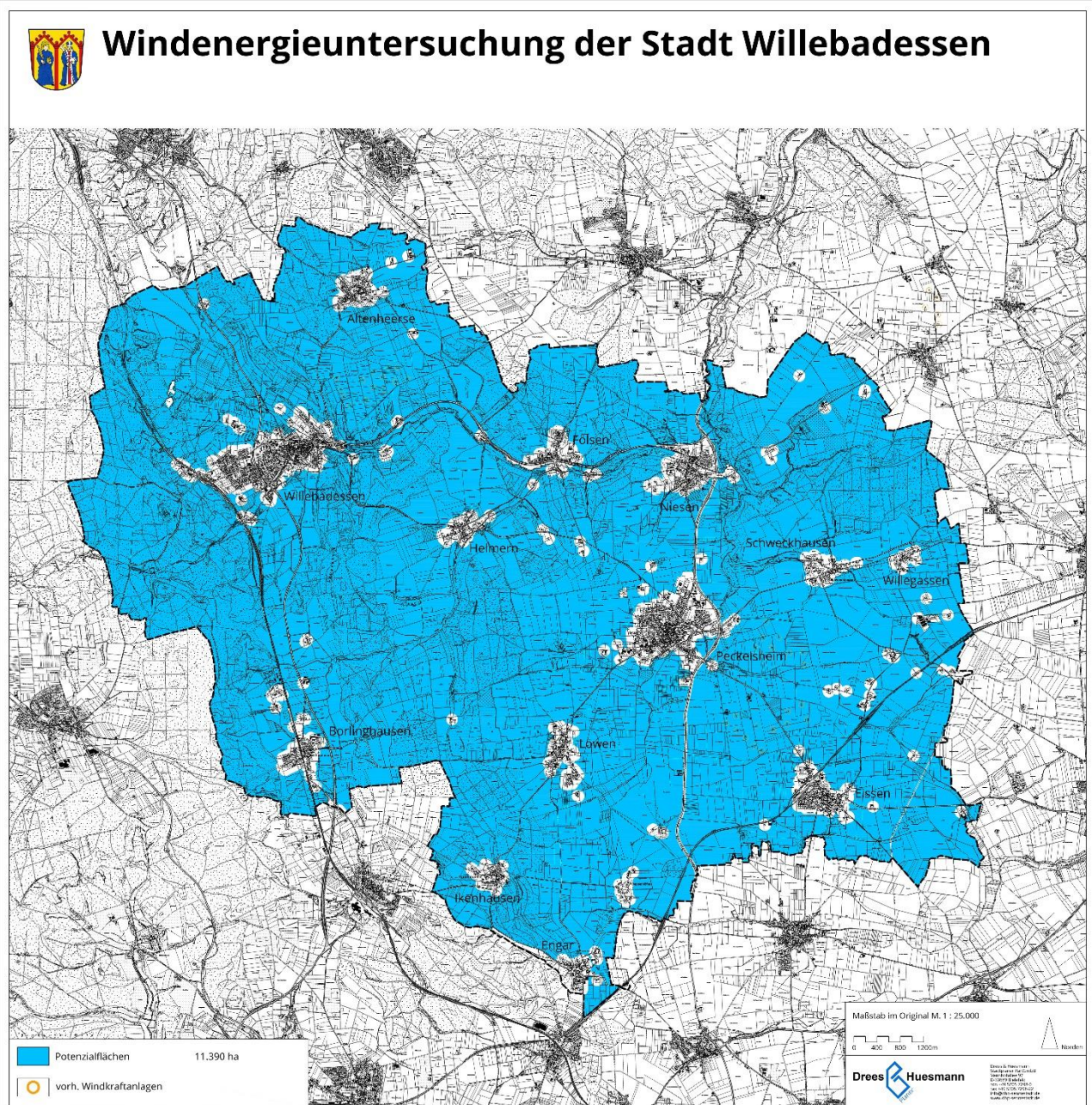
Der Mindestabstand von 100 m wird aus Gründen der Gleichbehandlung des „Wohnens“ unabhängig von dem zugehörigen Baugebietstyp und dem Ziel, den Raum für die Windenergie nicht auf diesem Wege zu limitieren, gewählt. Eine Differenzierung bzgl. des Abstandes und somit des Schutzanspruches gegenüber Lärmimmissionen soll hier, wie beschrieben, bewusst nicht erfolgen. Der gewählte Abstand stellt die Untergrenze dar, von der die Stadt Willebadessen annimmt, dass dieser Abstand nicht von Windkraftanlagen unterschritten werden kann bzw. wird. Damit wäre dieser Abstand auch eindeutig als harte Tabufläche einzustufen.

Ob größere Abstände immissionsschutzrechtlich geboten sind, um den Ansprüchen der TA Lärm zu genügen, ist dem späteren Genehmigungsverfahren der Anlagen vorbehalten, soll also nicht bereits Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung (Teilflächennutzungsplan) sein. Für die Darstellung dieses Mindestabstandes bei den Wohnstellen im Außenbereich wird die Außenwand der wohngenutzten Gebäude um 100 m versetzt ermittelt. Vergleichbar wird mit den Wohngebäuden und Baugrenze in den Wohngebieten innerhalb des Innenbereiches verfahren.

Karte 3: Abgrenzung Innenbereich sowie immissionsrechtlicher Mindestabstand als harte Tabufläche (Darstellung ohne Maßstab)



Karte 4: Potenzialfläche nach Abgrenzung Innenbereich, harte Tabuflächen sowie immissionsrechtlicher Mindestabstand (Darstellung ohne Maßstab)



2.3 Ermittlung Potenzialflächen

Damit ergibt sich für die Ermittlung der Potenzialflächen (in der Literatur als Rest- oder auch Weiß-Fläche tituliert) ~~vor der Berücksichtigung des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB) in NRW~~ das folgende Mengengerüst.

Karten Nr.	Flächenkategorien	Größe [in ha, gerundet]
	Größe der Stadt	12.841
3	Potenzialflächen (Rest- oder auch „Weiß-Fläche“)	11.390

2.4 Fazit ~~und Ausblick auf die weiteren Planungs- und Verfahrensschritte~~

~~Die Verteilung der harten Tabuflächen im Außenbereich in Willebadessen wird unabhängig und vorgehend der Betrachtung zur Umsetzung des Mindestabstandes des Ausführungsgesetzes zum BauGB in NRW dargestellt. Damit wird eine Grundlage für die weitere Abwägung und Entscheidung nach der bisherigen Lesart des Tabuflächen-Systems ermittelt.~~

~~Es ist der Stadt Willebadessen bewusst, dass mit dem Ausführungsgesetz und dem darin manifestierten Mindestabstand zu den privilegiert zu errichtenden Windkraftanlagen (und damit indirekt der Darstellung von Windenergiebereiche mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB) „Planungsraum entzogen“ wird. Hier möchte die Stadt Willebadessen aber unabhängig von dem Mindestabstand ein Bild über die Potenzialflächen gewinnen, die z. B. innerhalb des Mindestabstandes liegen. Zu diesem Zweck geht die Stadt Willebadessen vorsichtig vor, um Potenzialflächen für die Windenergie zu identifizieren und möglichst viel Raum für die Darstellung von Windenergiebereichen zu belassen.~~

Vor dem Hintergrund der Erörterung und Abwägung des „substanziellen Raumes“ für die Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB / Konzentrationsflächen im Teilflächennutzungsplan, der nach dem in Kapitel 1 angeführten Zitat der Rechtsprechung des OVG einen Anteil der ausgewiesenen Bereiche für die Windenergie nicht unter 10 % an der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Fläche (Außenbereich abzüglich der harten Tabuflächen sowie immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand) ausmachen. In Willebadessen ergibt sich eine Größe von rd. 11.390 ha.

~~In der weiteren Planung geht die Stadt Willebadessen vorsichtig vor, um Potenzialflächen für die Windenergie zu identifizieren und möglichst viel Raum für die Darstellung von Windenergiebereichen zu belassen.~~

Vor dem Hintergrund der sehr umfänglichen Flächenkulisse **ist zu erwarten zeigte sich**, dass **sich** nach Beachtung der Vorgaben der übergeordneten Planung sich noch Raum für weiche Tabukriterien **ergibt ergab**, welche die Stadt Willebadessen umsetzen möchte, um eine räumliche Steuerung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet vor dem Hintergrund ihrer städtebaulichen und planerischen Zielvorstellungen vorzunehmen.

2.5 Übergeordnete Planungen und Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Die o. g. Flächenkulisse der Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuflächen ist im Weiteren unter Berücksichtigung der Vorgaben der übergeordneten Planungen und der Äußerungen der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange hinsichtlich der Abwägung und vor dem Hintergrund folgender weiterer Aspekte und Kriterien **zu diskutieren weiterentwickelt worden:**

- Vorgaben der übergeordneten Planung für Wald;
- Vorgaben der übergeordneten Planung – Landes- und Regionalplanung für Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) **und Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB);**
- Berücksichtigung von Schutzgebieten Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten (NSG), Landschaftsschutzgebieten sowie der Landschaftsbildanalyse des Kreises Höxter / Schutzgebiete.

Diese Aspekte und Kriterien werden nachfolgend bzgl. ihrer Auswirkung auf die Flächenkulisse dargestellt. Dabei erfolgt keine abschließende Bewertung bzgl. der Berücksichtigung dieser Aspekte und Kriterien in der Abwägung.

Die Stadt Willebadessen ist wie alle anderen Kommunen in ihrer Bauleitplanung durch § 4 des Raumordnungsgesetzes zur Beachtung der bindenden Ziele und die Berücksichtigung der Grundsätze der Landes- und Regionalplanung verpflichtet. Die Grundsätze sind in die Abwägung einzustellen.

Der Regionalplan bildet zusammen mit dem LEP NRW die Grundlage für die nach § 1 (4) BauGB erforderliche und nach § 34 LPlG zu überprüfende Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden des Planungsraums an die Ziele der Raumordnung.

Im Falle der Stadt Willebadessen ist der Regionalplan für den Regierungsbezirk Bezirk Detmold, TA Oberbereich Paderborn-Höxter, aus dem Jahr 2008 (mit späteren Änderungen) vorgegeben. Die kommunale Steuerung von Bereichen für die Windenergie bzw. Konzentrationszonen muss die beschriebenen Ziele des sachlichen Teilabschnittes zur „Nutzung der Windenergie“ zum Regionalplan berücksichtigen. Bezüglich des rechtsgültigen Regionalplanes ist dabei zu beachten, dass im **Oktober 2020 Juni 2023 die zweite Beteiligung für den der** Entwurf eines neuen Regionalplanes für Ostwestfalen-Lippe beschlossen wurde, der keinen sachlichen

Teilabschnitt mehr enthält und die Ziele für die Windenergie in verschiedene andere Themen/Flächenaspekte und Ziele/Grundsätze integriert. ~~Der Entwurf ist aber aufgrund der Novelle des Raumordnungsgesetzes vom 28.03.2023 nicht mehr als zwingend bindend anzusehen.~~

~~Zum Landesentwicklungsplan NRW hat die Landesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien am 28.12.2022 einen ergänzenden und klarstellenden Erlass und am 16. Juni 2023 einen Erlass zur 2. Änderung des LEP aufgestellt (s. nachfolgende Tabellen). Im Folgenden ist ebenso der Entwurf 2023 zum Regionalplan OWL für die 2. Beteiligung vom 08. August 2023 berücksichtigt, da er den Erlass vom 28.12.2022 und den Erlass zur 2. Änderung des LEP vom 16. Juni 2023 für die Regionalplanung mit umsetzt (parallele Anpassung von Landesentwicklungsplan und Regionalplänen).~~

~~Mit dem Erlass vom 16. Juni 2023 hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW die Bindungswirkung und Beachtung von landes- und regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen als sonstige Erfordernisse in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie als Voraussetzung für die Anpassung der Bauleitplanung bestätigt.~~

Prüfung der Anwendung des 1.500 m Grundsatzes des LEP vom 05.08.2019 (GVBl. Nr. 17, 73. Jahrgang, S.442).

~~„10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen~~

~~Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).“~~

~~Bezüglich dieses Raumordnungsgrundsatz ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit dieses Grundsatzes des LEP bestehen. Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 20.1.2020 – 2 D 100/17.NE -, juris, zum FNP Brilon ausgeführt:~~

~~„Der Senat vermag schon nicht zu erkennen, dass dem Raumordnungsgrundsatz 10.2-3 eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde läge. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung der „Akzeptanz in der Bevölkerung“, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange~~

ersetzt. Demgemäß hat der Landesplaner die Berücksichtigung des aufgestellten – ohnehin in seiner Verbindlichkeit gegenüber Zielen der Landesplanung erheblich herab-gesetzten...Grundsatzes auch gleich unter eine Mehrzahl von Vorbehalten ...gestellt; insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können“ (Rdnr. 203).

ist er-kenbar: dass eine Umsetzung des Abstandes 1.500 m vor dem Hintergrund des Hinweises des OVG NRW nicht zu empfehlen ist.

Hinzu kommt, das mit der Veränderung der landespolitischen und daraus abgeleiteten landesplanerischen Zielsetzungen die Aufhebung des LEP-Grundsatzes zum 1.500 m Abstandes zu WA/WR geplant ist und dieses im Zeitraum der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes erwartet wird. In dem im Juni 2023 vorgelegten Entwurf zur LEP-Änderung „Erneuerbare Energien“ (2. Änderung des LEP NRW) ist eine ersatzlose Streichung des Grundsatzes vorgesehen. Die Ziele dieser Änderung sind gem. Erlass der Landesregierung NRW vom 16. Juni 2023 über die Bindungswirkung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in die Abwägung einzustellen. Mit der erkennbar vollständigen Aufhebung dieses Grundsatzes möchte die Stadt Willebadessen diesen auch nicht berücksichtigen und nicht in die Abwägung einstellen.

2.5.1 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)

Der LEP NRW vom 08.02.2017 in der Fassung seiner seit dem 06.08.2019 geltenden Änderung schafft Vorgaben, die auf der Ebene der Regionalplanung umgesetzt und konkretisiert werden müssen. Der LEP NRW enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Aus dem Landesentwicklungsplan 2019 und seinen Zielsetzungen ist für Willebadessen direkt keine harte Tabufläche abzuleiten.

In der 2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien (Stand: 9. Juni 2023) werden die folgenden für die Windenergie relevanten Zielsetzungen und Grundsätze ergänzt:

„Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete. [...]

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.

[...]

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.“

Die sich aus dieser Ziel- und Grundsatzformulierung des LEP ergebenden Ziele und Darstellungen und die des Entwurfes 2023 zum Regionalplan OWL sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es handelt sich hierbei um die Zielformulierung zum Wald und zu Bereichen zum Schutz der Natur (BSN). Diese werden in den folgenden Abschnitten betrachtet. Zur Orientierung sind in den Tabellen zusätzlich die zugehörigen Ziele der Landesplanung noch mal aufgenommen.

2.5.2 Derzeit gültiger Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold TA Oberbereich Paderborn-Höxter - Sachlicher Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“

Die Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold stellt für die Windenergienutzung keine Vorrangfläche/-gebiete dar, für den Themenkomplex der Nutzung der Windenergie wurde im Jahr 2000 jedoch der sachliche Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie - zum Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold aufgestellt. Hierin wurden Bereiche zur Eignung und zum Ausschluss von Flächen für die Nutzung der Windenergie bestimmt und festgelegt:

Ziel 1: „Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Regierungsbezirk Detmold zu schaffen. Dabei soll unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Immissionen und einer optimalen Ausnutzung von Flächen eine Konzentration von WEA an geeigneten, verträglichen Standorten angestrebt werden.“

Ziel 2: „Für die raumverträgliche Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind insbesondere die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche zu nutzen, die geeignete natürliche (Windhöflichkeit) und technische (potentiell geeignete Möglichkeiten für die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz) Voraussetzungen bieten und die mit den sonstigen Zielen der Raumordnung und Landesplanung des Gebiets- und des Landesentwicklungsplans (GEP, LEP) vereinbar sind. [...]“

Bezüglich des Aspektes der Windhöflichkeit wurden im Rahmen der landesweit durchgeführten Potenzialstudie „Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie“ (LANUV NRW 2012) Windfeldkarten berechnet, die im Energieatlas Nordrhein-Westfalen abgerufen werden können (LANUV NRW 2022). Die Windfeldkarten zeigen, dass die durchschnittliche Windgeschwindigkeit im Stadtgebiet Willebadessen in 225 m Höhe über Grund i. d. R. über 5,5 m/s durchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt. In allen Potenzialgebieten ist mit den vorherrschenden Windgeschwindigkeiten ein wirtschaftlicher Betrieb von Anlagen größer der 3 MW-Klasse möglich.

Ziele 3 bis 7: Diese Ziele behandeln vorrangig Flächen, die entweder nicht oder nur eingeschränkt für die Nutzung der Windenergie geeignet sind und greifen Abstandserfordernisse zu den schützenswerten Flächen auf.

Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von WEA steht i. d. R. nicht in Konflikt mit folgenden Darstellungen des Regionalplanes (unter Beachtung ihrer Schutzzwecke und -ziele):

- Bereiche für den Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung
- Regionale Grünzüge
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
- Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen.

Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von WEA kommt in Gebieten für den Schutz der Natur (GSN) der Landesplanung und geplanten Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan nur in Betracht, wenn sie mit den Schutzzwecken vereinbar sind (Ziel 4, besondere Regelung für Regionalpläne in Aufstellung).

Ziel 5 ist mittlerweile aufgrund des sog. Bad Wünnenberg-Urteils mit der Verfügung der Regionalplanungsbehörde vom 14.05.2018 nicht mehr anzuwenden. Die Gebietskategorien des Ziels 5 (Waldbereiche, Darstellungen für Oberflächengewässer, Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur) sind nun der kommunalen Abwägung unterworfen, ob sie für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommen oder nicht.

Weitere Tabubereiche stellen kulturhistorisch bedeutsame Kulturlandschaftsstrukturen, Ortsbilder und Stadtsilhouetten sowie die Kammlagen des Wesergebirges bzw. des Eggegebirges dar (Ziel 6).

„Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen, zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Vermeidung gegenseitiger negativer Einflüsse mit anderen Raumnutzungen“ legt der Regionalplan fest, dass Schutzabstände eingehalten werden müssen (Ziel 7).

Aus diesen Zielsetzungen und Darstellungen des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold, TA Oberbereich Paderborn-Höxter aus dem Jahr 2008 lassen sich keine harten Tabuflächen für die Stadt Willebadessen ableiten. Flächendarstellungen wie Wald oder BSN sind ggf. als weiche Tabufläche von der Stadt in der nächsten Stufe der Potenzialflächenanalyse zu wählen und im Einzelfall auf ihre Verträglichkeit mit der Darstellung als Bereich für die Windenergie bzw. spätere Errichtung von Windkraftanlagen zu prüfen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange soll hierzu in den in Rede stehenden Bereichen und Flächen die fachbehördliche Stellungnahme zur Inanspruchnahme, Befreiung oder Ausnahme für die Einzelfallprüfung genutzt werden. Am Ende der Prüfung steht eine

eindeutige Zuordnung zu den harten Tabuflächen oder ob diese Flächen im weiteren Verfahren ggf. als weiche Tabufläche oder zur Verfügung stehende Fläche qualifiziert werden soll.

2.5.2.1 Entwurf Regionalplan Ostwestfalen-Lippe (OWL) 2023

~~Im Oktober 2020 erfolgte der Entwurfsbeschluss zum neuen Regionalplan OWL für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe. Zum Entwurf ist kein sachlicher Teilabschnitt zur Windenergie mehr aufgestellt worden. Ziele für die Windenergie sind nun in verschiedenen anderen Themen / Flächenaspekten und Zielen / Grundsätzen integriert (S.268ff.):~~

~~Im Juni 2023 erfolgte der Beschluss zur zweiten Beteiligung zum neuen Regionalplan OWL für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe. Zum Entwurf ist kein sachlicher Teilabschnitt zur Windenergie mehr aufgestellt worden. Ziele für die Windenergie sind nun in verschiedenen anderen Themen / Flächenaspekten und Zielen / Grundsätzen integriert (Entwurf zur zweiten Beteiligung 08/2023, S.303ff.):~~

~~„9.2 Windenergienutzung~~

~~Der LEP NRW enthält in Kapitel 10.2 (Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien) Grundsatzformulierungen zur Nutzung der Windenergie. Diese Grundsätze thematisieren Halden und Depo-nien als Standorte für die Nutzung der Windenergie (Grundsatz 10.2-1), das Repowering älterer Windenergieanlagen (Grundsatz 10.2-4) und die Möglichkeit zur zeichnerischen Ausweisung von Vor-ranggebieten für die Nutzung der Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung (Grundsatz 10.2-2). Als weiteren Grundsatz (10.2-3) sieht der LEP NRW einen planerischen Vorsorgeabstand zwischen Windenergieanlagen (WEA) und allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Meter auf Ebene der Bauleitplanung vor. Darüber hinaus kommt auch dem Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) des LEP NRW eine erhebliche Bedeutung für die Nutzung der Windenergie zu. Es legt fest, dass die in den Regionalplänen ausgewiesenen Waldbereiche i. d. R. nicht durch entgegenste-hende Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen. Eine Inanspruchnahme – auch für die Nutzung der Windenergie – darf nur im Ausnahmefall dann erfolgen, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Ebenfalls von Relevanz sind das Ziel 9.2-1 LEP NRW (Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe) und der Grundsatz 9.2-6 LEP NRW (Standorte obertägiger Einrichtungen) des LEP NRW im Zusammenhang mit der Nachfolgenutzung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Flächen für die Windenergienutzung. Darüber hinaus besteht auch im Grundsatz 3.3 (Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wert-volle Gegebenheiten) des LEP NRW ein Bezug zur Windenergienutzung, da nach diesem Erfordernis bei allen raumbedeutsamen Planungen die kulturlandschaftlichen und funktionalen Raumbezüge gesichert und gewahrt werden sollen. Auch der Grundsatz 7.1-8 LEP NRW (Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen) des LEP NRW, mit seinen Aussagen zur Sicherung von besonders geeigneten Bereichen für eine naturverträgliche und landschaftsorien-tierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, steht in einem inhaltlichen Zusammenhang zur Nut-zung der Windenergie. Der Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) des Landes Nordrhein-Westfalen besitzt für alle nachgeordneten Landesbehörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit. Für die~~

Kommunen als Trägerinnen der Planungshoheit ist der Windenergie-Erlass Empfehlung und Hilfe im Rahmen ihrer planerischen Abwägung. Die dort skizzierte Rechtslage ist in die Ausführungen des Regionalplans zur Windenergie eingeflossen.

Auf der Grundlage der raumordnerischen Vorgaben des LEP-Grundsatzes 10.2-2 steht es im Ermessen des Trägers der Regionalplanung, ob er im Regionalplan Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zeichnerisch festlegt. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 beschlossen, im Regionalplan OWL auf eine zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie als regionalplanerische Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zu verzichten. Durch diesen Beschluss soll die Steuerung der Nutzung der Windenergie den Kommunen obliegen. Insoweit soll nach dem Beschluss des Regionalrats die Thematik der Nutzung der Windenergie im Regionalplan OWL ausschließlich in Form von textlichen Festlegungen im Sinne eines regionalplanerischen Rahmens für die Flächenausweisung auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung behandelt werden.

Relevanz der Windenergienutzung für die Energiewende

Nach der Zielsetzung der Bundesregierung für den Umbau des deutschen Energiesystems soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahre 2030 deutschlandweit auf 65 % erhöht werden. Dabei soll auch die Windenergienutzung sowohl an Land als auch schwerpunktmäßig auf See (Offshore) weiter ausgebaut werden. Auch das Repowering, also der Ersatz von alten, kleineren und ertragsschwächeren WEA durch moderne und leistungsstärkere Anlagen, soll einen wachsenden Beitrag für eine umweltverträgliche Energieversorgung leisten.

[...]

Die von der Landesregierung NRW in Auftrag gegebene „Potentialstudie für Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie“ aus dem Jahr 2012 zeigt im „NRW-alt – Szenario“ (Flächenanteile ohne die Einbeziehung von Wald) ein machbares Flächenpotential in der Planungsregion Detmold von insgesamt 16.600 ha für die Windenergienutzung auf. Im Planungsraum sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung aktuell ca. 9.400 ha Fläche (Stand 08/2019) für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen worden.

Akzeptanzerhaltung der Windenergienutzung

Die intensive Nutzung der Windenergie in den ungleich verteilten Gunsträumen des dicht besiedelten Bundeslandes NRW birgt aber auch WEA typische Auswirkungen, Beeinträchtigungen und Gefahren, besonders für die in der direkten Umgebung ansässige Bevölkerung, für das Landschaftsbild sowie den Artenschutz. Die Erhaltung der Akzeptanz der Windenergienutzung muss daher als wesentlicher Bestandteil für das Gelingen der Energiewende angesehen werden. Besonderes Anliegen der Landesregierung ist in diesem Zusammenhang auch die Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Um im Planungsraum die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie auch auf der Ebene der Regionalplanung zu erhalten, nimmt der Regionalplan hierfür textliche Ausführungen zu den Themen

- Förderung des Repowerings der Windenergienutzung,*
- Raumordnerische Ausschlussbereiche (im Kapitel 3.3.1 und Kapitel 3.4.4, Ziele S 7 und S 1),*
- Konzentration der Windenergienutzung auf geeignete Bereiche (im Kapitel 4.1.1, Grundsatz F1),*
- Schutz der Natur und Landschaft (im Kapitel 4.6, Ziel F 10),*
- Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (im Kapitel 4.7, Ziel F 15)*

→ ~~Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (im Kapitel 4.8, Ziel F 16)~~

→ ~~Schutz der Waldbereiche (im Kapitel 4.11, Ziel F 20),~~

→ ~~Schutz der Kulturlandschaft (im Kapitel 4.14, Grundsatz F 36),~~

→ ~~Nutzung der Windenergie in BSAB (im Kapitel 8.5)~~

~~als Bestandteile eines Rahmens für die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen in der kommunalen Bauleitplanung.“~~

~~Diese werden aufgrund des Umfangs hier nicht gesondert wiedergegeben. Diese Sachverhalte im Entwurf zum neuen Regionalplan OWL sind jedoch mit Änderung des Raumordnungsgesetzes vom 28.03.2023 für die hier betroffenen Sachverhalte der Regionalplanung nicht mehr zwingend zu beachten ist.~~

„9.1 Windenergienutzung

Der LEP NRW enthält in Kapitel 10.2 (Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien) Grundsatzformulierungen zur Nutzung der Windenergie. Diese Grundsätze thematisieren Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung der Windenergie (Grundsatz 10.2-1), das Repowering älterer Windenergieanlagen (Grundsatz 10.2-4) und die Möglichkeit zur zeichnerischen Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung (Grundsatz 10.2-2). Als weiteren Grundsatz (10.2-3) sieht der LEP NRW einen planerischen Vorsorgeabstand zwischen Windenergieanlagen (WEA) und allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Meter auf Ebene der Bauleitplanung vor.

Darüber hinaus kommt auch dem ehemaligen Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) des LEP NRW eine Bedeutung für die Nutzung der Windenergie zu.

Es legt fest, dass die in den Regionalplänen ausgewiesenen Waldbereiche i. d. R. nicht durch entgegenstehende Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen. Eine Inanspruchnahme – auch für die Nutzung der Windenergie – darf nur im Ausnahmefall dann erfolgen, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Hinweis: Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 4 A 16.20) ist das Ziel als einem der Abwägung zugänglichen Grundsatz einzuordnen.

Ebenfalls von Relevanz sind das Ziel 9.2-1 LEP NRW (Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe) und der Grundsatz 9.2-6 LEP NRW (Standorte obertägiger Einrichtungen) des LEP NRW im Zusammenhang mit der Nachfolgenutzung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Flächen für die Windenergienutzung. Darüber hinaus besteht auch im Grundsatz 3-3 (Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten) des LEP NRW ein Bezug zur Windenergienutzung, da nach diesem Erfordernis bei allen raumbedeutsamen Planungen die kulturlandschaftlichen und funktionalen Raumbezüge gesichert und gewahrt werden sollen.

Auch der Grundsatz 7.1-8 LEP NRW (Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen) des LEP NRW, mit seinen Aussagen zur Sicherung von besonders geeigneten Bereichen für eine naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, steht in einem inhaltlichen Zusammenhang zur Nutzung der Windenergie.

Ausbaubeschleunigung von Windenergieanlagen an Land

Um die in der Einleitung des Kapitels 9 skizzierten Ziele in Bezug auf die Transformation der Energieversorgung und den Klimaschutz zu erreichen, soll die Windenergienutzung sowohl an Land als auch schwerpunktmäßig auf See (Offshore) zügig weiter ausgebaut werden. Auch das Repowering, also der Ersatz von alten, kleineren und ertragsschwächeren WEA durch moderne und leistungsstärkere Anlagen, soll einen wachsenden Beitrag für eine umweltverträgliche Energieversorgung leisten.

Mit dem Ziel den Ausbau der Windenergie weiter zu beschleunigen und die Einhaltung der Ausbauziele sicherzustellen, haben der Bundestag und der Bundesrat im Juli 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (kurz: Wind-an-Land-Gesetz) verabschiedet. Dieses Gesetz

beinhaltet die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), welches den Bundesländern verbindliche Flächenziele in Form von Flächenbeitragswerten für den Ausbau der Windenergie an Land vorgibt. Durch die Flächenziele soll die Erreichung der Ausbauziele und -pfade des EEG 2023 sichergestellt werden.

Nordrhein-Westfalen wird darin verpflichtet bis zum 31. Dezember 2027 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Den Ländern werden gem. § 3 Abs. 2 WindBG unterschiedliche Optionen zur Verfügung gestellt, um ihre Pflicht zu erfüllen. So können diese die zur Erreichung des Flächenbeitragswertes notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder dies durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen.

Mit der Verabschiedung des Wind-an-Land-Gesetzes geht auch eine Änderung der Planungssystematik in Bezug auf die Windenergie einher. Grundsätzlich sind Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig. Die Kommunen haben jedoch gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Möglichkeit zur räumlichen Steuerung des Ausbaus der Windenergie.

Windenergieanlagen sind dann, außerhalb der sogenannten Konzentrationszonen, planungsrechtlich nicht mehr privilegiert zulässig. Dieses Planungssystem wurde mit Verabschiedung des Wind-an-Land-Gesetzes aufgelöst und unter Beachtung der WindBG und im BauGB verankerten Übergangsvorschriften und Stichtage in eine neue Regelungssystematik überführt. Zukünftig sind Windenergieanlagen in den Windenergiegebieten, welche in Nordrhein-Westfalen auf Ebene der Regionalplanung ausgewiesen werden, nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig. Die Kommunen können darüber hinaus für Flächen, die außerhalb der Windenergiegebiete gem. § 2 WindBG liegen, eine Positivplanung gem. § 249 Abs. 4 BauGB durchführen und so zusätzliche Standorte für die Windenergie auf ihrem Gemeindegebiet ermöglichen.

Umsetzung des Flächenbeitragswertes in Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen wird den landesweiten Flächenbeitragswert für die Windenergie aus dem WindBG anhand von Teilflächenzielen auf die einzelnen Regionen aufteilen. Dabei soll keine Aufteilung auf die beiden vom WindBG vorgegebenen Stichtage erfolgen. Das Land NRW strebt an, dass das Teilflächenziel und damit auch der Flächenbeitragswert zeitnah bereits vor dem gesetzlichen Stichtag 31. Dezember 2027 vollständig erreicht werden. Die rechtsverbindliche Festlegung dieser Teilflächenziele erfolgt im LEP NRW, welcher aktuell einer Änderung unterzogen wird.

Die im August 2022 vom Kabinett beschlossenen Eckpunkte der LEP-Änderung sehen zudem weitere Anpassungen in Bezug auf den beschleunigten Ausbau der Windenergie vor. Beispielsweise soll die im Grundsatz 10.2-3 enthaltene 1.500-m-Abstandsregelung gestrichen werden. Darüber hinaus soll die Windenergienutzung auf geeigneten Flächen im Wald und in Gewerbe- und Industriegebieten ermöglicht werden.

Parallel zur angestrebten Änderung des LEP NRW wurde zudem der Erlass zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 veröffentlicht. Dieser bezieht sich auch auf das ehem. LEP-Ziel 7.3-1, welches die Inanspruchnahme von Waldgebieten regelt.

Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben im Regionalplan

Die Erreichung der Teilflächenziele für die Windenergie und die konkrete räumliche Flächenverortung ist in NRW zukünftig Aufgabe der Regionalplanung. Die räumliche Verortung der Flächen erfolgt durch die Festlegung von Windenergiegebieten (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) in den Regionalplänen.

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 Leitlinien beschlossen, welche die materiellen Vorgaben für die Regionalplanungsbehörde bei der Ausgestaltung des Regionalplans bilden. Durch die Leitlinie E1 wurde festgelegt, dass der Regionalplan OWL mit Blick auf eine flexible Steuerung der Windenergie auf eine zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie verzichten soll.

Diese Ermessensentscheidung wird der Regionalplanung durch den Grundsatz 10.2-2 des LEP NRW grundsätzlich eingeräumt. Der Regionalplan OWL soll sich, entsprechend der Leitlinien, auf textliche Festlegungen für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung konzentrieren. Eine regionalplanerische Vorrangflächenvorgabe würde die Planungshoheit der Kommunen

einschränken und könnte potenziell zum Ausschluss konkreter, in den Flächennutzungsplänen zum Ausdruck kommenden, kommunalen Planungsabsichten führen. Aufgrund der zwischenzeitlich in Kraft getretenen grundlegend geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen und der daraus abzuleitenden Planungssystematik besteht für den Regionalplanungsträger zukünftig kein Ermessen mehr hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in den Regionalplänen.

Mit Blick auf die angestrebte Zeitachse zur Änderung des LEP NRW kann dieser nicht vollumfänglich mit dem Zeitplan für das bereits laufende Aufstellungsverfahren für den Regionalplan OWL synchronisiert werden. Der Regionalrat hat sich daher in seiner Sitzung am 13. März 2023 im Rahmen einer Absichtserklärung dafür ausgesprochen, die Festlegung von Windenergiegebieten gem. WindBG auf Grundlage eines Sachlichen Teilplanes anzustreben. Unter Bezugnahme der weiteren rechtlichen Veränderungen wird der Sachliche Teilplan, soweit notwendig, weitere Festlegungen in Bezug auf die Windenergie treffen. Diese könnten auch die Flächenauswahl, der für die Kommunen zukünftig weiterhin möglichen sogenannten Positivplanung, ergänzend regeln. Dieses Vorgehen soll einerseits einen zügigen Abschluss des Verfahrens für den Regionalplan OWL gewährleisten und andererseits die schnelle Umsetzung des Sachlichen Teilplans ermöglichen. Der weitere Ausbau der Windenergie wird dadurch nicht verzögert.

Um der Bedeutung der Windenergie bereits im Regionalplan OWL gerecht zu werden, trifft der Regionalplan OWL textliche Festlegungen und Ausführungen in den Themenfeldern:

- Förderung des Repowerings der Windenergienutzung,*
- Raumordnerische Ausschlussbereiche (im Kapitel 3.3.1, Ziel S 1),*
- Konzentration der Windenergienutzung auf geeignete Bereiche (im Kapitel 4.1.1, Grundsatz F1),*
- Schutz der Natur und Landschaft (im Kapitel 4.6, Ziel F 10),*
- Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (im Kapitel 4.7, Ziel F 15)*
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (im Kapitel 4.8, Ziel F 16)*
- Schutz der Waldbereiche (im Kapitel 4.11, Ziel F 20),*
- Schutz der Kulturlandschaft (im Kapitel 4.14, Grundsatz F 36),*
- Nutzung der Windenergie in BSAB (im Kapitel 8.5)*

Repowering von Windenergieanlagen

Rund 25 % der Windenergieanlagen in OWL sind älter als 20 Jahre. Ca. 31 % der in OWL errichteten WEA erreichen darüber hinaus aktuell eine Nennleistung von lediglich bis zu 1 MW. Die durchschnittliche Nennleistung von WEA in Deutschland beträgt dagegen nach Angaben der Agentur für Erneuerbare Energien gegenwärtig knapp 2 MW. Die Region besitzt allein aufgrund ihrer langen Geschichte der Windenergienutzung grundsätzlich ein sehr hohes Potenzial für das Repowering.

Durch das Repowering ergeben sich verschiedene Vorteile. Die im Rahmen des Repowering neu errichteten WEA verfügen regelmäßig über eine höhere Nabenhöhe und einen größeren Rotor. Hierdurch wird i. d. R. die Windausbeute und der Stromertrag und damit die Energieeffizienz gesteigert. Regelmäßig steigt der Energieertrag bei mittelfristig sinkender Altanlagenzahl. Dies führt vielfach zu einer Entlastung des Landschaftsbildes und zur Reduzierung der negativen Umwelteinwirkungen auf Mensch und Natur. Darüber hinaus ergeben sich bei der Einspeisung des produzierten Stroms deutliche Verbesserungen für die Netzintegration und Netzauslastung.

Beim Repowering soll ferner die Anzahl der neu errichteten Anlagen die Anzahl der ersetzten Anlagen nicht übersteigen.

Durch das Repowering können die von den WEA ausgehenden Umweltbeeinträchtigungen reduziert werden. Modernere WEA emittieren i. d. R. weniger Lärm. Eine optimierte Betriebsweise kann die verbleibenden Schallemissionen verringern. Ebenso verfügen diese WEA regelmäßig über eine modernere, synchronisierte Befehlssteuerung, wodurch die Lichtmissionen für die Bevölkerung verringert werden können. Auch können die häufig

noch von älteren WEA ausgehenden Lichtreflexionen (sog. Disco-Effekt) durch den Einsatz matter bzw. mittelreflektierender Farben gemindert werden.

Darüber hinaus kann der Eingriff in den Boden durch das Repowering reduziert werden, da die notwendige Erschließung bereits besteht. Ebenso fallen Luftverwirbelungen an den Rotoren moderner WEA meist geringer aus, wodurch sich die Mortalitätsraten für Fledermäuse sowie andere WEA-sensible Vogelarten reduzieren können. Durch das Repowering von WEA kann es ferner oftmals zu einer optimierten Eingliederung der Anlagen in den Siedlungs- und Landschaftsraum kommen und hierdurch der Eingriff in das Landschaftsbild verringert werden.

Die Bedeutung des Repowerings zeigt sich auch anhand veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen im Bereich des Bau- und Naturschutzrechts. So wurde die Berücksichtigungspflicht von übergangsweise noch anzuwendenden kommunalen Konzentrationszonenplanung für das Repowering gem. § 245e Abs. 3 BauGB eingeschränkt.

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL:

Grundsatz E 1 Windenergienutzung durch Repowering

Eine erhöhte Nutzung des Repowerings soll angestrebt werden, sodass die Entlastung des Landschaftsbildes, eine Reduzierung der Umweltbeeinträchtigungen und eine Effizienzsteigerung bei der Gewinnung von Energie gefördert werden kann.

Erläuterung

Um den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung weiter auszubauen, kann das Repowering einen sinnvollen Beitrag leisten. Das Repowering bietet verschiedene Vorteile mit Blick auf die Minimierung oder Vermeidung von Raumnutzungskonflikten.“

Gegenwärtig haben die im Entwurf des Regionalplans OWL 2023 enthaltenen Raumordnungsziele noch den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG, die gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Änderung des ROG mit der Einführung eines neuen § 3 Abs. 1 Nr. 4a tritt 28.9.2023 (Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften – ROGÄndG -) in Kraft. Damit liegt sie vor dem Feststellungsbeschluss zu diesem Teilflächennutzungsplan und bedeutet eine Relevanz in der Abwägung von den in Aufstellung befindlichen Raumordnungszielen.

2.5.2.2 Wald als Fläche in der Landes- und Regionalplanung

Im nächsten Schritt werden in der Entwicklung der Flächenkulisse für die Nutzung der Windenergie

- Waldflächen

als Ziele der Landes- und Regionalplanung **berücksichtigt gewürdigt**. Zu diesem Themenkomplex hat das Land NRW am 28.12.2022 den „Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien)“ bezüglich der **Nutzung** sog. Kalamitäts- oder Schadensflächen durch Windkraftanlagen herausgegeben.

Die in dem Erlass formulierten Absichten und Zielsetzungen für Windkraftanlagen im Wald sind nun in der 2. Änderung des LEP zu der Nutzung von Waldflächen für Windkraftanlagen in den folgenden Zielsetzungen und Grundsätze konkretisiert worden: Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen; Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden. Diese sind der nachfolgenden Tabelle im Detail und Wortlaut zu entnehmen.

Die sich aus dieser Ziel- und Grundsatzformulierung des LEP ergebenden Ziele und Darstellungen und die des Entwurfes 2023 zum Regionalplan OWL sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.3 Wald und Forstwirtschaft Ziele und Grundsätze (Hervorhebung diesseits)</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008, B.II. Natürliche Lebensgrundlagen - 3. Wald und Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie –</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
<p><u>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</u> Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz</p>	<p><u>Ziel 1</u> Der Wald ist in den dargestellten Waldbereichen wegen seiner Bedeutung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nachhaltige Holzproduktion, • die Sicherung des Naturhaushaltes (Klima, Boden, Wasser, Flora und Fauna),

<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.3 Wald und Forstwirtschaft Ziele und Grundsätze (Hervorhebung diesseits)</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008, B.II. Natürliche Lebensgrundlagen - 3. Wald und Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie –</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
<p>und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen.</p> <p>Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Gliederung und visuelle Erscheinung der Landschaft, • und die landschaftsbezogene Erholungsnutzung in seinem Bestand zu sichern und in seiner Struktur forstwirtschaftlich und ökologisch aufzuwerten. <p><u>Ziel 4</u> Die Inanspruchnahme von Wald darf in der regionalplanerischen Abwägung nur von Planungen und Maßnahmen überwunden werden, deren Bedarf nachgewiesen ist und die nicht an anderer Stelle außerhalb des Waldes realisierbar sind.</p> <p>Eine Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandener Waldflächen ist zur Sicherung der vielfältigen Funktionen der Waldflächen zu vermeiden. Sofern Waldflächen für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, ist der Verlust durch funktionsbezogene Ersatzaufforstungen zu kompensieren. Auch die Inanspruchnahme der im Maßstab des Regionalplans nicht darstellbaren Waldflächen ist zu vermeiden.</p>

<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.3 Wald und Forstwirtschaft Ziele und Grundsätze (Hervorhebung diesseits)</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008, B.II. Natürliche Lebensgrundlagen - 3. Wald und Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie –</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
	<p>Sachlicher Teilabschnitt Auszug aus dem Teilabschnitt mit <u>Ziel 5</u></p> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px;"> <p><u>Ziel 4</u> Die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt in Gebieten für den Schutz der Natur (GSN) des LEP NRW und in den von der Regionalplanung vorgesehenen Bereichen für den Schutz der Natur, die geeignete natürliche und technische Voraussetzungen (Ziel 2) bieten, nur in Betracht, wenn die Naturgegebenheiten dies nahe legen und die geplante Ausweisung mit den naturschutzrechtlich vorgegebenen Schutzzwecken zu vereinbaren ist.</p> <p><u>Ziel 5</u> Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt nicht in Betracht für</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bereiche für den Schutz der Natur (GSN) — Waldbereiche — Darstellungen für Oberflächengewässer¹ — Allgemeine Gliedungsbereiche (AGB)¹ — Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen, Flugplätze) <p style="border: 1px solid red; padding: 2px; display: inline-block; margin-left: 20px;">Unwirksam erklärt durch OVG Münster, Urteil vom 06. März 2018 - 2 D 95/15.NE.</p> <p><u>Ziel 6</u> Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden. Die Kammlagen des Sternweder Berges, des Wiehen- und des Wesergebirges, des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges sind von diesen Ausweisungen freizuhalten.</p> </div> <p>Ziel 5 ist aufgrund des Urteils mit der Verfügung der Regionalplanungsbehörde vom 14.05.2018 nicht mehr anzuwenden. Zum Umgang mit den Darstellungen und Flächen siehe das einleitende Kapitel bzw. die Darstellung der Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse zu dieser Begründung.</p>
	<p>Regionalplan OWL – Entwurf 2020¹ (Hervorhebung diesseits)</p>
	<p><u>Ziel 20 Waldbereiche</u></p>

¹ Die im Regionalplan dargestellten Waldbereiche werden als Vorranggebiete gem. § 7 (3) ROG festgelegt. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist eine Inanspruchnahme der Waldbereiche in OWL nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Da in Einzelfällen eine Inanspruchnahme unumgänglich sein kann, ist eine restriktiv konzipierte Ausnahmeregelung in das Ziel aufgenommen worden. Diese präzisiert Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) des LEP NRW. Die Waldinanspruchnahme ist in diesem Sinne nur möglich, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb von Waldbereichen eine zumutbare Alternative besteht. (Regionalplan OWL 2030 – Entwurf 2020, S. 178 – Nr. 1086)

<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.3 Wald und Forstwirtschaft Ziele und Grundsätze (Hervorhebung diesseits)</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008, B.II. Natürliche Lebensgrundlagen - 3. Wald und Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie –</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
	<p>(1) Die Waldbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist, - Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind, sowie - Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil. <p>(2) Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ist ausnahmsweise zulässig, wenn für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, diese nicht außerhalb des Waldbereiches realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Schutz- und Erholungsfunktion dies zulässt und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p><u>Ziel 21 Ersatzaufforstung bei Waldumwandlung</u> Bei der Inanspruchnahme von Wald ist der Verlust durch funktionsbezogene Ersatzaufforstungen zu kompensieren.</p>
<p>„Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nord-rhein-</p>	<p>Regionalplan OWL – Entwurf 2023 (Hervorhebung diesseits)</p>

<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.3 Wald und Forstwirtschaft Ziele und Grundsätze (Hervorhebung diesseits)</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008, B.II. Natürliche Lebensgrundlagen - 3. Wald und Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie –</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
<p>Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien)“ vom 28.12.2022</p>	
<p>2. Inanspruchnahme von Kalamitäts- und anderen Nadelwaldflächen durch die Windenergie Das LEP-Ziel 7.3-1 im aktuell gültigen LEP enthält neben der Verpflichtung der Regionalplanung zur Ausweisung von Waldgebieten eine Einzelfallprüfung für die Inanspruchnahme derselben für andere Nutzungen. Auch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 12.11.2020 (4 A 13.18) hat darauf verwiesen. Dieses Verständnis, dass Waldgebiete nicht pauschal einer Windenergienutzung versperrt bleiben können, sondern einer differenzierten Prüfung zugänglich sein müssen, entspricht auch der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 2022 (1 BvR 2661/21) zur Windenergie im Wald. Insoweit ist eine Windenergienutzung in Waldgebieten bereits auf Grundlage des geltenden LEP nicht vollständig ausgeschlossen und kann einen wichtigen Beitrag bei der Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien leisten. Für die Windenergienutzung gilt, dass diese auf die Waldbereiche beschränkt ist, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden (s. dazu Nr. 3.2.4.2 Buchstabe g) und auf die die waldfachlichen Kriterien nach Nr. 8.2.2.4 Buchstabe b) des WEA-Erlasses 2018 anwendbar sind. Dabei handelt es sich um Kalamitätsflächen und anderen Nadelwaldflächen, die aufgrund von Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Dürre oder Schädlingsbefall überwiegend mit stehendem Totholz oder irreversibel geschädigten Bäumen, deren Absterben zeitnah oder in den nächsten Jahren zu erwarten ist, bestanden oder bereits geräumt worden sind (Kalamitätsflächen).</p>	<p>Ziel F 22 Waldbereiche</p> <p>(1) Die Waldbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist, • Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind, sowie • Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil. <p>(2) Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist unzulässig. Sie ist ausnahmsweise zulässig, wenn für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird und</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Waldumwandlung auf Flächen erfolgt, die im Sinne von § 4 BNatSchG öffentlichen Zwecken dienen oder • für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen bei denen die Umweltprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass diese im Vergleich zu anderen Alternativen mit den geringsten negativen Umweltauswirkungen verbunden ist. <p>(3) Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für den Ausbau der Windenergie ist im Rahmen der</p>

<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.3 Wald und Forstwirtschaft Ziele und Grundsätze (Hervorhebung diesseits)</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008, B.II. Natürliche Lebensgrundlagen - 3. Wald und Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie –</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
<p>Unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass diese Kalamitätsflächen bei Abwägungsentscheidungen in Plan- und Genehmigungsverfahren im Ergebnis für Zwecke der Windenergienutzung umgewandelt werden können. Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um Flächen, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen, ihre Biotopwertigkeit ist gering. Zudem ist die Nutzfunktion bei Nadelholzkalamitätsflächen vorübergehend ausgefallen, bei anderen Nadelwaldflächen ist davon auszugehen, dass sie in den nächsten Jahren ausfallen wird. Einzelne Windenergieanlagen nehmen – für sich betrachtet – nur relativ geringe Flächen für den Maststandort in Anspruch. Da die Anforderungen an die wald- und naturschutzrechtliche Kompensation weiterhin zu beachten sind, ist gewährleistet, dass die Waldumwandlungsfläche dauerhaft kompensiert wird. Außerdem ist es möglich, die gesetzliche Pflicht zur Wiederaufforstung von Kahlflecken und stark verlichteten Waldbeständen – mit Ausnahme der umgewandelten Fläche für den Maststandort – in den von den Rotoren überstrichenen Bereichen zu erfüllen. Insofern bleiben auch in der unmittelbaren Nachbarschaft von Windenergieanlagen eine zusammenhängende Aufforstung bzw. Wiederbewaldung und damit auch die Wiederherstellung wesentlicher Waldfunktionen in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen in der Regel möglich. In besonderem Maße gilt dies für zeitlich befristete Vorhaben zur Windenergienutzung sowie für Kalamitätsflächen in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20 %.</p> <p>[...]</p> <p>Unberührt bleiben weitere plan- und genehmigungsrechtliche Voraussetzungen (u.a. immissionsschutzrechtliche oder artenschutzrechtliche</p>	<p>kommunalen Bauleitplanung zulässig. Die Inanspruchnahme muss mit der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes vereinbar sein.</p> <p>Grundsatz F 23 Waldbereiche</p> <p>(1) Die Inanspruchnahme von Waldbereichen durch entgegenstehende Planungen und Maßnahmen, die nicht als raumbedeutsam einzustufen sind, soll vermieden werden.</p> <p>(2) Sie ist ausnahmsweise zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, 2. diese nicht außerhalb des Waldbereiches realisierbar sind, 3. die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Schutz- und Erholungsfunktion dies zulässt und 4. die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. <p>(3) Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für den Ausbau der Windenergie ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig. Die Inanspruchnahme muss mit der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes vereinbar sein.</p>

<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.3 Wald und Forstwirtschaft Ziele und Grundsätze (Hervorhebung diesseits)</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008, B.II. Natürliche Lebensgrundlagen - 3. Wald und Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie –</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
<p>Regelungen) für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen.</p> <p>Die in Regionalplänen festgelegten Waldbereiche sind Vorranggebiete, die für raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen des Waldes und der Forstwirtschaft vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Gebieten ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.</p> <p>Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Um in der aktuellen Klima- und Energiekrise die Stromversorgung zu sichern und die Erzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen, ist der nachzuweisende Bedarf im Fall der Windenergienutzung auf den Kalamitätsflächen damit regelmäßig als gegeben anzusehen. Außerdem kann in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20% bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Auf unbeschädigte Laub- und Mischwälder wird dies hingegen regelmäßig nicht zutreffen, dies gilt auch für sogenannte walddreiche Kommunen, in denen Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen in Anspruch genommen werden können.</p>	
<p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p>	
<p>„Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</p>	

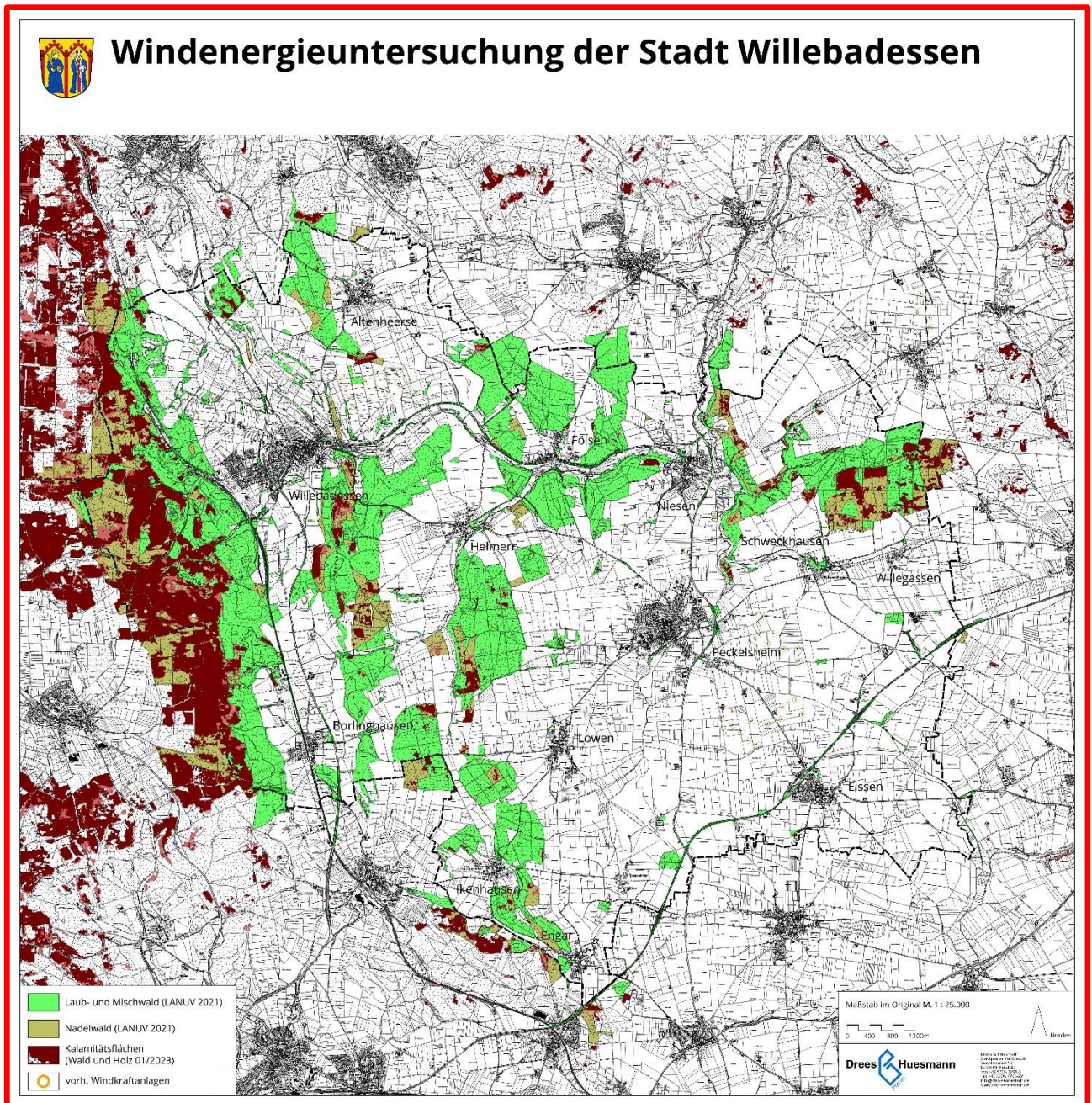
<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.3 Wald und Forstwirtschaft Ziele und Grundsätze (Hervorhebung diesseits)</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008, B.II. Natürliche Lebensgrundlagen - 3. Wald und Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie –</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
<p>Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete. [...]</p> <p>Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden. [...]</p>	

2.5.2.3 Betrachtung zu den Waldschadens-/Kalamitätsflächen

Die mit dem Erlass „Erneuerbare Energien“ zum LEP NRW und der 2. Änderung des LEP NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien verbundenen Absichten zur Waldinanspruchnahme hat die Stadt Willebadessen in ihrer Planung betrachtet und abgewogen. Siehe hierzu das nachfolgende Kapitel.

In diesem Zusammenhang hat sie die Waldschadens-/Kalamitätsflächen-Erfassung des Landesbetriebes Wald und Holz (Stand: Januar 2023) ausgewertet. Die Überlagerung mit der Waldtypenerfassung nach Nadel-, Misch- und Laubwald des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) bestätigt die im Erlass und der 2. Änderung LEP sowie deren Begründung beschriebene besondere Betroffenheit der Nadel.

Karte 5: Waldflächen nach Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und Waldschadens-/Kalamitätsflächen-Erfassung des Landesbetriebes Wald und Holz (Darstellung ohne Maßstab)



2.5.2.4 Abwägung zur Berücksichtigung von Wald

Auf der Grundlage der raumordnerischen Ziele der Landes- und Regionalplanung zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung des Raumes sind in den nachfolgenden Darstellungen Wald berücksichtigt. Zwar ist durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) vom 06. März 2018 die Anwendbarkeit der Zieles 5 des Sachlichen Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie in Frage gestellt, die Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW ist aber weiterhin gültig und zu beachten.

Aus dieser Überlegung heraus wird im Folgenden in der Potenzialflächenkulisse diskutiert, ob als potenzielle Kalamitätsflächen die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW erfassten, nur mit reinem Nadelwald bestanden Waldparzellen zu berücksichtigten sind. Dieses ist ein erster Ansatz zur möglichen Differenzierung der Waldflächen vor dem Hintergrund, dass eine Parzelle-für-Parzelle genaue Erfassung und Unterscheidung einen enorm hohen, (fast) nicht leistbaren Aufwand bedeutet. Im Zusammenhang mit dem LEP-Erlass hat der zuständige Landesbetrieb Wald und Holz im Januar 2023 Erfassungen der Schadensflächen vorgelegt. Hiermit können die Nadelwaldflächen verifiziert werden. Zugleich kann auch weiteren forstwirtschaftlichen Hinweisen vom Landesbetrieb gefolgt werden, die eine Betrachtung und Bewertung zur potenziellen Inanspruchnahme von Wald ermöglichen. In dieser einfachen Differenzierung ist zu erwarten, dass auch bisher nicht erfasste Kalamitätsflächen (Schadensereignisse betreffen fast ausschließlich Nadelholzbestände) im Sinne der Gleichbehandlung über alle Formen der bodenrechtlichen Zuordnung (ob öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Fläche) berücksichtigt werden können. Da bisherigen Abstimmungen mit der Regionalplanung aber zum Ergebnis hatten, dass regionalplanerisch dargestellten Waldfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Frage kommen, werden im weiteren Verfahren Waldflächen in der Gänze nicht für Windenergiebereiche vorgesehen.

In der Prüfung der Inanspruchnahme von Wald ist festzuhalten, dass die Stadt Willebadessen nach dem LEP NRW und dem Entwurf zum neuen Regionalplan OWL 2020 keine waldarme Kommune ist. Von dem Stadtgebiet mit 12.841ha sind 3.556 ha mit Wald und Gehölzen bestanden (Nutzungen, Katasterflächen gem. Landesdatenbank 10.06.2023), was einen Anteil von 27,7 % ausmacht.

Dieses führt in der weiteren Erörterung zu der Frage, ob Waldflächen nicht doch für die Nutzung durch Windenergieanlagen (teilweise) zur Verfügung gestellt werden können. Vor dem Hintergrund von Schädigungen / Kalamitäten durch den Borkenkäfer in den letzten Jahren stellt sich immer wieder die Frage der (Zwischen-)Nutzung von betroffenen (Nadel-)Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Dies ist auch vor dem Hintergrund der auf diesen Flächen vorgenommenen bzw. geplanten Aufforstungen ein diskussionswürdiger Aspekt, da sich über den ehemaligen Nadelwaldflächen mit nun aufwachsendem Nachfolgewald ein Rotor in einer Höhe von 50 – 70 m über Grund konfliktfrei/-arm drehen könnte.

Der Stadt ist bekannt und bewusst, dass die Rechtsprechung bezogen auf die Vorgängervorschriften des derzeit geltenden Landesentwicklungsplans (LEP), die sich mit der Umwandlung von Wald in andere Nutzungen befassen, die Auffassung vertritt, dass es sich bei Waldflächen weder aus tatsächlichen noch aus rechtlichen Gründen - etwa wegen beachtlicher Ziele der Raumordnung und/oder der Landesplanung - um der Windenergienutzung von vornherein nicht offenstehende Teile des Außenbereichs handelt, vgl. OVG NRW, Urteil vom 14.03.2019 – 2 D 71/17.NE unter Bezugnahme auf Urteile vom 22. September 2015 - 10 D 82/13.NE, ZfBR 2016, 52 = juris Rn. 53, vom 6. Dezember 2017- 7 D 100/15.NE -, BauR 2018, 468 = juris Rn. 52 ff., und vom 6. März 2018 - 2 D 95/15.NE -, DVBl. 2018, 950 = juris Rn. 98; sowie (der Sache nach) Beschluss vom 9. Juni 2017 - 8 B 1264/16 -, NWVBl. 2017, 473; vgl. im Übrigen auch OVG NRW, Urteil vom 17. Januar 2019 - 2 D 63/17.NE.). Sie sind also in der Planungssystematik keine harten Tabuzonen.

Zu der derzeitigen Fassung des Ziels 7-3-1 des LEP (2019) liegt – soweit ersichtlich – keine obergerichtliche Rechtsprechung vor. Diese lautet:

Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen.

Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird (Ziel 7-3-1 LEP).

Diese Formulierung ähnelt damit allerdings (wieder) der Ziffer B.III.3.21 des LEP 1995. Dieses ist von der Rechtsprechung gerade nicht als Ziel der Landesplanung qualifiziert worden (OVG NRW 10 D 82/13.NE). Damit ist die rechtliche Basis zur Qualifikation der Nr. 7-3-1 des LEP (2019) als Ziel der Landesplanung nicht (mehr) sicher.

Dies gilt umso mehr, als die Landesregierung am 30. August 2022 Eckpunkte zu einer Änderung des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien beschlossen hat. Ziel der beabsichtigten Änderung ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Einer der Eckpunkte betrifft die Windenergienutzung im Wald: Die Ermöglichung der Windenergienutzung auf geeigneten Flächen im Wald (Kalamitätsflächen und beschädigte Forstflächen) und in Gewerbe- und Industriegebieten (vgl. www.wirtschaft.nrw.de/landesplanung). Zudem hat die Landesplanungsbehörde die Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) mit

Runderlass vom 28.12.2022 auch mit Blick auf Nr. 7-3-1 LEP beschrieben (nunmehr auch veröffentlicht, vgl. MBl. NRW. 2023 S. 90, geändert durch Runderlass vom 13. April 2023 (MBl. NRW. 2023 S. 429)).

Die bisherigen Abstimmungen mit der Regionalplanung im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligungen kamen demgegenüber zum Ergebnis, dass die regionalplanerisch dargestellten Waldflächen für die Windenergienutzung nicht in Frage kommen.

Dieses beruht auf dem Prüfungsergebnis, das genügend Fläche außerhalb des Waldes für die Windenergie dargestellt werden kann. Die in Karte 56A dargestellte Kulisse der verbleibenden Potenzialflächen nach Berücksichtigung des Innenbereiches, der harten Tabuflächen und der Waldflächen umfasst 7.755 ha. Dies macht 68,1 % des potenziellen Raumes für die Windenergie (11.390 ha) aus.

Aufgrund des vorstehend aufgezeigten Standpunktes der Rechtsprechung und der zwischenzeitlichen Entwicklungen insbesondere der Landesplanung wird den Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen insofern gefolgt, als die Waldflächen im weiteren Verfahrensgang ergebnisoffen in den Abwägungsvorgang einbezogen und betrachtet werden. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird klargestellt, dass damit weder eine „Vorfestlegung“ in Richtung „Öffnung der Waldbereiche“ noch ein „Ausschluss in Gänze“ stattfindet. Auf dieser ersten Stufe wird lediglich klargestellt, dass Waldbereiche nicht im Sinne eines harten Tabukriteriums „gesperrt“ sind und (für die zweite Stufe) kein pauschaler Ausschluss erfolgt. Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien kann die notwendige Einzelfallbetrachtung nicht ersetzen, da ein pauschaler Ausschluss von Waldflächen mit allgemeiner Begründung, falls innerhalb des Planungsraums der Windenergie auch ohne Inanspruchnahme von Waldflächen insgesamt substantiell Raum gegeben werde, die Belange des einzelnen potenziell von einem Ausschluss betroffenen Eigentümer unter Umständen nicht sachgerecht berücksichtigt. ~~Das Ergebnis sachgerechter Abwägung kann aber auch sein, dass Flächen, die generell geeignet sind, im Ergebnis (als Ergebnis der Gesamtabwägung) nicht berücksichtigt werden. Der Planungsraum wird also insgesamt unter Berücksichtigung vorstehender Überlegungen zu Waldflächen erneut und weiter betrachtet. Hierzu sind auch dann geeignete Flächen in den Blick zu nehmen.~~

~~Der Stadt ist bewusst, dass Waldflächen zu den Flächen zu rechnen sind, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Sie sind anhand einheitlicher Kriterien, namentlich zur weitestgehenden Erhaltung der Waldfunktionen (dazu sogleich ausführlicher) ausgeschieden worden, bevor einzelflächen- und -interessenbezogen diejenigen Belange abgewogen werden, die im jeweiligen Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Die Flächen waren damit vor der Einordnung als sog. „weiche Tabuzonen“ für die Stadt disponibel. Sie sind auf der Stufe der Abwägung (tatsächlich) in die Planung eingestellt worden. Die möglichen Auswirkungen für die Waldeigentümer in Bezug auf den Ausschluss der Windenergienutzung hat sie sich dabei bewusst gemacht.~~

Diesen Ausgangspunkt, also eine planerisch abwägende Entscheidung zu treffen, ob und wenn ja welche Waldflächen in die Einzel(flächen)betrachtung einbezogen werden, hat die Stadt – bezogen auf sämtliche Waldflächen im Stadtgebiet – erwogen und im weiteren Verlauf der Planungen seit den frühzeitigen Beteiligungen auch fortgesetzt und den weiteren Planungsschritten zugrunde gelegt.

Hierzu hat die Stadt auf eine Erfassung des Landesbetriebs Wald und Holz zu den sog. Kalamitätsflächen (Nadelwaldflächen; Januar 2023; Stand: 2017-2022) zurückgegriffen und eine Einbeziehung auf Grundlage der Stellungnahmen in der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB) erwogen (vgl. dazu Karte 5).

Bezogen auf die Laubwälder ergeben sich keine (größeren) Schadensbereiche. Beim Mischwald folgt die Stadt der Einschätzung des Landesbetriebes Wald und Holz, dass im Zuge der Kalamitätsentwicklung der letzten Jahre der dort enthaltene Nadelholzanteil ausgefallen ist und sich diese Bestände durch die daraus folgende „Entmischung“ zu Laubwäldern entwickelt haben. Dieser Befund wird vor Ort bestätigt. Bei den Laub- und Mischwäldern verblieb es daher auch ohne weitere Untersuchung bei der abwägenden Entscheidung, diese nicht in die Einzelflächenbetrachtung einzubeziehen.

Bezogen auf die Nadelwaldflächen, die auf der ersten Differenzierungsebene als „Kalamitätsflächen“ zu qualifizieren sind, hat die Stadt abwägend im Ergebnis sodann entschieden, auch diese Flächen (weiterhin) von einer Einzelflächenuntersuchung auszunehmen. Die Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1 BWaldG sind – abgesehen von der weiterhin bestehenden rechtlichen Qualifikation dieser Flächen als Wald, auch wenn daraus selbstverständlich keine strikte Bindung im Sinne eines „Planungsverbots“ folgt - auch auf diesen Flächen nicht gänzlich verloren oder im Wege der Wiederaufforstung nicht wieder zu erreichen. Für die „Wiederbewaldung“ von Kalamitätsflächen hat der Landesbetrieb ein eigenes Maßnahmenkonzept vorgelegt (Wiederbewaldungskonzept Nordrhein-Westfalen, Empfehlungen für eine nachhaltige Walderneuerung auf Kalamitätsflächen). Um die Waldfunktionen insgesamt möglichst zu erhalten, ist auch die Einzeluntersuchung der Kalamitätsflächen erwogen, letztlich aber nicht weiterverfolgt worden.

Soweit die Regionalplanungsbehörde Waldflächen in früheren Aussagen noch eine der Nutzung für Windenergie entgegenstehende „Zielqualität“ entnommen haben sollte, hat die Stadt jene Haltung dokumentiert in den bisherigen Unterlagen. Eine Bindung im Sinne raumordnerischer Beachtens- oder Anpassungspflicht hat die Stadt indes nicht angenommen, sondern war sich der Steuerungsfähigkeit durch Abwägung bewusst.

Gegenüber der (etwas verkürzt aber prägnant formulierten) „Öffnung des Waldes für die Windenergie“ als abwägungserheblichen Belang hat die Stadt sich entschieden, als einheitliches Kriterium für den Ausschluss Betrachtung der Einzelflächen – unabhängig von der „Qualität“ des Waldes den Waldfunktionen in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB den Vorrang zu gewähren.

Nach § 8 BWaldG haben die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, u. a. die Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1 BWaldG angemessen zu berücksichtigen.

Nach § 1 BWaldG ist der Wald zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und nachhaltig zu bewirtschaften wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzungsfunktion); die Forstwirtschaft muss in betrieblich organisierter Form planmäßig und eigenverantwortlich ausgeübt werden; seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur (Schutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion).

Dieses, durch § 1 BWaldG ausdifferenzierte waldrechtliche Berücksichtigungsgebot konkretisiert in materiell-rechtlicher Hinsicht die Berücksichtigungsgebote in der Bauleitplanung in § 1 Abs. 6 Nr. 3 Var. 6 (Erholung), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a (Umweltschutz) und § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b Alt. 2 BauGB (Forstwirtschaft); (vgl. so zusammenfassend Brügelmann/Gierke, 125. EL Januar 2023, BauGB § 1 Rn. 1053, 1054).

Ergänzt wird das umschriebene waldrechtliche Berücksichtigungsgebot durch die sog. Umwidmungssperrklausel (§ 1a Abs. 2 S. 2 BauGB). Gem. § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB sollen Waldflächen „nur im notwendigen Umfang“ für andere Zwecke in Anspruch genommen werden. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme bestimmt sich im Sinne einer Abwägungsentscheidung bei Planungen für Windenergieanlagen damit auch nach dem Maßstab, ob der Windenergie auch ohne Inanspruchnahme jener Flächen substantiell Raum gegeben werden kann.

Die vorgenannten Belange sind mit denjenigen Interessen und sonstigen Belangen, die die Möglichkeit umfassen, (auch) Waldflächen für Windenergieanlagen in Anspruch nehmen zu können – gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Dem Rat ist dabei bewusst, dass im Falle der Qualifizierung der Waldflächen als „weiche Tabuzone“ eine kraft Gesetzes bestehende Privilegierung (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) und damit den jeweiligen Grundstückseigentümern eine an sich durch die Privilegierung gesicherte Nutzungsoption ohne Einzelfallprüfung entzogen wird.

Dies ist vor dem Hintergrund der Waldfunktionen und der gebotenen Prüfung, „Waldflächen nur im notwendigen Umfang“ in Anspruch zu nehmen, gerechtfertigt.

Um den Waldfunktionen möglichst weitgehend Geltung zu verschaffen und in ihrem Bestand zu sichern, wird dem waldrechtlichen Berücksichtigungsgebot und der „Umwidmungssperre“ der Vorzug gegeben.

Hierbei wird auch berücksichtigt, dass zu den Belangen der Forstwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b) BauGB jedenfalls in einem weiteren – über den eigentlichen Begriff hinausgehenden - Sinne auch gehören könnte, jene umzugestalten im Sinne einer potentiellen

Eignung der Flächen für die Windenergie. Demgegenüber ist im Sinne eine Forstwirtschaft im klassischen Sinne des Fachrechts und des BauGB zu berücksichtigen, dass z. B. die Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen gerade auch mit Hilfe des Widerbewaldungskonzeptes, das auf dem Waldbaukonzept aufbaut, unterstützt werden kann und damit Möglichkeiten bestehen auf eine nachhaltige Nutzung, die die „eentlichen“ Waldfunktionen erhält, entwickelt und schützt.

Die Stellungnahme verweist zudem auf das derzeitige Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, dort insbesondere Nr. 10.2.6 – Windenergienutzung in Waldbereichen –

Dieses lautet: Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.

Auch unter Berücksichtigung dieser Entwicklung verbleibt es bei der Abwägungsentscheidung, dem „waldrechtlichen Berücksichtigungsgebot“ hier weiterhin den Vorzug zu geben.

Bei der geplanten Zielfestlegung Nr. 10.2.6 handelt es sich derzeit, falls es sich überhaupt schon insoweit kategorisieren lässt, um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung im Sinne von § 3 Nr. 4 ROG, welches als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind (vgl. §§ 3 Nr. 4, 4 Abs. 2 ROG; OVG BlnBB Urteil vom 10.11.2015 - OVG 10 A 7.13 – FNP Windenergie). Eine strikte Bindung gem. § 1 Abs. 4 BauGB liegt damit noch nicht vor. Die Einordnung als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung könnte deswegen fraglich sein, weil überwiegend verlangt wird, dass zumindest das Beteiligungsverfahren abgeschlossen sein muss und zudem – möglicherweise – die Auswertung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren. Das Verfahren ist seit Ablauf des 28.07.2023 abgeschlossen, die Auswertung läuft.

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind also als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das gleiche gilt, wenn es noch nicht als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ zu qualifizieren wäre; auch dann wäre die von der Landesplanungsbehörde intiierte Entwicklung in der Abwägung zu berücksichtigen, eine Zielbindung entstünde aber (erst recht) nicht.

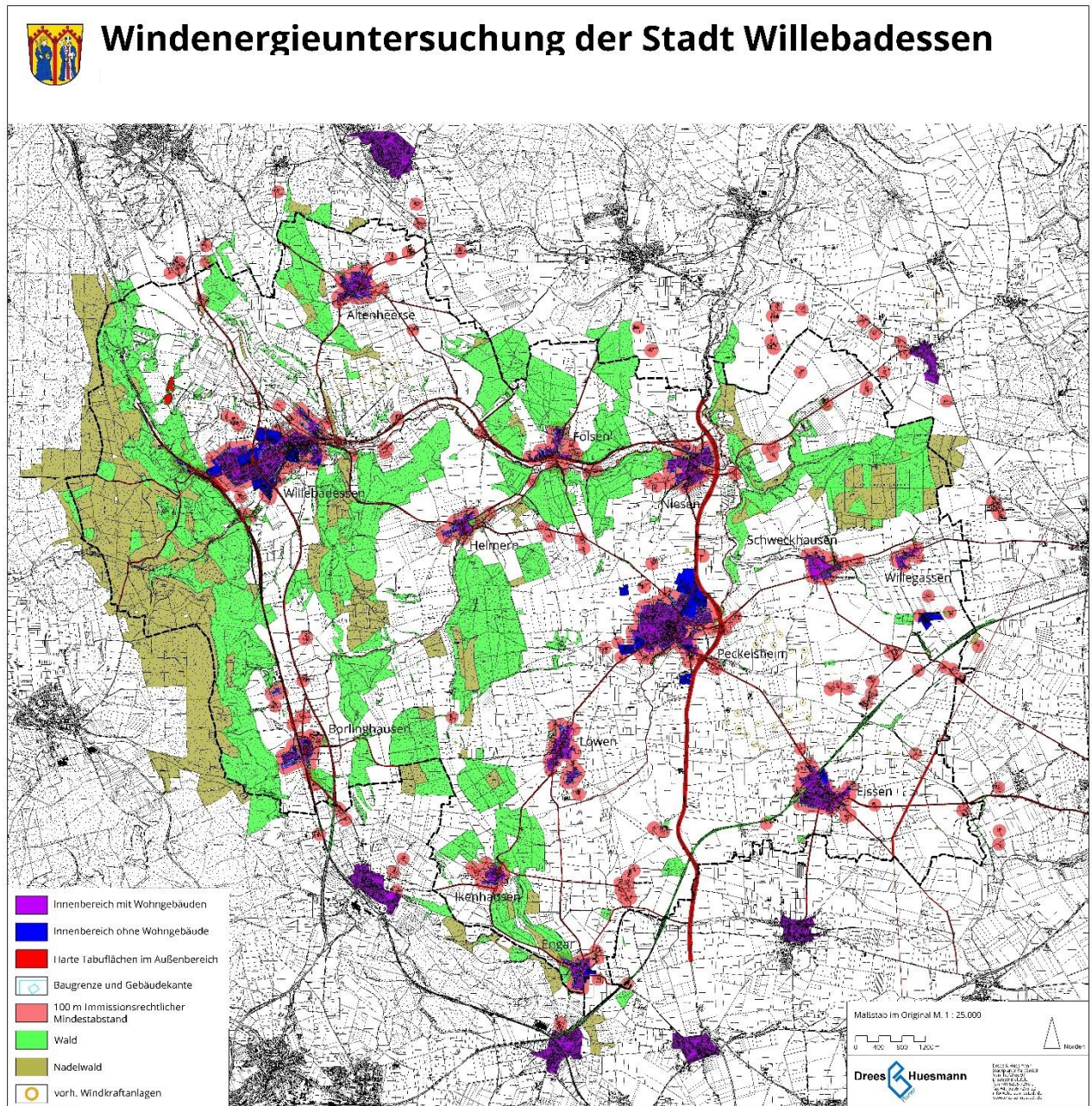
In jedem Fall trifft es zu, dass geplant ist, ein Ziel festzulegen, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, sofern es sich um Nadelwald handelt. Diese Entwicklung stellt einen abwägungserheblichen Belang dar. Damit wird aber selbstverständlich nicht gleichsam die Inanspruchnahme von Waldflächen angeordnet. Eine Inanspruchnahme ist möglich und diese wird künftig landesplanerisch perspektivisch im Falle des Inkrafttretens dieses Ziels auch dementsprechend flankiert.

Dies hat die Stadt erkannt und sich unter Berücksichtigung der abwägungserheblichen Aspekte auch unter Berücksichtigung der Zielsetzung, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, für die Erhaltung der Waldfunktionen im Sinne der walddrechtlichen Berücksichtigungsgebote (s. o. § 1 Abs. 6 Nr. 3 Var. 6, § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b Alt. 2 BauGB; § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB) entschieden.

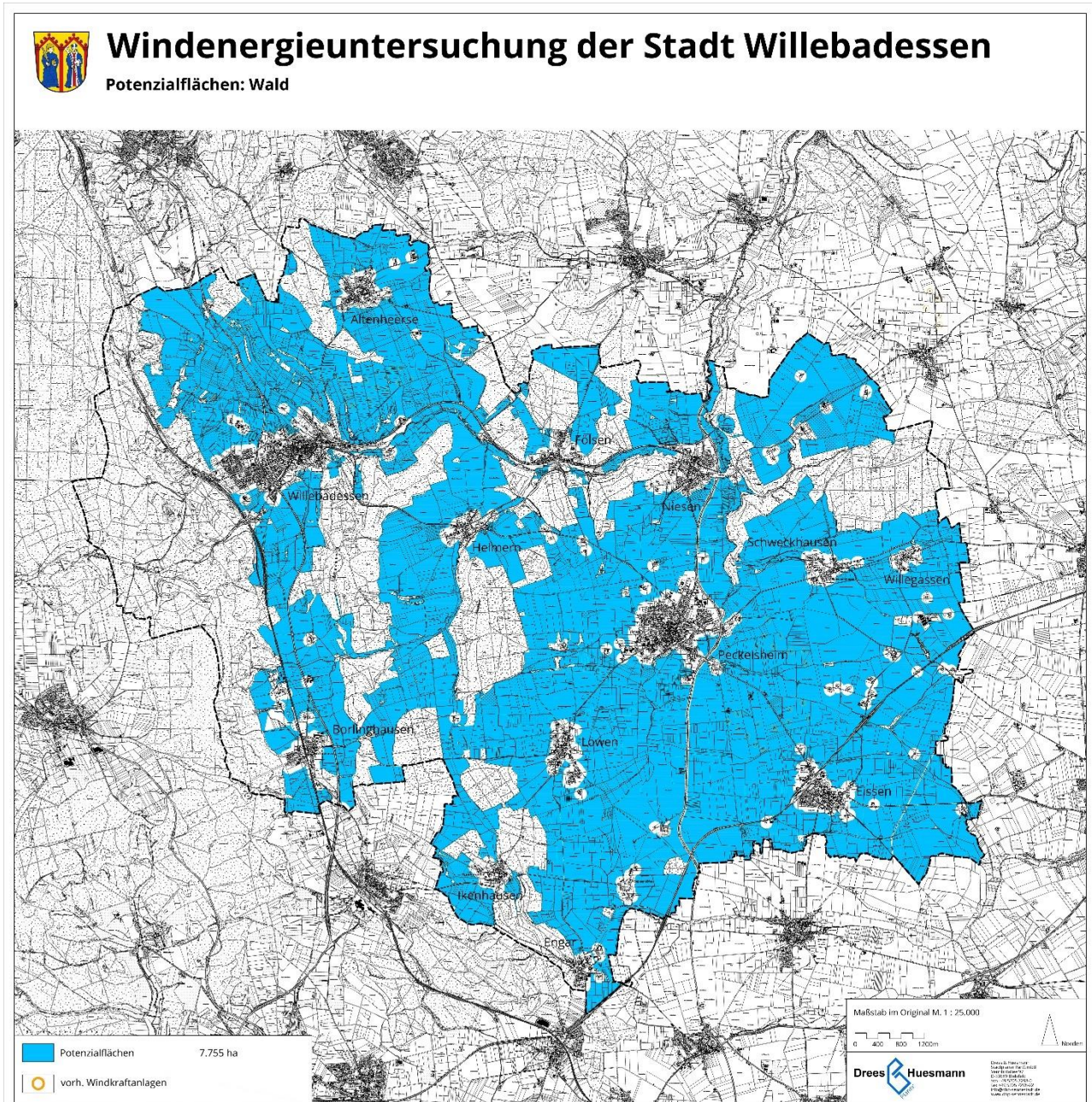
Der Abwägungsentscheidung zugunsten der vollumfänglichen Berücksichtigung der Waldfunktionen ist gleichzeitig diejenige gegen die Betrachtung der Eignung Inanspruchnahme von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Einzelfall immanent. Die Berücksichtigung eines Belanges hat die Nichtberücksichtigung des jenem gegenläufigen zwangsläufig Folge. Das ist keine fehlerhafte, sondern gerade das Wesen einer Abwägungsentscheidung. Oder grundsätzlicher formuliert: Planung ohne Gestaltungsfreiheit wäre ein Widerspruch in sich.

Dieser Anspruch auf (Beibehaltung) planerische(r) Gestaltungsfreiheit kommt auch in der vom Einwender angesprochenen Stellungnahme der Stadt im Änderungsverfahren zum LEP zum Ausdruck. Es geht der Stadt dort darum, darauf hinzuwirken, auf der Ebene der Landesplanung keine zu starren Vorgaben für die Kommunen im Sinne als aus Sicht der Stadt zu „einengender“ Ziele der Raumordnung, die ihrerseits ohne Möglichkeit der Abwägung dann in der kommunalen Bauleitplanung zu beachten sind (§ 1 Abs. 4 BauGB), vorgeschrieben zu bekommen. Die Forderung besteht also darin, die Möglichkeiten planerischer Steuerung in einem Abwägungsprozess – so wie derzeit möglich - zu erhalten. In der Stellungnahme zeigt sich zudem einmal mehr, dass auch insoweit die walddrechtlichen Berücksichtigungsgebote weiterhin der Abwägung zugänglich sein sollen (Berücksichtigung des Fachrechts, Ausgleich, Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl unter Berücksichtigung des Naturschutzrechts). Es gilt also, auf der Ebene der Landesplanung der kommunalen Planungshoheit (Art. 28 Abs 2 S. 1 GG) möglichst umfassend Raum zu verschaffen. Damit ist noch keine Nutzung der Flächen für Windenergie determiniert, favorisiert oder gar priorisiert. Die Stellungnahme im LEP-Änderungsverfahren hat demnach, entsprechend der anderen Planungskulisse (der Landesentwicklungsplan als zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende landesweite Planung; die Bauleitplanung als örtliche Planung). Ein Widerspruch der Stellungnahme im LEP-Änderungsverfahren zur derzeitigen Bauleitplanung besteht also nicht.

Karte 56: **Abgrenzung Innenbereich, harte Tabuflächen sowie Wald** (Darstellung ohne Maßstab)



Karte 56A: Potenzialflächen nach Abgrenzung Innenbereich, harte Tabuflächen sowie Wald (Darstellung ohne Maßstab)



2.5.2.5 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Auch bezüglich der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) in der Regionalplanung hat das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Erlass „zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien)“ sowie der konkretisierten Absichten und Zielsetzungen für erneuerbare Energien und Windkraftnutzung in der 2. Änderung des LEP zu folgenden relevanten Zielsetzungen und Grundsätze weiterentwickelt.

Die sich aus diesen Ziel- und Grundsatzformulierungen des LEP ergebenden Ziele und Darstellungen und die des Entwurfes 2023 zum Regionalplan OWL sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

~~Darüber hinaus werden die im Entwurf zum Regionalplan OWL 2020 dargestellten BSN berücksichtigt.~~ Diese Die im Entwurf zum Regionalplan dargestellten (BSN) entsprechen unter Berücksichtigung der Maßstäblichkeit des LEP den dort dargestellten Gebieten zum Schutz der Natur (GSN).

<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.2 Natur und Landschaft Ziele und Grundsätze</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 (hier nicht mehr aufgrund des Umfanges erneut wiedergegeben, siehe vorstehende Tabelle zum Wald / Waldinanspruchnahme)</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008 - 2. Natur und Landschaft 2.1 Schutz der Natur und Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie –</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
<p><u>7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur</u> Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln.</p>	<p><u>Ziel 1</u> In den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) ist die durch naturnahe oder extensive Nutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Zur Erhaltung seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie seltener und gefährdeter Lebensgemeinschaften sind die Lebensräume mit nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung für den Biotopverbund durch</p>

<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.2 Natur und Landschaft Ziele und Grundsätze</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 (hier nicht mehr aufgrund des Umfangs erneut wiedergegeben, siehe vorstehende Tabelle zum Wald / Waldinanspruchnahme)</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008 - 2. Natur und Landschaft 2.1 Schutz der Natur und Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie –</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
<p><u>7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen</u> Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p>	<p>Maßnahmen des Naturschutzes und eine der Schutzbedürftigkeit angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Sachlicher Teilabschnitt Auszug aus dem Teilabschnitt mit <u>Ziel 5</u></p> <div data-bbox="823 1079 1455 1572" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Ziel 4 Die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt in Gebieten für den Schutz der Natur (GSN) des LEP NRW und in den von der Regionalplanung vorgesehenen Bereichen für den Schutz der Natur, die geeignete natürliche und technische Voraussetzungen (Ziel 2) bieten, nur in Betracht, wenn die Naturgegebenheiten dies nahe legen und die geplante Ausweisung mit den naturschutzrechtlich vorgegebenen Schutzzwecken zu vereinbaren ist.</p> <p>Ziel 5 Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt nicht in Betracht für</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bereiche für den Schutz der Natur (GSN) — Waldbereiche — Darstellungen für Oberflächengewässer — Allgemeine Siedlungsbereiche (AOB) — Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege, Wasserläufe, Flugplätze) <p style="text-align: right; border: 1px solid red; padding: 2px;">Unwirksam erklärt durch OVG Münster, Urteil vom 06. März 2018 - 2 D 95/15.NE.</p> <p>Ziel 6 Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden. Die Kammlagen des Stemweder Berges, des Wiehen- und des Wesergebirges, des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges sind von diesen Ausweisungen freizuhalten.</p> </div> <p>Ziel 5 ist aufgrund des Urteils mit der Verfügung der Regionalplanungsbehörde vom 14.05.2018 nicht mehr anzuwenden. Zum Umgang mit den Darstellungen und Flächen siehe das einleitende Kapitel bzw. die Darstellung der Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse zu dieser Begründung.</p>
	<p>Regionalplan OWL – Entwurf 2020 (Hervorhebung diesseits)</p>
	<p><u>Ziel 6 Regionale Grünzüge</u></p>

<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.2 Natur und Landschaft Ziele und Grundsätze</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 (hier nicht mehr aufgrund des Umfanges erneut wiedergegeben, siehe vorstehende Tabelle zum Wald / Waldinanspruchnahme)</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008 - 2. Natur und Landschaft 2.1 Schutz der Natur und Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie –</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
	<p>(3) Die Regionalen Grünzüge dürfen für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für diese Planungen und Maßnahmen keine Alternativen außerhalb des betroffenen Regionalen Grünzuges bestehen. Die Nutzungen und Funktionen des betroffenen Regionalen Grünzuges dürfen dabei nicht wesentlich beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Ziel 10 Bereiche für den Schutz der Natur</u> (2) Eine Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p>
<p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>	<p>Entwurf Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
<p>Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die</p>	

<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.2 Natur und Landschaft Ziele und Grundsätze</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 (hier nicht mehr aufgrund des Umfanges erneut wiedergegeben, siehe vorstehende Tabelle zum Wald / Waldinanspruchnahme)</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008 - 2. Natur und Landschaft 2.1 Schutz der Natur und Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
<p>Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</p>	

Prüfung und Abwägung Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung

In den BSN der Regionalplan-Darstellung mit Wald- und Grünlandflächen sollen keine Windkraftanlagen errichtet werden, ~~;- Die Stadt Willebadessen möchte durch den~~ wenn der Erhalt der Wälder, Gehölze und begrünten Auenbereiche der Gewässer, ihre landschaftliche Gliederung im Zusammenspiel mit den unter Schutz gestellten Flächen Naturschutzgebiete, Biotope und NATURA 2000 Fläche **erkennbar gefährdet ist erreichen**. Es sollen keine Nutzungen, Eingriffen und Veränderungen durch bauliche Anlagen (WKA, Erschließungsinfrastruktur) erzeugt werden, die den Verlust der genannten Naturraum-/Kulturlandschaftselemente im Raum der Bereiche zum Schutz der Natur bedeuten.

Prüfung und Abwägung Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung

Regionalplandarstellung zusammenf. Flächenbez.	Schutzgebiete, Kurzbeschreibung Schutzzwecke und -ziele FFH = Fauna-Flora-Habitat (NATURA 2000- Flächen) NSG = Naturschutzgebiet BK = Biotop, im Biotopkataster FFH-LRT = Die Fläche beinhaltet Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie) § BT = Die Fläche beinhaltet gemäß § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatschG gesetzlich geschützte Biotope) Zusammenfassung für Prüfung und Abwägung	Prüfung und Abwägung als Tabufläche in der Stadt Willebadessen
I Gradberg	BK-4220-003 Geplantes NSG Gradberg Schutzziel: Erhalt und Entwicklung von naturnahen, meist geschlossenen Laubholzwäldern; Bedeutung: internationale Bedeutung; Gefährdung: Kahlschlag, unsachgemäßer Holzeinschlag, Wegebau; Maßnahmenvorschläge: naturnahe Waldbewirtschaftung, dynamisches Altholzkonzept, Waldmantelentwicklung, Erhaltung der Laubholzbestockung.	BSN reicht mit dem geplanten NSG bis an das Stadtgebiet heran. Mit dem Ziel des Erhalts der Laubholzwaldflächen sieht die Stadt Willebadessen keine Möglichkeit des Baus von Windkraftanlagen im NSG. Es sollen keine Eingriffe und Veränderungen durch den Bau von Anlagen oder zugehöriger Erschließungsinfrastrukturen erzeugt werden, die den Verlust der genannten Schutz-/Naturraumelemente bedeuten könnten. Es ist zwar ein Überstreichen der Flächen durch Rotoren von Windkraftanlagen denkbar. Der Planung in der Stadt Willebadessen liegen aber sog. „Rotor-In“-Flächen zugrunde und eine Darstellung als Windenergiebereich könnte bei Anlagen mit kleinen Rotoren eine ungewollte und unzulässigen direkten

<p>Regionalplandarstellung</p> <p>zusammenf. Flächenbez.</p>	<p>Schutzgebiete, Kurzbeschreibung Schutzzwecke und -ziele</p> <p>FFH = Fauna-Flora-Habitat (NATURA 2000-Flächen) NSG = Naturschutzgebiet BK = Biotop, im Biotopkataster FFH-LRT = Die Fläche beinhaltet Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie) § BT = Die Fläche beinhaltet gemäß § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatschG gesetzlich geschützte Biotope)</p> <p>Zusammenfassung für Prüfung und Abwägung</p>	<p>Prüfung und Abwägung als Tabufläche in der Stadt Willebadessen</p>
		<p>Inanspruchnahme durch Bau einer Anlage bewirken.</p> <p>Berücksichtigung BSN als harte Tabufläche aufgrund des Schutzstatus, entgegenstehenden Schutz- und Erhaltungsziele und der zu erwartenden regionalplanerischen Ablehnung.</p>
<p>II</p> <p>Magerweisen und Grünland-Gehölz-Komplexe außerhalb FFH-gebiet Nethe</p>	<p>BK-4320-0012 Magerweiden und Grünland-Gehölz-Komplexe im NSG HX-069 bei Willebadessen außerhalb des FFH-Gebietes DE-4320-303</p> <p>Schutzziel: Erhaltung und Entwicklung eines struktur- und artenreichen Grünland-Gebüschkomplexes als Refugiallebensraum für Lebensgemeinschaften der halboffenen Landschaften; Bedeutung: lokale Bedeutung; Gefährdung: Grünlandbewirtschaftung, Beweidung zu intensiv, Aufforstung, unerwünschte Sukzession, Umbruch, Umwandlung von Grünland in Acker (Gefährdung); Maßnahmenvorschläge: Grünlandnutzung beibehalten, extensive Grünlandbewirtschaftung, Beseitigung von Gehölzen.</p>	<p>In den Grünlandbereichen sollen aufgrund des Schutzes der Flächen keine Windkraftanlagen errichtet werden. Es sollen keine Eingriffe und Veränderungen durch den Bau von Anlagen oder zugehöriger Erschließungsinfrastrukturen erzeugt werden, die den Verlust der genannten Schutz-/Naturraumelemente bedeuten könnten.</p> <p>Es ist zwar ein Überstreichen der Flächen durch Rotoren von Windkraftanlagen denkbar. Der Planung in der Stadt Willebadessen liegen aber sog. „Rotor-In“-Flächen zugrunde und eine Darstellung als Windenergiebereich könnte bei Anlagen mit kleinen Rotoren eine ungewollte und unzulässige direkte Inanspruchnahme durch Bau einer Anlage bewirken.</p> <p>Berücksichtigung BSN als harte Tabufläche aufgrund des Schutzstatus, entgegenstehenden Schutz- und Erhaltungsziele und der zu erwartenden regionalplanerischen Ablehnung.</p>

<p>Regionalplan- darstellung</p> <p>zusammenf. Flächenbez.</p>	<p>Schutzgebiete, Kurzbeschreibung Schutzzwecke und -ziele</p> <p>FFH = Fauna-Flora-Habitat (NATURA 2000- Flächen) NSG = Naturschutzgebiet BK = Biotop, im Biotopkataster FFH-LRT = Die Fläche beinhaltet Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie) § BT = Die Fläche beinhaltet gemäß § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatschG gesetzlich geschützte Biotope)</p> <p>Zusammenfassung für Prüfung und Abwägung</p>	<p>Prüfung und Abwägung als Tabufläche in der Stadt Willebadessen</p>
<p>III</p> <p>Nethe, Tauf- nethe und Tal- bach</p>	<p>BK-4320-0053 Nethe zwischen Willebadessen und Niesen FFH-LRT (= Die Fläche beinhaltet Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie), § BT (= Die Fläche beinhaltet gemäß § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatschG gesetzlich geschützte Biotope); Schutzziel: Erhalt und Entwicklung eines Fließgewässerabschnittes mit naturnahen Strukturen und typischer Unterwasservegetation als Lebensraum seltener und gefährdeter Arten sowie als Vernetzungsbiotop für autotypische Arten im großräumigen Fließgewässerbiotopverbund; Bedeutung: landesweite Bedeutung; Gefährdung: Anstau eines Fließgewässers, Gewässer- ausbau, Gewässergestaltung, naturfern, Zerstörung Vermehrungshabitaten gebietstypischer Tierarten; Maßnahmenvorschläge: naturnahe Gewässergestaltung, Altholz erhalten, gefährdete Tierart fördern, Acker in Grünland umwandeln.</p> <p>BK-4320-0003 Taufnethetal-Abschnitt bei Peckelsheim Schutzziel: Erhaltung eines naturnahen Mittelgebirgsbaches, Revitalisierung und Entwicklung einer Talaue in einem durch Ackerbau geprägtem Umfeld; Bedeutung: regionale Bedeutung; Gefährdung: Drainage, Gewässerausbau, Gewässer- begradigung, Umbruch, Umwandlung von Grünland in Acker; Maßnahmenvorschläge: Drainagen verschließen, entfernen, Beseitigung von Gehölzen, Vegetationskontrolle (Magergrünland), Erhaltung der Gewässer; Allgemeine Bemerkungen: Schutzwürdig ist das Gebiet aufgrund des Struktureichtums (zahlreiche verschiedene Biotoptypen, starke Relieffierung). Der naturnahe Bachlauf mit seiner strukturreichen Aue bildet einen Rückzugsraum für gewässerbewohnende Arten sowie Röhricht- und Gebüschbrüter. Auch magere Hangbereiche, die wertvoll für wärmeliebende Arten sind, kommen vor.</p> <p>BK-4320-0047 Talbach östlich Niesen Schutzziel: Erhalt und Entwicklung von Erlen-Eschenwäldernder Talbachaue sowie von Waldmeister-Buchenwäldern durch naturgemäße Waldbewirtschaftung zu</p>	<p>In den großflächigen Gewässerauen und Gehölz- und Waldflächen sollen aufgrund des Schutzes der autotypischen Biotope keine Windkraftanlagen errichtet werden: Es sollen keine Eingriffe und Veränderungen durch den Bau von Anlagen oder zugehöriger Erschließungsinfrastrukturen erzeugt werden, die den Verlust der genannten Schutz-/Naturraumelemente (insbesondere des FFH-Gebietes Nethe) bedeuten könnten. Es ist zwar ein Überstreichen der Flächen durch Rotoren von Windkraftanlagen denkbar. Der Planung in der Stadt Willebadessen liegen aber sog. „Rotor-In“-Flächen zugrunde und eine Darstellung als Windenergiebereich könnte bei Anlagen mit kleinen Rotoren eine ungewollte und unzulässige direkte Inanspruchnahme durch Bau einer Anlage bewirken.</p> <p>Berücksichtigung BSN als harte Tabufläche aufgrund des Schutzstatus, entgegenstehenden Schutz- und Erhaltungsziele und der zu erwartenden regionalplanerischen Ablehnung als Windenergiebereich.</p>

<p>Regionalplandarstellung</p> <p>zusammenf. Flächenbez.</p>	<p>Schutzgebiete, Kurzbeschreibung Schutzzwecke und -ziele</p> <p>FFH = Fauna-Flora-Habitat (NATURA 2000- Flächen) NSG = Naturschutzgebiet BK = Biotop, im Biotopkataster FFH-LRT = Die Fläche beinhaltet Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie) § BT = Die Fläche beinhaltet gemäß § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatschG gesetzlich geschützte Biotope)</p> <p>Zusammenfassung für Prüfung und Abwägung</p>	<p>Prüfung und Abwägung als Tabufläche in der Stadt Willebadessen</p>
<p>III</p> <p>Nethe, Taufnethe und Talbach (Forts.)</p>	<p>strukturreichen Wäldern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil; Bedeutung: internationale Bedeutung; Gefährdung: Gewässerausbau; Maßnahmenvorschläge: Altholz erhalten, Erhaltung der Laubholzbestockung, naturnahe Waldbewirtschaftung, Erhaltung kulturhistorischer Strukturen.</p>	
<p>IV</p> <p>BSN Luttebruch</p>	<p>BK-4320-0033 Luttebruch südöstlich von Helmern Schutzziel: Erhalt und Entwicklung naturnaher Laubholzbereiche Schutz naturnaher Fließgewässer im Wald; Bedeutung: lokale Bedeutung; Maßnahmenvorschläge: Erhaltung der Gewässer, naturnahe Waldbewirtschaftung, Umwandlung in heimisch bodenständigen Gehölzbestand, Erhaltung der Laubholzbestockung.</p>	<p>In den Bruchbereich sollen aufgrund des Schutzes der Landschaftselemente keine Windkraftanlagen errichtet werden. Es sollen keine Eingriffe und Veränderungen durch den Bau der Anlagen oder zugehöriger Erschließungsinfrastrukturen erzeugt werden, die den Verlust der genannten Schutz-/Naturraumelemente bedeuten könnten.</p> <p>Es ist zwar ein Überstreichen der Flächen durch Rotoren von Windkraftanlagen denkbar. Der Planung in der Stadt Willebadessen liegen aber sog. „Rotor-In“-Flächen zugrunde und eine Darstellung als Windenergiebereich könnte bei Anlagen mit kleinen Rotoren eine ungewollte und unzulässige direkte Inanspruchnahme durch Bau einer Anlage bewirken.</p> <p>Zu einer möglichen Darstellung von Windenergiebereichen auf Schadens-/Kalamitätsflächen im Nadelwald siehe die Abwägung zur Inanspruchnahme von Wald.</p> <p>Berücksichtigung BSN als harte Tabufläche aufgrund des Schutzstatus, entgegenstehenden Schutz- und Erhaltungsziele und der zu erwartenden regionalplanerischen Ablehnung als Windenergiebereich.</p>

<p>Regionalplan- darstellung</p> <p>zusammenf. Flächenbez.</p>	<p>Schutzgebiete, Kurzbeschreibung Schutzzwecke und -ziele</p> <p>FFH = Fauna-Flora-Habitat (NATURA 2000- Flächen) NSG = Naturschutzgebiet BK = Biotop, im Biotopkataster FFH-LRT = Die Fläche beinhaltet Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie) § BT = Die Fläche beinhaltet gemäß § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatschG gesetzlich geschützte Biotope)</p> <p>Zusammenfassung für Prüfung und Abwägung</p>	<p>Prüfung und Abwägung</p> <p>als Tabufläche in der Stadt Willebadessen</p>
<p>V</p> <p>Helmerte- Bachtal</p>	<p>BK-4320-0017 Bezeichnung: Rueberg und Helmerte-bachtal nordöstlich von Borlinghausen § BT (= Die Fläche beinhaltet gemäß §30 BNatschG bzw. §42 LNatschG gesetzlich geschützte Biotope); Schutzziel: Erhaltung und Optimierung eines Bachtals mit autotypischen Biotopen wie Feuchtgrünland und Auenwald Erhaltung eines naturnahen Bachlaufes, Erhaltung und Entwicklung der Reste einer alten Kulturlandschaft mit Halbtrockenrasen, Magerweiden und Hudewaldbeständen; Bedeutung: regionale Bedeutung; Gefährdung: Aufforstung, Erosionsschäden, Gewässer-ausbau, Beseitigung alter Bäume, Umbruch, Umwandlung von Grünland in Acker, Entwässerung, Wasserentnahme, Wasserregime, Verbuschung als unerwünschte Sukzession; Maßnahmenvorschläge: Umwandlung in heimisch bodenständigen Gehölzbestand, kein Gewässerausbau, Entwässerungsgräben verfüllen bzw. schließen, Altholz erhalten, Erhaltung des Kleinreliefs, Erhaltung der Landschaftsstrukturen, Grünlandnutzung beibehalten; Allgemeine Bemerkungen: Schützenswert aufgrund der Vielzahl verschiedenster, z.T. gesetzlich geschützter Lebensräume, die einen seltenen Biotopkomplex im Landschaftsraum bilden.</p>	<p>In den Gewässerauen und Gehölzflächen sollen aufgrund des Schutzes der autotypischen Biotope keine Windkraftanlagen errichtet werden: Es sollen keine Eingriffe und Veränderungen durch den Bau von Anlagen oder zugehöriger Erschließungsinfrastrukturen erzeugt werden, die den Verlust der genannten Schutz-/Naturraumelemente bedeuten könnten. Es ist zwar ein Überstreichen der Flächen durch Rotoren von Windkraftanlagen denkbar. Der Planung in der Stadt Willebadessen liegen aber sog. „Rotor-In“-Flächen zugrunde und eine Darstellung als Wind-energiebereich könnte bei Anlagen mit kleinen Rotoren eine ungewollte und unzulässige direkte Inanspruchnahme durch Bau einer Anlage bewirken.</p> <p>Berücksichtigung BSN als harte Tabufläche aufgrund des Schutzstatus, entgegenstehenden Schutz- und Erhaltungsziele und der zu erwartenden regionalplanerischen Ablehnung als Wind-energiebereich.</p>
<p>VI</p> <p>BSN Löwener Berg</p>	<p>BK-4420-0025 Löwener Berg westlich Löwen Schutzziel: Erhaltung und Entwicklung einer durch Gehölze strukturierten Grünlandfläche mit Magergrünland und Halbtrockenrasenresten am Rande als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten; Bedeutung: regionale Bedeutung; Gefährdung: Gewässerausbau, Umbruch, Umwandlung von Grünland in Acker, unerwünschte Sukzession; Maßnahmenvorschläge: Grünlandnutzung beibehalten, Vegetationskontrolle, Erhaltung des Kleinreliefs, Erhaltung der Landschaftsstrukturen.</p>	<p>In dem Grünlandbereich sollen aufgrund des Schutzes der Flächen keine Windkraftanlagen errichtet werden. Es sollen keine Eingriffe und Veränderungen durch den Bau von Anlagen oder zugehöriger Erschließungsinfrastrukturen erzeugt werden, die den Verlust der genannten Schutz-/Naturraumelemente bedeuten könnten. Es ist zwar ein Überstreichen der Flächen durch Rotoren von</p>

<p>Regionalplandarstellung</p> <p>zusammenf. Flächenbez.</p>	<p>Schutzgebiete, Kurzbeschreibung Schutzzwecke und -ziele</p> <p>FFH = Fauna-Flora-Habitat (NATURA 2000- Flächen) NSG = Naturschutzgebiet BK = Biotop, im Biotopkataster FFH-LRT = Die Fläche beinhaltet Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie) § BT = Die Fläche beinhaltet gemäß § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatschG gesetzlich geschützte Biotope)</p> <p>Zusammenfassung für Prüfung und Abwägung</p>	<p>Prüfung und Abwägung als Tabufläche in der Stadt Willebadessen</p>
<p>VI</p> <p>BSN Löwener Berg (Forts.)</p>		<p>Windkraftanlagen denkbar. Der Planung in der Stadt Willebadessen liegen aber sog. „Rotor-In“-Flächen zugrunde und eine Darstellung als Windenergiebereich könnte bei Anlagen mit kleinen Rotoren eine ungewollte und unzulässige direkten Inanspruchnahme durch Bau einer Anlage bewirken.</p> <p>Zu einer möglichen Darstellung von Windenergiebereichen auf Schadens-/Kalamitätsflächen im Nadelwald siehe die Abwägung zur Inanspruchnahme von Wald.</p> <p>Berücksichtigung BSN als harte Tabufläche aufgrund des Schutzstatus, entgegenstehenden Schutz- und Erhaltungsziele und der zu erwartenden regionalplanerischen Ablehnung.</p>
<p>VII</p> <p>BSN östlich Bonenburg und nördlich Nörde</p>	<p>BK-4420-0010 Buchenwaldkomplex im Nörder Wald Schutzziel: Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände; Bedeutung: regionale Bedeutung; Maßnahmenvorschläge: Erhaltung der Laubholzbestockung, Umwandlung in heimisch bodenständigen Gehölzbestand, Altholz erhalten, naturnahe Waldbewirtschaftung.</p> <p>BK-4420-024 Buchenwaldkomplex im Staatsforst Neuenheerse und im Nörder Wald Die Fläche beinhaltet gemäß § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatschG gesetzlich geschützte Biotope. Schutzziel: Erhalt naturnaher Laubholzbestände, insbesondere des Kalk-Buchenwaldes, Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Bachaue mit autotypischen Biotopen wie Auenwald, Feuchtrachen und Großseggenriedern Erhaltung eines Halbtrockenrasen; Bedeutung: landesweite Bedeutung; Gefährdung: Kahlschlag, Beseitigung alter Bäume (Schaden, Gefährdung); Maßnahmenvorschläge: Erhaltung der Laubholzbestockung, Umwandlung in heimisch bodenständigen</p>	<p>Durch Differenzierung der Waldflächen auf der Grundlage der LANUV-Daten und Schadenserfassung und -unterscheidung Wald + Holz ist ein schutzzielbestimmtes und -berücksichtigendes Freihalten der Laubwald-/Mischwaldbestände möglich.</p> <p>Durch die flächenhafte Größe und die Schutzziele wie Erhalt und Weiterentwicklung der Laubholzbestände ist die z. B. für den Bau von Windkraftanlagen erforderliche Waldumwandlung nicht zu erwarten.</p> <p>Zu einer möglichen Darstellung von Windenergiebereichen auf Schadens-/Kalamitätsflächen im Nadelwald siehe die Abwägung zur Inanspruchnahme von Wald.</p> <p>Berücksichtigung BSN als Tabufläche aufgrund der Bedeutung</p>

<p>Regionalplandarstellung</p> <p>zusammenf. Flächenbez.</p>	<p>Schutzgebiete, Kurzbeschreibung Schutzzwecke und -ziele</p> <p>FFH = Fauna-Flora-Habitat (NATURA 2000- Flächen) NSG = Naturschutzgebiet BK = Biotop, im Biotopkataster FFH-LRT = Die Fläche beinhaltet Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie) § BT = Die Fläche beinhaltet gemäß § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatschG gesetzlich geschützte Biotope)</p> <p>Zusammenfassung für Prüfung und Abwägung</p>	<p>Prüfung und Abwägung als Tabufläche in der Stadt Willebadessen</p>
<p>VII</p> <p>BSN östlich Bonenburg und nördlich Nörde (Forts.)</p>	<p>Gehölzbestand, Vegetationskontrolle (Bemerkung: Brachen und Trockenrasen offenhalten), Totholz erhalten, naturnahe Gewässergestaltung, Altholz erhalten, naturnahe Waldbewirtschaftung.</p>	<p>für den Biotopverbund, der Überlagerung mit Schutzgebieten, nicht zu erwartender Waldumwandlung von Laubwaldbeständen und nicht zu erwartender landesplanerischer Zustimmung zur Darstellung.</p>
<p>VIII</p> <p>BSN östlich Boringhausen</p>	<p>BK-4420-0015 Langenberg nördlich von Bonenburg Schutzziel: Erhalt und Pflege der Biozönose "Kalkmagerasen" als wertvoller Bestandteil der Kulturlandschaft. Erhaltung und Entwicklung eines kleinräumig gekammerten Biotopkomplexes mit Weidegrünland, Hecken, Obstwiesen und Kalkmagerrasen durch extensive Nutzung in einer Laubwald-Ackerflur der Warburger Börde. Bedeutung: regionale Bedeutung; Gefährdung: Verbuschung als unerwünschte Sukzession; Maßnahmenvorschläge: Wiederherstellung von Biotopen, Grünland anlegen, wiederherstellen, Vegetationskontrolle, Erhaltung des Kleinreliefs, Erhaltung der Landschaftsstrukturen.</p> <p>BK-4420-0014 Peckelsheimer Berge nordöstlich Bonenburg Schutzziel: Erhalt bzw. Entwicklung eines Grünlandkomplexes mit Kalkmagerrasen, Magerweiden und Gebüsch als Lebensraum für z.T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Bedeutung: regionale Bedeutung; Gefährdung: Grünlandbewirtschaftung, Beweidung zu intensiv (Landwirtschaft), Waldbeweidung, Verbuschung als unerwünschte Sukzession; Maßnahmenvorschläge: Grünlandnutzung beibehalten, extensive Grünlandbewirtschaftung, Beweidung, Erhaltung der Landschaftsstrukturen, Obstbaumpflege, Pflege von Hecken.</p>	<p>Die beschriebenen Schutzziele und die Maßnahmenvorschläge zum Erhalt zeigen den Schutz der Biotop- und Landschaftssituation auf. Aufgrund der langgestreckten, schmalen Form des BSN ist randlich ein Überstreichen mit dem Rotor denkbar. Es wird deshalb keine Einschränkung für die Darstellung als Windenergiebereich gesehen. Beim Biotop BK 4420 – 0014 ist zwar ein Überstreichen der Flächen durch Rotoren von Windkraftanlagen denkbar. Der Planung in der Stadt Willebadessen liegen aber sog. „Rotor-In“-Flächen zugrunde und eine Darstellung als Windenergiebereich könnte bei Anlagen mit kleinen Rotoren zu einer ungewollten und unzulässigen direkten Inanspruchnahme durch Bau einer Anlage bewirken. Zu einer möglichen Darstellung von Windenergiebereichen auf Schadens-/Kalamitätsflächen im Nadelwald siehe die Abwägung zur Inanspruchnahme von Wald</p> <p>Berücksichtigung BSN als harte Tabufläche aufgrund des Schutzstatus, entgegenstehenden Schutz- und Erhaltungsziele und der zu erwartenden regionalplanerischen Ablehnung.</p>

<p>Regionalplandarstellung</p> <p>zusammenf. Flächenbez.</p>	<p>Schutzgebiete, Kurzbeschreibung Schutzzwecke und -ziele</p> <p>FFH = Fauna-Flora-Habitat (NATURA 2000- Flächen) NSG = Naturschutzgebiet BK = Biotop, im Biotopkataster FFH-LRT = Die Fläche beinhaltet Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie) § BT = Die Fläche beinhaltet gemäß § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatschG gesetzlich geschützte Biotope)</p> <p>Zusammenfassung für Prüfung und Abwägung</p>	<p>Prüfung und Abwägung als Tabufläche in der Stadt Willebadessen</p>
<p>IX</p> <p>Vogelschutzgebiet</p> <p>VSG Egge</p>	<p>DE-4419-401 VSG Egge Natura-2000-Schutzgebiet, Vogelschutzgebiet besonderer Bedeutung (EG), Schutzklassifizierung Naturschutz, VR-Gebiet, das ein FFH-Gebiet enthält; Generell ist die vorhandene Lebensraumvielfalt des Vogelschutzgebietes mit ihrer charakteristischen Avifauna zu sichern und weiter zu fördern. Das Hauptziel der Schutzmaßnahmen ist die Entwicklung naturnaher und naturschutzorientierter Waldgesellschaften (Buchen-, Buchenmisch- und Eichenmischbestände) aufgrund ihrer typischen, teils sehr naturnahen Ausprägung. Das naturnahe Fließgewässerregime ist zu erhalten und zu pflegen. Grund der Schutzwürdigkeit: Das Gebiet weist landesweit bedeutsame Brutvorkommen von Haselhuhn, Schwarzspecht und Mittelspecht sowie vom Schwarzstorch auf. Bemerkenswert sind außerdem die Brutvorkommen von Raufußkauz, Rotmilan und Neuntöter.</p> <p>BK-4420-0022 Borlinghauser Holz im südöstlichen Eggegebirge § BT (= Die Fläche beinhaltet gemäß §30 BNatschG bzw. §42 LNatschG gesetzlich geschützte Biotope) Schutzziel: Schutz und Erhalt naturnaher Buchenwälder Bedeutung: regionale Bedeutung; Gefährdung: Kahlschlag, unsachgemäßer Holzeinschlag; Maßnahmenvorschläge: Erhaltung der Laubholzbestockung, naturnahe Waldbewirtschaftung, Altholzkonzept.</p>	<p>In den großflächigen Waldflächen aber auch Gewässerbereichen sollen aufgrund des Schutzes von windkraftsensiblen Arten keine Windkraftanlagen errichtet werden: Die Stadt Willebadessen möchte im Zusammenspiel mit den darüber hinaus unter Schutz gestellten Teilflächen Fauna-Flora-Habitat, Naturschutzgebiete und Biotope eine Freihaltung des gesamten Vogelschutzgebietes von Windkraftanlagen erreichen. Es sollen keine Eingriffe und Veränderungen durch den Bau der Anlagen oder zugehöriger Erschließungsinfrastrukturen erzeugt werden, die den Verlust der genannten Schutz-/Naturraumelemente und Arten des VSG bedeuten könnten. Zu einer möglichen Darstellung von Windenergiebereichen auf Schadens-/Kalamitätsflächen im Nadelwald siehe die Abwägung zur Inanspruchnahme von Wald</p> <p>Berücksichtigung BSN als harte Tabufläche aufgrund der Überlagerung mit Schutzgebieten, Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten, nicht zu erwartender Waldumwandlung von Laubwaldbeständen und nicht zu erwartender landesplanerischer Zustimmung zur Darstellung.</p>
<p>X</p> <p>Egge-Ostabfall, Laubwälder der Egge-Hänge</p>	<p>BK-4319-0022 Egge-Ostabfall Schutzziel: Erhalt und Optimierung eines großflächigen Laubwaldkomplexes am Egge-Ostabfall. Bedeutung: lokale Bedeutung; Gefährdung: Zerschneidung durch Straßenbau, Kahlschlag, unsachgemäßer Holzeinschlag;</p>	<p>In den großflächigen Waldflächen sollen aufgrund des Schutzes keine Windkraftanlagen errichtet werden: Die Stadt Willebadessen möchte im Zusammenspiel mit den darüber hinaus unter Schutz gestellten Teilflächen Fauna-Flora-Habitat,</p>

<p>Regionalplan- darstellung</p> <p>zusammenf. Flächenbez.</p>	<p>Schutzgebiete, Kurzbeschreibung Schutzzwecke und -ziele</p> <p>FFH = Fauna-Flora-Habitat (NATURA 2000- Flächen) NSG = Naturschutzgebiet BK = Biotop, im Biotopkataster FFH-LRT = Die Fläche beinhaltet Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie) § BT = Die Fläche beinhaltet gemäß § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatschG gesetzlich geschützte Biotope)</p> <p>Zusammenfassung für Prüfung und Abwägung</p>	<p>Prüfung und Abwägung als Tabufläche in der Stadt Willebadessen</p>
<p>X</p> <p>Egge-Ostabfall, Laubwälder der Egge-Hänge (Forts.)</p>	<p>Maßnahmenvorschläge: Umwandlung in heimisch bodenständigen Gehölzbestand, naturnahe Waldbewirtschaftung, Erhaltung des Kleinreliefs.</p> <p>BK-4319-0021 NSG Hirschstein Schutzziel: Erhaltung einer Felsklippe und sowie von Gesteinsblöcken am Kamm des Eggegebirges, Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Laubholzbestände; Bedeutung, Entwicklungstendenz: nationale Bedeutung; Gefährdung: Siedlung, militärische Anlage Maßnahmenvorschläge: Erhöhung des Laubholzanteils, der Sukzession überlassen, Erhaltung des Kleinreliefs, Wiederherstellung von Biotopen, naturnahe Waldbewirtschaftung, Erhaltung der Laubholzbestockung; Allgemeine Bemerkungen: Schutzwürdig aufgrund Vorkommen von seltenen Sonderstandorten Felsen und Blockschutthalde mit seltenen Moos- und Felchtenarten sowie Vorkommen des Lebensraumtyps 9110 Hainsimsen-Buchenwald. Hohes Entwicklungspotential.</p> <p>BK-4320-0028 Laubmischwald Mühlenberg FFH-LRT (= Die Fläche beinhaltet Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie); Schutzziel: Entwicklung naturnaher und zusammenhängender Laubholzbestände; Bedeutung: regionale Bedeutung Gefährdung: Beseitigung alter Bäume, Kahlschlag, unsachgemäßer Holzeinschlag, intensive Forstwirtschaft, -Bodenverdichtung; Maßnahmenvorschläge: Erhaltung der Laubholzbestockung, naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>BK-4319-057 Glasebruch mit Glasebach im Staatsforst Neuenheerse § BT (= Die Fläche beinhaltet gemäß §30 BNatschG bzw. §42 LNatschG gesetzlich geschützte Biotope); Schutzziel: Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Quellbachsystems mit lokal gut ausgebildeten Auenwald-/Bruchwaldbereichen und einem vermoorten Talabschnitt. Entwicklung naturnaher Birken- bzw. Erlenbruchwälder durch Sukzession, Wiederherstellung naturnaher Laubwälder; Bedeutung: landesweite Bedeutung;</p>	<p>Naturschutzgebiete und Biotope eine Freihaltung erreichen. Es sollen keine Eingriffe und Veränderungen durch den Bau der Anlagen oder zugehöriger Erschließungsinfrastrukturen erzeugt werden, die den Verlust der genannten Schutz-/Naturraumelemente und Arten des NSG bedeuten könnten. Außerhalb des NSG ist durch Differenzierung der Waldflächen auf der Grundlage der LANUV-Daten und Schadenserfassung und -unterscheidung Wald + Holz ein schutzzielbestimmtes und -berücksichtigendes Freihalten der Laubwald-/ Mischwaldbestände möglich. Durch die flächenhafte Größe und die Schutzziele wie Erhalt und Weiterentwicklung der Laubholzbestände ist die z. B. für den Bau von Windkraftanlagen erforderliche Waldumwandlung nicht zu erwarten. Es ist zwar ein Überstreichen der Flächen durch Rotoren von Windkraftanlagen denkbar. Der Planung in der Stadt Willebadessen liegen aber sog. „Rotor-In“-Flächen zugrunde und eine Darstellung als Wind-energiebereich könnte bei Anlagen mit kleinen Rotoren eine ungewollte und unzulässigen direkten Inanspruchnahme durch Bau einer Anlage bewirken. Zu einer möglichen Darstellung von Windenergiebereichen auf Schadens-/Kalamitätsflächen im Nadelwald siehe die Abwägung zur Inanspruchnahme von Wald</p> <p>Berücksichtigung BSN als Tabufläche aufgrund der</p>

<p>Regionalplandarstellung</p> <p>zusammenf. Flächenbez.</p>	<p>Schutzgebiete, Kurzbeschreibung Schutzzwecke und -ziele</p> <p>FFH = Fauna-Flora-Habitat (NATURA 2000- Flächen) NSG = Naturschutzgebiet BK = Biotop, im Biotopkataster FFH-LRT = Die Fläche beinhaltet Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie) § BT = Die Fläche beinhaltet gemäß § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatschG gesetzlich geschützte Biotope)</p> <p>Zusammenfassung für Prüfung und Abwägung</p>	<p>Prüfung und Abwägung als Tabufläche in der Stadt Willebadessen</p>
	<p>Gefährdung: Entwässerung, Wasserentnahme, Wasserregime, Zerschneidung durch Straßenbau; Maßnahmenvorschläge: Wiedervernässung, kein Gewässerausbau, Umwandlung in heimisch bodenständigen Gehölzbestand, Beseitigung von Gehölzen, keine Entwässerung, der Sukzession überlassen.</p>	<p>Überlagerung mit Schutzgebieten, Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten, nicht zu erwartender Waldumwandlung von Laubwaldbeständen und nicht zu erwartender landesplanerischer Zustimmung zur Darstellung.</p>
<p>XI</p> <p>BSN zwischen Willebadessen und Neuenheerse</p>	<p>BK-4320-0005 Grünland-Gebüschkomplex westlich Willebadessen Schutzziel: Erhalt und Entwicklung eines sehr strukturreichen Feuchtgrünland-Gebüschkomplexes westlich Willebadessen als Relikt des großräumigen Heerser Bruches; Bedeutung: regionale Bedeutung; Gefährdung: Aufforstung, Wegebau, Verbuschung als unerwünschte Sukzession, Entwässerung, Wasserentnahme, Trittschaden an Vegetation; Maßnahmenvorschläge: Grünlandnutzung beibehalten, keine Aufforstung, keine wegebaulichen Maßnahmen, keine Entwässerung</p> <p>BK-4319-0130 Nethe zwischen Neuenheerse und Willebadessen Schutzziel: Erhalt und Entwicklung eines Fließgewässerabschnittes mit naturnahen Auenstrukturen als Lebensraum seltener und gefährdeter Arten sowie als Vernetzungsbiotop für auentypische Arten im großräumigen Fließgewässerbiosphärenverbund; Bedeutung: landesweite Bedeutung; Gefährdung: Anstau eines Fließgewässers Maßnahmenvorschläge: naturnahe Gewässergestaltung, extensive Grünlandbewirtschaftung, Acker in Grünland umwandeln.</p>	<p>In den Grünland-, Gewässerauen und Gehölzflächen sollen aufgrund des Schutzes der auentypischen Biotope keine Windkraftanlagen errichtet werden: Es sollen keine Eingriffe und Veränderungen durch den Bau von Anlagen oder zugehöriger Erschließungsinfrastrukturen erzeugt werden, die den Verlust der genannten Schutz-/Naturraumelemente (insbesondere des FFH-Gebietes Nethe) bedeuten könnten.</p> <p>Es ist zwar ein Überstreichen der Flächen durch Rotoren von Windkraftanlagen denkbar. Der Planung in der Stadt Willebadessen liegen aber sog. „Rotor-In“-Flächen zugrunde und eine Darstellung als Windenergiebereich könnte bei Anlagen mit kleinen Rotoren eine ungewollte und unzulässige direkte Inanspruchnahme durch Bau einer Anlage bewirken.</p> <p>Berücksichtigung BSN als harte Tabufläche aufgrund des Schutzstatus, entgegenstehenden Schutz- und Erhaltungszielen und der zu erwartenden regionalplanerischen Ablehnung als Windenergiebereich.</p>

Karte67: Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) mit den Flächen zur Offenlage und Darstellungen des Regionalplanes „Teilabschnitt Paderborn-Höxter“ 2008 mit Bezeichnungen (Darstellung ohne Maßstab)

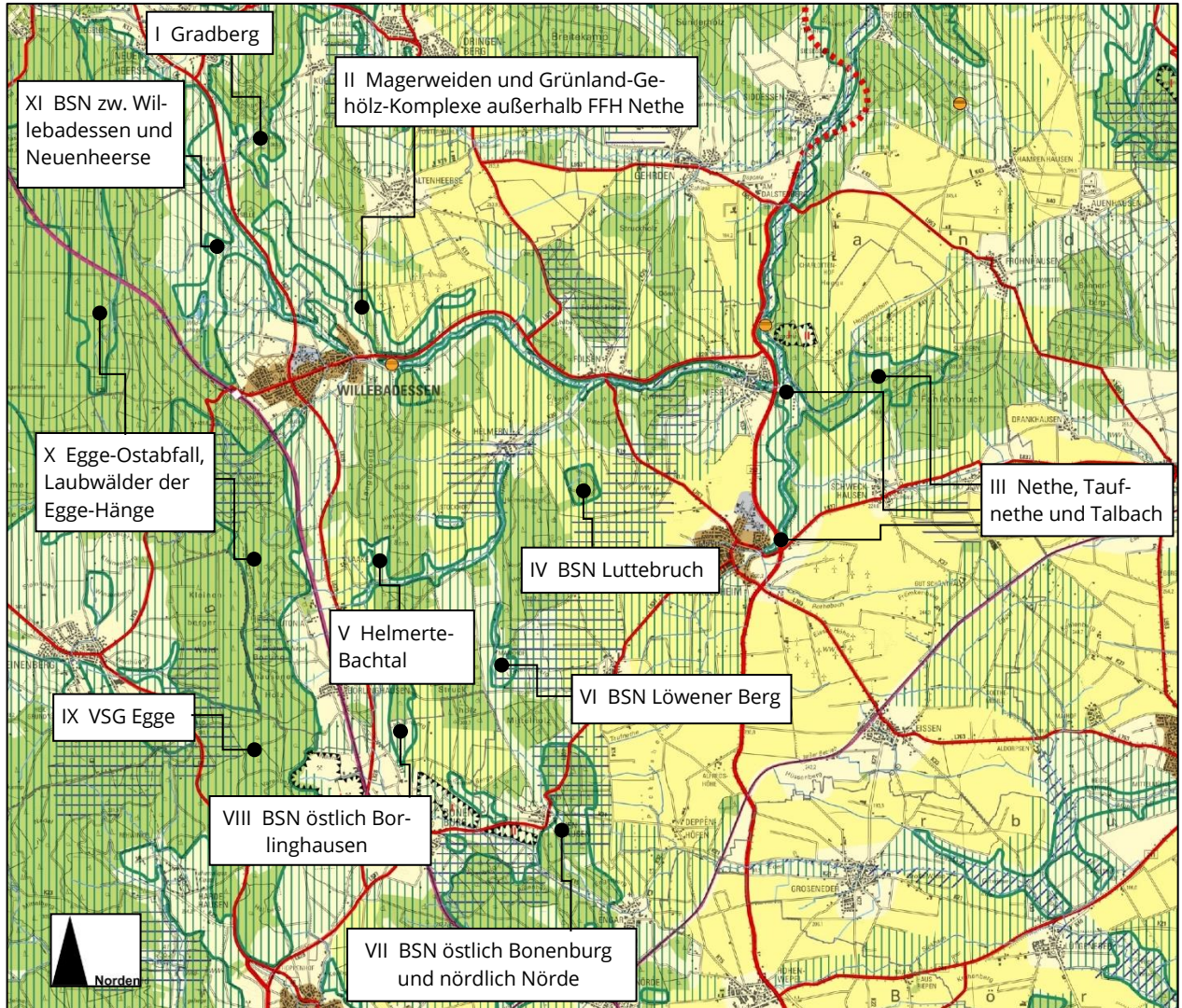


Abbildung 56: Legende Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter

PLANZEICHENVERZEICHNIS
(gemäß Planverordnung vom 25. Mai 2005)

<p>1. Siedlungsraum</p> <p>a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</p> <p>aa) Vorsorgebereiche für allgemeine Siedlungsnutzungen ¹⁾</p> <p>b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:</p> <p>ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen</p> <p>bb) Einrichtungen des Bildungswesens ¹⁾</p> <p>bc) Einrichtungen des Gesundheitswesens ¹⁾</p> <p>bd) Militärische Einrichtungen ¹⁾</p> <p>c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:</p> <p>ca) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe</p> <p>cb) Abfallbehandlungsanlagen</p> <p>cc) Vorsorgebereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p>d) Bereiche für flächenintensive Großvorhaben</p> <p>e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:</p> <p>ea) Überläufige Betriebsanlagen- und einrichtungen des Bergbaus ²⁾</p> <p>eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs</p> <p>2. Freiraum</p> <p>a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche</p> <p>aa) Landwirtschaftliche Kernzonen ¹⁾</p> <p>b) Waldbereiche</p> <p>c) Oberflächengewässer</p> <p>ca) Fließgewässer ¹⁾</p> <p>d) Freiraumfunktionen</p> <p>da) Schutz der Natur</p> <p>db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</p> <p>dc) Regionale Grünzüge</p> <p>dd) Grundwasser und Gewässerschutz</p> <p>de) Überschwemmungsbereiche</p> <p>e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen</p> <p>ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:</p> <p>ea-1) Abfalldeponien</p> <p>ea-2) Halden ²⁾</p> <p>eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze</p> <p>eb-1) Prioritätsstufe 1 und Prioritätsstufe 2 ¹⁾</p> <p>ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.:</p> <p>ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen</p> <p>ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen</p> <p>ec-3) Militärische Einrichtungen ¹⁾</p>	<p>3. Verkehrsinfrastruktur</p> <p>a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen</p> <p>aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr</p> <p>aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen</p> <p>aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung</p> <p>ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr</p> <p>ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen</p> <p>ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung</p> <p>ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)</p> <p>b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen</p> <p>ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr</p> <p>ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen</p> <p>ba-1a) zu reaktivierender/neuer Haltepunkt ¹⁾</p> <p>ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung ²⁾</p> <p>bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr</p> <p>bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen</p> <p>bb-1a) zu reaktivierender/neuer Haltepunkt ¹⁾</p> <p>bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung ²⁾</p> <p>bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)</p> <p>bd) Stadtbahnen</p> <p>bd-1) Bestand ^{1) 2)}</p> <p>bd-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung ¹⁾</p> <p>c) Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlagflächen ²⁾</p> <p>d) Flugplätze</p> <p>da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr</p> <p>db) Militärflugplätze ²⁾</p> <p>e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP "Schutz vor Fluglärm"</p> <p>Informelle Grenzsignaturen</p> <p>a) Planungsgebietsgrenze</p> <p>b) Kreisgrenze</p> <p>c) Gemeindegrenze</p>
---	---

¹⁾ Ergänzungen gemäß § 3 Absatz 4 der Planverordnung
²⁾ Planzeichen im Entwurf nicht verwendet

Die Darstellung des Gebietentwicklungsplanes Teilabschnitt Oberbereich Paderborn behält ihre Rechtskraft in dem mit * gekennzeichneten Bereich

* Salzkotten (LEP VI Geseke-Salzkotten) - Kartenblatt 9 -

Dritte Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz vom 5. Februar 1980

2. Gewerbe- und Industriensiedlungsbereiche

c) Gebiete für flächenintensive Großvorhaben gemäß Landesentwicklungsplan VI

2.5.2.6 Berücksichtigung von Bereichen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

Die Stadt Willebadessen hat bei allen ihren Planungen die Ziele der Landes- und Regionalplanung für ihr Stadtgebiet zu beachten und zu berücksichtigen. Für den Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) nach rechtsgültiger Regionalplandarstellung 2008 nördlich Niesen ist festzuhalten, dass dieser als Deponie verfüllt wurde und diese Darstellung im Entwurf zum Regionalplan OWL 2020~~3~~ (in dem die zukünftigen Entwicklungsperspektiven zum Ausdruck kommen) nicht mehr enthalten ist.

2.5.2.7 Fazit und Abwägung übergeordnete Planung

Auf der Grundlage der raumordnerischen Ziele der Landes- und Regionalplanung zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung des Raumes sind in den Darstellungen von Wald sowie Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) berücksichtigt. Zwar ist durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) vom 06. März 2018 die Anwendbarkeit der Zieles 5 des Sachlichen Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie in Frage gestellt, die Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW ist aber weiterhin gültig und zu beachten. Diese Sachverhalte kommen auch im Entwurf zum neuen Regionalplan OWL zum Ausdruck, der jedoch mit Änderung des Raumordnungsgesetzes vom 28.03.2023 für die hier betroffenen Sachverhalte der Regionalplanung nicht mehr zwingend zu beachten ist.

Aufgrund der für die kommunale Steuerung von Bereichen für die Windenergie (Konzentrationszonen) bindenden Ziele wird dargestellt, wie sich die Flächenkulisse verändern kann, wenn Wald sowie BSN (GSN) nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen werden. Dieses erfolgt hier nicht pauschal, sondern in der einzelflächenbezogenen Betrachtung, ob hier Ausnahmemöglichkeiten vorliegen oder ob Bereiche als weiche Tabuflächen eingestuft werden können.

~~**2.5.3 Entwurf 20203 zum Regionalplan Ostwestfalen-Lippe (OWL für den Regierungsbezirk Detmold**~~

Ist nun in Kapitel 2.5.2.1 behandelt.

2.5.4 Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutz und Landschaftsbildanalyse Kreis Höxter

In Natura-2000-Gebieten (Vogelschutzgebieten VSG), Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH), Naturschutzgebieten (NSG) und Landschaftsschutzgebieten (LSG) kann im Hinblick auf Verbote des Baus von Windkraftanlagen und möglicher Befreiungen und Ausnahmen für Windkraftanlagen/bauliche Anlagen nur in einer Einzelflächenprüfung geklärt werden, ob sie als harte Tabuflächen zu berücksichtigen sind. Hierzu ist im Verfahren eine Stellungnahme der zuständigen Behörde hinsichtlich der Möglichkeit einer Befreiung oder Ausnahme von Bauverböten einzuholen. Hier hat die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Sommer 2022 Hinweise gegeben, das Natura-2000-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH), Vogelschutzgebiete (VSG)) und in dem Zusammenhang Naturschutzgebiete (NSG) von hochbaulichen Anlagen und damit Windkraftanlagen freizuhalten sind. Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind in diesem Zusammenhang nicht mehr pauschal von Bebauung durch WEA verschont (§ 26 BNatSchG, vgl. Kapitel 2.5.4).

Auch wenn vor dem Hintergrund der Novelle nun wieder eine pauschale Berücksichtigung von Natura-2000-Gebieten und Naturschutzgebieten als (harte) Tabufläche nahe liegt, ist zu beachten, dass bezüglich Schutzziele, -objekten und -elementen eine Standortverschiebung von WEA in einer Fläche als Vermeidungsmaßnahme denkbar ist. Dies ist vor allem bei „flächigen“ Schutzziele, -objekten und -elementen, die ganze Schutzgebiete belegen und ausmachen eher nicht der Fall. Hier ist eine „bessere“ Standortwahl in einer Fläche ohne Wirkungen auf die Schutzziele der Gebiete eingeschränkt denkbar.

Bei kleinflächigen, linienhaften Schutzobjekten oder -elementen wie Biotopen, Hecken und Gewässern ist denkbar, dass der Rotor der Windkraftanlagen diese überstreichen kann und eine Einstufung als harte Tabufläche nicht gerechtfertigt ist.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die relevanten Flächen in der Stadt Willebadessen.

Schutzgebiet	Schutzziele, -objekte, -elemente flächig bestimmt? ja/nein
<u>Naturschutzgebiete (NSG)</u>	
Hirschstein (HX-010)	Ja, Felswand / Blockschutthalte,
Nethe (HX-059, -080)	Nein, Ufer, Gewässerverlauf
Kalktriften (HX-069)	Ja, Magerrasenflächen, landesweite Bedeutung
Quellgebiet Bockskopf (HX-013)	Ja, Quellen, Wald
Teutoniaklippen und Teutonia (HX-063)	Ja, Wald und Teil Vogelschutzgebiet (VSG)
Königsblick (HX-021)	Ja
<u>Landschaftsschutzgebiete (LSG)</u>	

Schutzgebiet	Schutzziele, -objekte, -elemente flächig bestimmt? ja/nein
Landschaftsplan Nr. 7 „Willebadessen“ des Kreises Höxter in Aufstellung befindlich	Grenze Landschaftsschutz nach Verordnungen Bez.-Regierung Detmold
LSG Naturpark Eggegebirge und Teutoburger Wald	VO rechtskräftig Inkraft seit: 1972, Inkraft: 1972, Ausserkraft: 1992
LSG Südlicher Kreis Höxter	VO rechtskräftig Inkraft seit: 1984, Inkraft: 1984, Ausserkraft: 2004
NATURA 2000 Flächen: Fauna-Flora-Habitat (FFH), Vogelschutzgebiete (VSG)	
FFH Nethe (DE-4320-305)	Nein, Ufer, Gewässerverlauf
FFH Talbach östlichen Niesen (DE-4320-308)	Ja, Gewässer, Auwald
FFH Hirschstein (DE-4320-301)	Ja, Felswand / Blockschutthalte
VSG Egge (DE-4419-401)	Ja,

Diese Gebiete sind im Kontext der Prüfung der Zugänglichkeit von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) im vorstehenden Kapitel berücksichtigt und konstituierend für die Gebiete dort.

Landschaftsbildanalyse des Kreises Höxter

Mit der „Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild und Landschaftserleben“ im Kreis Höxter“ (Landschaftsbildanalyse) aus dem Jahr 2016 (UIH Ingenieur- und Planungsbüro, Höxter) liegt eine Grundlage vor, mit der „hochwertige Teilbereiche des Kreises Höxter vor erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Zusammenhang mit landschaftsbildprägenden Bauvorhaben im Außenbereich geschützt werden können“². Für Landschaftsbildeinheiten mit der Bewertungsklasse „hoch“ oder „sehr hoch“ soll „zum Schutz eines hochwertigen Landschaftsbildes und damit einer grundsätzlich sehr hohen Erholungseignung ein Bauverbot für landschaftsbildprägende Bauvorhaben“³ gelten.

Die Landschaftsbildanalyse stellt keine Norm dar, bildet aber für die Kommunen im Kreis Höxter im Sinne der „Selbstbindung“ ein Konzept ab, das bei der Beurteilung bzgl. der Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich zu berücksichtigen ist. Dabei kann zunächst dahingestellt bleiben, ob die laufende Veränderung des Raumes eine dauerhafte Bewertung durch die Analyse aus 2016 zulässt. Zumindest für landschaftsbildprägende Bauvorhaben im Außenbereich, zu denen Windenergieanlagen mit einer Höhe von rd. 320 m zählen, wird die Analyse anzuwenden sein.

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Baugesetzbuches (BauGB) und Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) im sog. „Sommerpaket“ 2022 wird die Bedeutung des Bauverbotes in Landschaftsschutzgebieten relativiert und nur noch

² Landschaftsbildanalyse (UIH Ingenieur- und Planungsbüro, Höxter), S. 48

³ Ebenda, S. 50

europäische Schutzgebiete Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete (NSG) von Bebauung durch Windkraftanlagen als freizuhalten angesehen. So formulieren die neuen Paragraphen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und ergänzend im Baugesetzbuch (BauGB):

Die betreffende Formulierung des neuen BNatSchG lautet:

„2. Dem § 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“

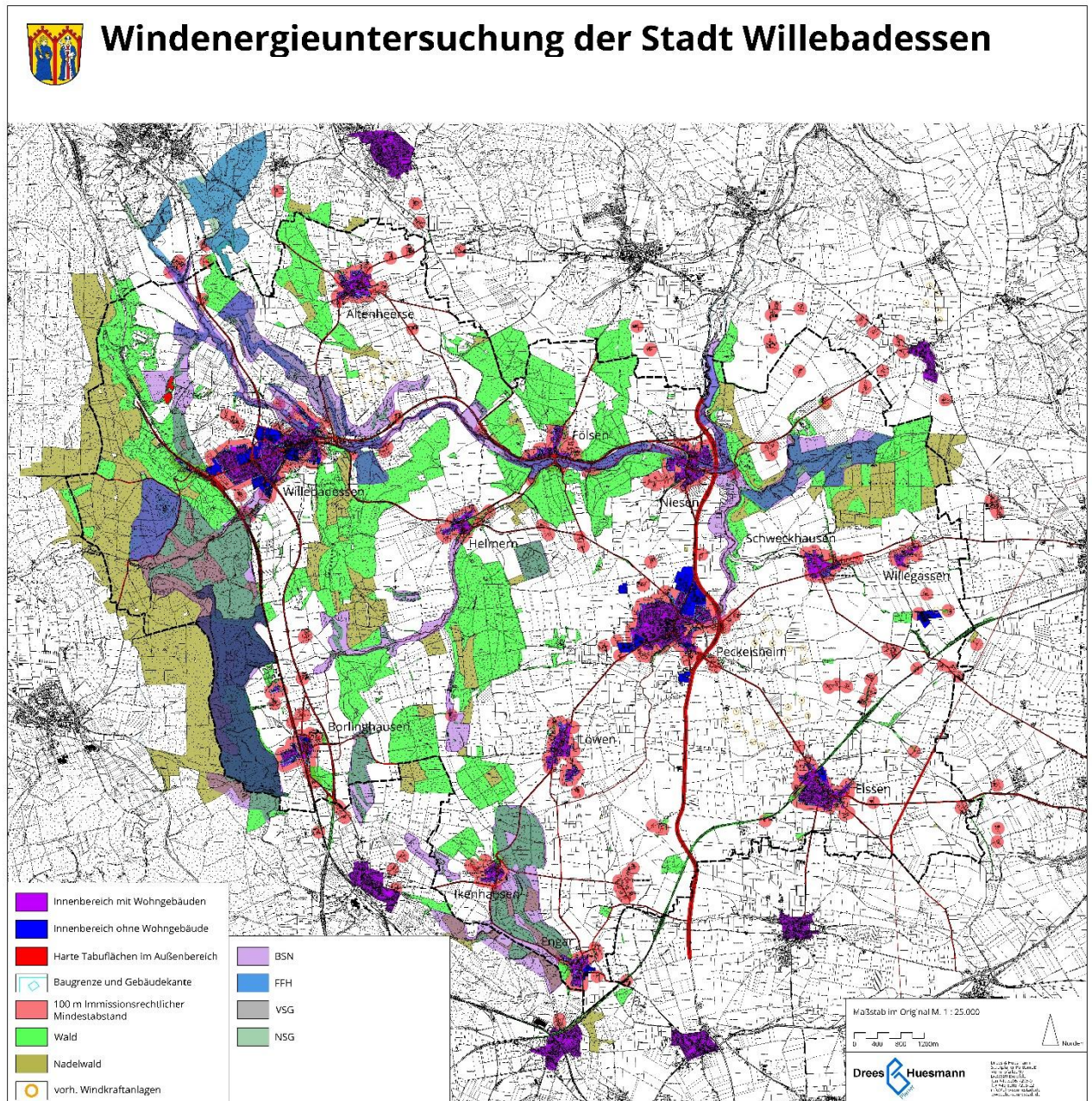
Die betreffende Formulierung des neuen BauGB lautet:

„245e - Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt. Dies gilt nicht, wenn das Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden soll.“

Dies bedeutet für die Berücksichtigung und Anwendung der Landschaftsbildanalyse des Kreises Höxter, das hier nicht mehr pauschal alle hoch und sehr hochwertige Landschaftsbildeinheiten in Landschaftsschutzgebieten freizuhalten sind, sondern nur die Einheiten, die zugleich mit weiteren Schutzkategorien Natura-2000 und NSG überlagert werden.

Karte 78: Abgrenzung Innenbereich, harte Tabuflächen, Wald, BSN, Natura-2000 und NSG (Darstellung ohne Maßstab)



2.5.5 Wasserschutzgebiete

Ein hartes Tabukriterium wird nur für die unmittelbaren Fassungsgebiete (Schutzzone!) der Schutzgebiete gesehen.

In den Bestimmungen aller geltenden Wasserschutzgebietsverordnungen im Stadtgebiet Willebadessen

- „Willebadessen - Kernstadt“,
- „Willebadessen - Peckelsheim“,
- „Willebadessen - Löwen“,

wird der Begriff der Windenergieanlage / Windkraftanlage expliziert gar nicht angeführt. Die dort getroffenen Regelungen für

- Die Errichtung, die wesentliche Änderung und den Betrieb von baulichen Anlagen,
- Errichtung und Betrieb von Anlagen mit wassergefährdeten Stoffen (HBV-Anlagen-Anlagen zum Herstellen, Behandeln und zur Verwendung mit wassergefährdete Stoffen), und
- Die wesentliche Verminderung der grundwasserüberdeckenden Schutzschicht oder reinigenden Bodenschicht

werden als maßgebliche Tatbestände im Zusammenhang mit Windenergieanlagen angesehen und umfassen sowohl die Bauphase, die Betriebsphase und die wesentliche Änderung bzw. den Rückbau von Windenergieanlagen.

Sie sind in den oben genannten Wasserschutzgebieten neben der Schutzzone I auch innerhalb der qualitativen Schutzzone II generell als nicht tolerierbares Gefährdungspotenzial für das Grundwasser und damit zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung verboten.

Die Wasserschutzzone II hat den Schutz vor Verunreinigungen durch den Eintrag von pathogenen Keimen und abbaubaren Stoffen (sowie erst recht von persistenten Stoffen) sicherzustellen. Dementsprechend wird sie bemessen und durch Verbote und Maßnahmen geschützt. Bei den Verboten ist maßgeblich, dass der Fließweg innerhalb dieser Zone bis zum Erreichen des Brunnens für einen Rückhalt/Abbau der Kontamination durch diese Stoffe nicht ausreichend ist und daher jede Besorgnis, dass diese Stoffe eingetreten werden, ausgeschlossen werden muss.

Bei Windenergieanlagen stellt vor allem das Fundament einen dauerhaften Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten dar (Bodenverdichtung, präferentielle Fließwege, Versiegelung). Die Grundwasserneubildung, das heißt die Menge und Qualität des Sickerwassers und die Fließwege können abhängig von der Art und Größe des Fundaments dauerhaft beeinflusst werden.

Auch die Errichtung, der Betrieb und Rückbau haben Auswirkungen. So kann es beim Einbau zu direkten Stoffeinträgen von wassergefährdeten Stoffen aus der Baustelle selbst, sowie zu Trübung und erhöhtem Eintragsrisiko für Keim- und Schadstoffbelastungen infolge der

Baugrubenöffnung und –verfüllung kommen. Außerdem wird der Boden durch Wege und die schweren Baufahrzeuge verdichtet und seine Schutzfunktion beschädigt.

Beim Betrieb der Anlage kann es zur dauerhaften Auslaugung und Freisetzung von Stoffen aus den ober- und unterirdischen Anlagenteilen (Maschinenöle, Hydraulikflüssigkeiten, Biozide, Korrosionsschutzmittel; Beschichtungsmittel) kommen.

Maßgeblich für die Verbote sind die jeweils konkreten vorherrschenden geologischen/hydrogeologischen U Untergrundverhältnisse in einem Wasser-Einzugsgebiet.

Die WSG-Verordnung enthalten zwar relevante Regelungen zur Befreiung von den Verboten in den Wasserschutzonen, die ebenfalls in § 52 Absatz 1 Sätze 2, 3 Wasserhaushaltsgesetz vorgegeben sind, hier sind aber wegen der überragenden Bedeutung des Grundwassers zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung strenge Maßstäbe anzulegen.

Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit liegen nicht allein deshalb vor, weil eine Windenergieanlage regenerativen Strom erzeugt. Maßgeblich ist, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung das Vorhaben mit dem Schutzbestimmungen im Einklang steht, die (hydro-) geologischen Verhältnisse eine Abweichung zulassen und Verunreinigung und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu besorgen sind.

Der Vollständigkeitshalber sei an dieser Stelle erwähnt, dass auch nach § 49 Abs. 1, Abs. 2 „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV“ in Fassungsbereichen und den engeren Zonen (Schutzzone II) von Wasserschutzgebieten Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen verboten sind. Windenergieanlagen sind sogenannte HBV-Anlagen (Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen. In der Regel findet bei diesen HBV-Anlagen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Getriebeöl (mehrere 100 Liter WGK (Wassergefährdungsklasse) 2) und Hydraulikölen, Schmiermittel (Bis zu 100 Liter WGK 1 bis 2) statt. Im Regelfall werden Befreiungen auch nur dann möglich sein, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet ist. Erforderlich ist hierfür stets, dass bei dem jeweils beabsichtigten Standort der Anlage, einschl. der Erschließungsmaßnahmen, die (hydro-) geologischen im Einzelfall gegenüber den für die Abgrenzung und Festsetzung allgemein festgestellten (hydro-) geologischen Verhältnissen so abweichen, dass die Schutz- und Reinigungsfunktion der Deckschichten und wasserführenden Schichten trotz der Durchführung der Baumaßnahme gewahrt bleibt.

Es ist zweifelhaft, dass aufgrund der bekannten konkret vorherrschenden (hydro-) geologischen Verhältnisse in den Wasserschutzgebieten im Stadtgebiet Brakel, eine solche Befreiung innerhalb der Schutzzone II erteilt werden kann.

Ein pauschale Herausnahme aller Zonen II aus der Kulisse Potenzialflächen/Suchräume erscheint vor dem Hintergrund der so in der frühzeitigen Beteiligung geäußerten nicht gänzlich ausgeschlossenen Befreiung/Ausnahme und der nicht bekannten Anlagenfundamente, -standorte sowie -typen von WEA zur Prüfung nicht zwingend geboten.

2.5.6 Hochwasserschutz

Eine pauschale Herausnahme aller Überschwemmungsgebiete aus der Kulisse Potenzialflächen/Suchräume erscheint vor dem Hintergrund der

- nicht bekannten Anlagenstandorte und -typen,
- der Möglichkeit des Ausgleichs des ggf. auszugleichenden Retentionsraumverlustes sowie
- dem fehlenden „Baugebietscharakters“ der späteren Darstellung der Windenergiebereiche (Darstellung nur Abgrenzung der Flächen, keine Sonderbaufläche oder -baugebiet)

nicht zwingend geboten.

In der frühzeitigen Beteiligung wurde eine Ausnahme oder Befreiung aufgrund des Baugebietscharakters von Windenergiebereichen nicht in Aussicht gestellt.

Hierbei wird auf die regionalplanerischen Bedingungen durch den länderübergreifenden Raumordnungsplan zum Hochwasserschutz und fachgesetzlichen Festlegungen abgehoben und hingewiesen.

Raumordnungsplan zum Hochwasserschutz

Der Länderübergreifender Raumordnungsplan zum Hochwasserschutz vom 19.08.2021 ergänzt die landes- und regionalplanerischen Regelungen im Land NRW:

„Der Raumordnungsplan ist komplementär zum Regelungsregime des Fachrechts, dem Wasserhaushaltsgesetz, konzipiert. Daher erfolgt zum einen für die festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie die Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eine Bezugnahme auf die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit diese abschließend sind. Di-se Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben also unberührt.“

(Quelle: Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV), 2021, S. 2)

Die mit dem Raumordnungsplan verbundenen Regelungen betreffen Entwicklungen von Siedlungen, Siedlungsflächen und raumbedeutsame bauliche Anlagen bzw. Vorhaben. Zu letzteren zählen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (RoG) Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, also auch Windparks und Einzelwindanlagen.“

Einschlägig bezüglich der Planungen von Windenergiebereich ist hierbei der Grundsatz II 2.2: „II.2.2 (G) In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:

1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn

für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.

2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.

...

Im Hinblick auf die in II.2.2 geregelten Einschränkungen der Siedlungsentwicklung wird auf die vorrangigen, fachgesetzlichen Regelungen der §§ 78 und 78a WHG verwiesen. Dieser Verweis umfasst auch die in §§ 78, 78a WHG geregelten Voraussetzungen, unter denen eine Erweiterung, Neuplanung, Ausweisung oder Errichtung von Siedlungen oder von raumbedeutsamen baulichen Anlagen möglich ist. Dem sowie der Planungshoheit der Länder und Gemeinden trägt II.2.2 auch dadurch Rechnung, dass diese Festlegung als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann. Damit trägt die Festlegung II.2.2 dem Verhältnismäßigkeitsprinzip in sachgerechter Weise Rechnung.“

Die in der Stadt Willebadessen zu berücksichtigenden festgesetzten Überschwemmungsgebiete der

- Nethe östlich Willebadessen bis zur Stadtgrenze nördlich Niesen,
- Helmerte von südlich Helmern bis zur Einmündung in die Nethe bei Fölsen und
- Taufnethe südlich von Peckelsheim bis zur Einmündung in die Nethe östlich Niesen

werden entsprechend der eingangs vorgetragenen Ausführungen zwar nicht pauschal als harte Tabuflächen ausgeschlossen, sie liegen aber in den zu diesen Fluß- und Bachabschnitten gehörenden Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), die aufgrund der weiter oben vorgestellten Einzelflächenbetrachtung als Regionalplandarstellung für Windenergiebereiche nicht beansprucht werden.

2.6 Weitere Aspekte und Kriterien – Weiche Tabukriterien

2.6.1 Abstand 640 m aufgrund der Anlagehöhe als weiche Tabufläche

Die Planungen zu einem Abstand aufgrund der Anlagenhöhe in der Stadt Willebadessen sind losgelöst von dem bisher durch das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen als Ermächtigung zur Nutzung der sog. „Länderöffnungsklausel“ in § 249 (3) BauGB (mit der Regelung eines Mindestabstandes) zu sehen.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass der dabei zur Anwendung kommende Abstand von 1.000 m sich nicht auf die Darstellung der Grenze eines Bereiches für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB, sondern auf den Abstand zwischen dem Mast(fuß) einer Windkraftanlage zum nächsten zulässigerweise errichteten Wohngebäude bezieht. Da der konkrete Standort der Anlage zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanänderung nicht bekannt ist, kann auch nur eine Bestimmung der Grenze einer Potenzialfläche bzw. des Bereiches für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB erfolgen.

~~Die Regelung zum Mindestabstand wurde mit Beschluss vom 08.03.2023 durch den Landesgesetzgeber über das „Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ wie folgt geändert:~~

~~„Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 671), wird wie folgt geändert: Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB AG NRW):~~

~~[...]~~

~~§ 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:“~~

~~(2) Absatz 1 [des 2. Ausführungsgesetzes mit dem Mindestabstand 1.000 m zwischen Mastfuß und Wohngebäude, Ergänzung Drees & Huesmann Planer] findet keine Anwendung;~~

~~1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung;~~

~~2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach §16b Absatz 1 und 2 Bundes Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; oder~~

~~3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des §35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist.“~~

Hiermit wird deutlich, dass der Mindestabstand dem neuen „Planungsregime“ mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz folgend nicht mehr anzuwenden ist (Ziffer 1).

Positiv-Planung für einzelne Flächen können auch innerhalb des 1.000 m-Mindestabstandes liegen (Ziffern 2/3). Die Ziffer 3 wäre auf Bestandskonzentrationszonen und -planungen wie dem Windpark Willebadessen „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ zutreffend.

Dieses bestätigt nochmal, dass der 1.000 m Mindestabstand vor allem für die Genehmigungsverfahren von Bedeutung ist. Soll er für die Planung in der Stadt Willebadessen Berücksichtigung finden, ergeben sich folgende Überlegungen:

Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112).

Die Grenze eines Bereiches für die Windenergie wird durch die äußerste Begrenzung einer WEA bestimmt: dem äußersten Punkt des Rotors. Mithin ist der Rotor-Radius von den 1.000 m abzuziehen. In Willebadessen ist bei der Musteranlagen mit 200 m Rotordurchmesser so ein Radius von 100 m in Ansatz zu bringen und von den 1.000 m abzuziehen (vgl. Ausführungen zur Musteranlage in Kapitel 1). Damit ergibt sich ein Abstand von 900 m vom Wohngebäude zum Rotor bzw. der Grenze des Bereiches für die Windenergie.

Fläche, Gebiet	Erläuterungen
Bebauungspläne mit (allgemein) zulässigen Wohngebäuden und -nutzungen Zu berücksichtigende festgesetzte Baugebiete: Kleinsiedlungsgebiet (WS), Allgemeines Wohngebiet (WA), Reines Wohngebiet (WR), Besonderes Wohngebiet (WB), Dorfgebiet (MD), Mischgebiet (MI), Urbanes Gebiet (MU)	Gemessen wird von der Grenze der festgesetzte Baumöglichkeit/Baugrenze in dem Baugebiet. Hinweis: Die Baugebietstypen Besonderes Wohngebiet (WB), Urbanes Gebiet (MU), Kerngebiet (MK) bestehen in der Stadt Willebadessen nicht.
Im Zusammenhang bebaute Ortsteile: Berücksichtigt baulich genutzte Bauflächen/Innenbereiche und Satzungen nach § 34 BauGB (Innenbereichssatzungen). Zu berücksichtigende fest-gesetzte Baugebiete in Bauflächen:	Unbeplanter Innenbereich: Gemessen wird von der Grenze der bebauten Siedlungs-/Baufläche im Innenbereich, hintere Flucht der Hauptbebauung. Innenbereichssatzungen Gemessen wird von der Grenze des Satzungsgebietes (mit Berücksichtigung 3 m Grenzabstand), wenn keine Baugrenze festgesetzt wurde. Ansonsten wie Messvorschrift für Bebauungspläne.

Fläche, Gebiet	Erläuterungen
Wohnbauflächen (W), Gemischte Bauflächen (M)	
Satzungen nach § 35 BauGB (Außenbereichssatzung)	<p>Außenbereichssatzung Gemessen wird von der Grenze des Satzungsgebietes. Wenn keine Bau- fenster festgesetzt werden ist Bebauung innerhalb der Satzung überall denkbar und möglich.</p> <p>Borlinghausen: Außenbereichssatzung "Teutonia" Willebadessen: Außenbereichssatzung "Am Bahnhof" Niesen: Außenbereichssatzung „Kirchberg“ Die Ansammlung von Höfen in „Deppenhöfen“ erfüllt nicht die Vorausset- zungen einer Außenbereichssatzung gem. 3 35 (6) BauGB, da die landwirt- schaftliche Nutzung nicht überwiegt: Alle Höfe verfügen noch über land- wirtschaftliche oder zumindest teilw. landwirtschaftliche Nutzungen.</p>

Vor dem Hintergrund der landesgesetzlich bzw. landes- und regionalplanerischen unsicheren Rahmensetzungen für den Zeitraum der Planungen in der Stadt Willebadessen wird der Mindestabstand nach Ausführungsgesetz zum BauGB NRW hier zwar aufgegriffen und thematisiert, aber nicht zur konstituierenden Grundlage der weiteren Planung und der Betrachtung zum „substanziellen Raum“ gemacht. Der Mindestabstand

Die Stadt Willebadessen möchte bei der gewählten zukunftssträchtigen Größe der Musteranlage mit 320 m aber den Aspekt des notwendigen Abstandes aufgrund der Anlagenhöhe in ihren Planungen berücksichtigen. Sie sieht dies als notwendig an und möchte den Aspekt nicht auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens abschieben. Sie orientiert sich dabei an der einschlägigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW zur optischen Bedrängung, die unterhalb der 2-fachen Anlagenhöhe nach Einzelfallprüfung/-betrachtung i. d. R. keine Unvereinbarkeit oder optische Bedrängung zu erwarten ist. Aus der Überlegung heraus, dass sich das Oberverwaltungsgericht OVG NRW in seiner Rechtsprechung auf einen Abstand von 2 H (= 640 m) bezogen hat, der „in der Regel“ nicht zu einer optischen Bedrängung führt, berücksichtigt die Stadt Willebadessen diesen zu den wohngenutzten Siedlungsbereichen und im Sinne der Gleichbehandlung zu den Wohnstellen im Außenbereich. In der Ermittlung der optischen Bedrängung ist die gesamte Anlage mit dem Rotor zu berücksichtigen. Die 2-fache Anlagenhöhe (2 H) der Musteranlage (1 H = 320 m) beträgt 640 m.

Der Abstand von 640 m (2 H) als weiche Tabufläche entspricht dem am 04.01.2023 rechtskräftig gewordenen „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ (BGBl. Teil I, Nr. 6 vom 11.01.2023, S.1-5). Der § 249 Bau-gesetzbuch (BauGB) wurde um den Absatz 10 ergänzt:

„(10) Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“

Dies neue gesetzliche Regelung, umgelegt auf die Planungen mit der Musteranlage in Willebadessen, bedeutet: Oberhalb eines Abstandes von 640 m (2-fache Höhe der Musteranlage) ist die optische Bedrängung als öffentlicher Belange nicht mehr gegen eine Windenergieanlagen-Planung anzuführen. Für die Grenze des Bereiches für die Windenergie ist dagegen der Abstand zwischen Wohngebäude und Rotor maßgeblich. Die würde bezüglich des Abstandes zum Mastfuß von 640 m abzüglich des Rotorradius (der Musteranlage) von 100 m einen Abstand von 540 m zwischen Wohngebäude und Rotorspitze (= Rand des Windenergiebereiches) bedeuten. Liegt der Windenergiebereich bzw. die in ihm geplante Windenergieanlage unterhalb dieser Abstände ist die optische Bedrängung zu ermitteln und zu prüfen, da „in der Regel“ formuliert wird. Es handelt sich so nicht um einen pauschalen Ausschlussbereich. Auch weist die Berücksichtigung des Mastfußes in der Abstandsbeschreibung darauf hin, dass sich diese Regelung v. a. auf das Genehmigungsverfahren bezieht, da erst dann konkrete Anlagenstandorte bekannt sind.

Die Möglichkeit der Stadt einen Abstand als weiche Tabufläche und zusätzlichen Vorsorgepuffer vorzusehen, bleibt davon unberührt. Hierbei ist am Ende die Betrachtung ausschlaggebend, ob die Stadt Willebadessen für die Windenergie ausreichend „substanziellen Raum“ besitzt bzw. in Bereichen für die Windenergie darstellt.

Die nachfolgenden Karten zeigen die Umsetzung dieses Abstandes von 640 m zwischen Wohngebäuden und dem Rand einer Potenzialfläche als Grenze der Fläche, in der die Windkraftanlagen mit Rotor liegen muss. Das Ergebnis der bis hierin berücksichtigten harten und weichen Tabukriterien in der Stadt Willebadessen zeigt nach Berücksichtigung

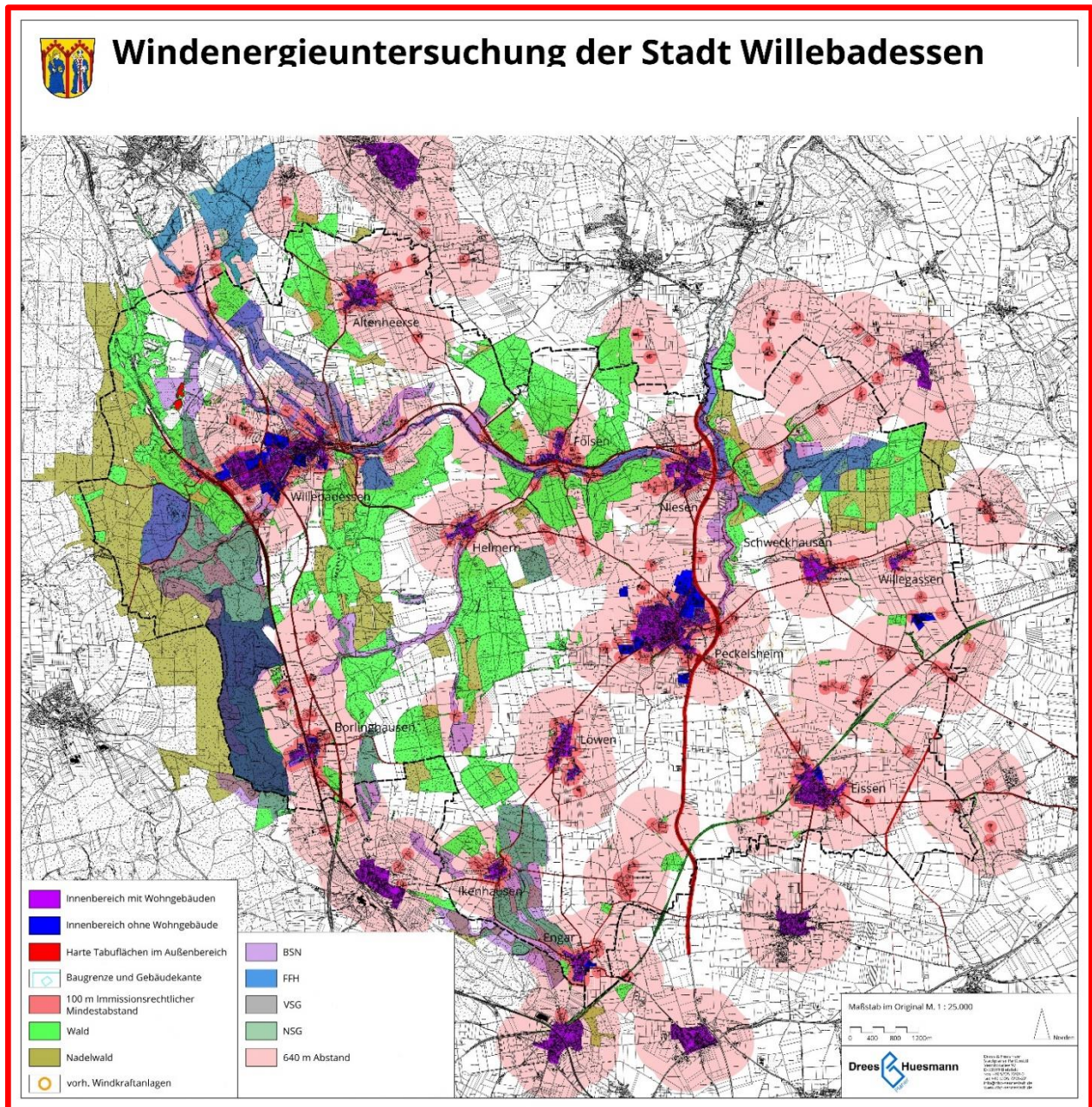
- harter Tabuflächen;
- von Waldflächen und regionalplanerisch dargestellter Waldbereiche;
- von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung;
- von Natura-2000-Gebieten und Naturschutzgebieten (u. a. im Kontext der Landschaftsbildanalyse des Kreises Höxter) sowie
- Abstand 640 m zu wohngenutzten Gebäuden in Bebauungsplänen, im Zusammenhang bebauten Ortslagen/Innenbereich und als Wohnstellen im Außenbereich

für die weitere Planung das nachfolgende Bild und Mengengerüst der Potenzialflächen/Suchräume für die Offenlage.

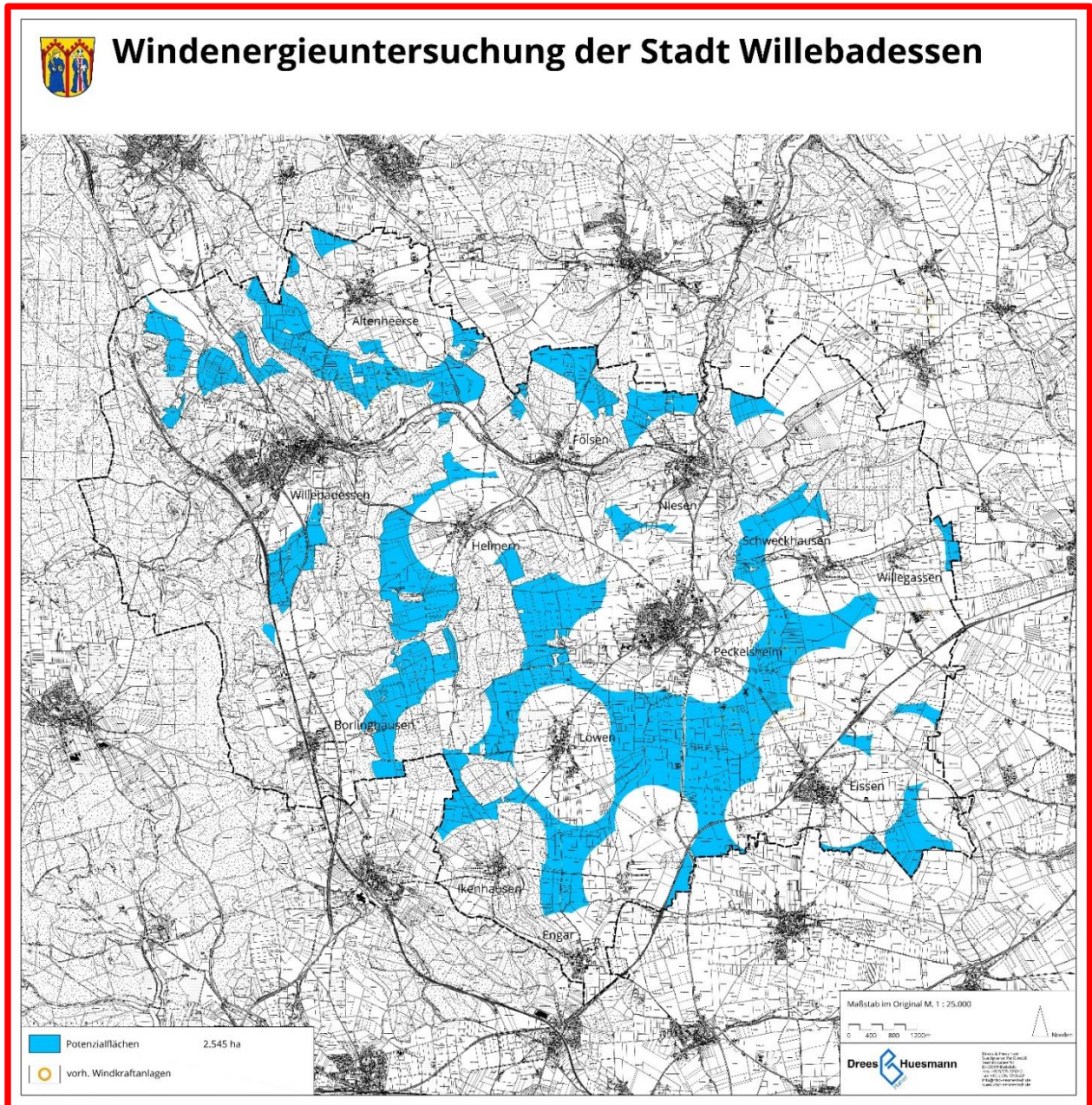
Karten Nr.	Flächenkategorien	Größe [in ha, gerundet]
	Größe der Stadt	12.841
3	Potenzialflächen (Rest- oder auch „Weiß-Fläche“)	11.390
89A	Potenzialflächen nach Abgrenzung Innenbereich, harte Tabuflächen, Wald, BSN, Natura-2000, NSG und 640 m-Abstand aufgrund Anlagenhöhe	2.545

Damit erreichen die Potenzialflächen/Suchräume (2.545 ha) einen Anteil von rd. 22,3 % an dem gesamten für WEA zur Verfügung stehenden Raum (11.390 ha). Damit liegt die Stadt Willebadessen mit ihren Planungen oberhalb des Orientierungswertes für den substanziellen Raum. zu erwarten, die noch Veränderungen der Kulisse der Potenzialflächen/Suchräume mit sich bringen.

Karte 89: Abgrenzung Innenbereich, harte Tabuflächen, Wald, BSN, Natura-2000, NSG und 640 m-Abstand aufgrund Anlagenhöhe (Darstellung ohne Maßstab)



**Karte 89A: Potenzialflächen/Suchräume nach Abgrenzung Innenbereich, harte Ta-
buflächen, Wald, BSN, Natura-2000, NSG und 640 m-Abstand aufgrund
Anlagenhöhe (Darstellung ohne Maßstab)**



2.6.2 Denkmale, Umgebungsschutz und Sichtbeziehungen als weiche Tabufläche

Die Stadt Willebadessen möchte vor dem Hintergrund der auf ihrem Stadtgebiet vorhandenen Vielzahl von kulturlandschaftlichen und hochbaulichen Denkmälern und ihrer Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus diese funktional weiterentwickeln und erhalten.

Aus diesem Grund hat die Stadt bei der TU Berlin, Institut für Stadt- und Regionalplanung, Fachgebiet Städtebauliche Denkmalpflege und urbanes Kulturerbe, Aufgabenbereich im Fachgebiet, Lehr- und Forschungsgebiet Gartenkulturgeschichte und Gartendenkmalpflege, Frau Dr.-Ing. Sylvia Butenschön, eine Betrachtung und Bewertung zu „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen von kulturlandschaftsprägenden Baudenkmalern im Stadtgebiet Willebadessen zur Herleitung der engeren Umgebung von Baudenkmalern als Schutzraum vor möglicher optischer Beeinträchtigung im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes“ (068/2023).

Hierbei wurde nicht nur das jeweilige Denkmal selbst, sondern auch die Umgebung, Einbettung in bauliche oder naturräumliche Strukturen, Sichtbeziehungen und freizuhaltenden Schutzräume im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen bestimmt.

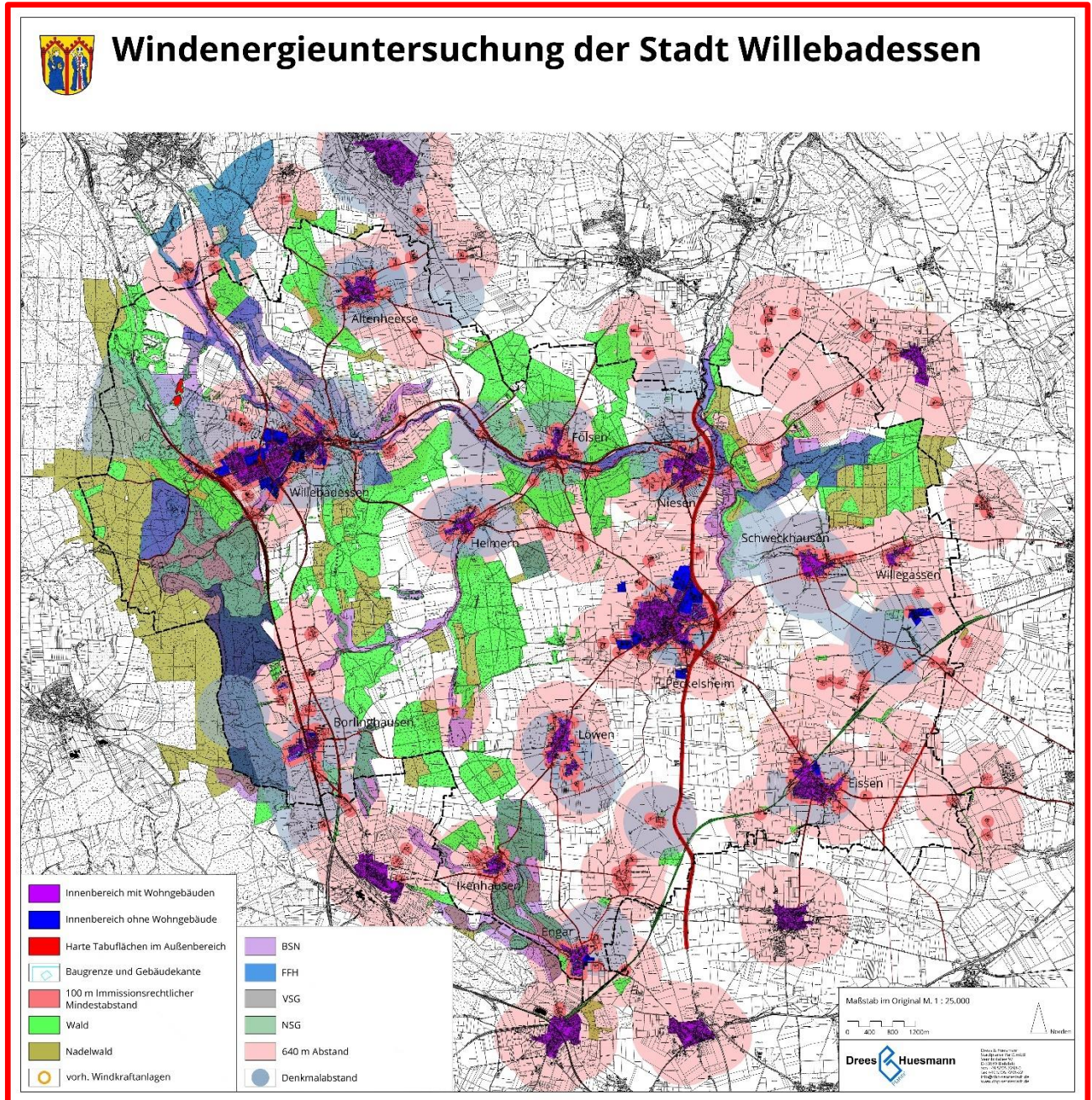
Die nachfolgende Liste gibt hierbei die von WEA freizuhaltenden Baudenkmäler und denkmalwürdigen Objekte wieder. Die komplette Liste aller kulturlandschaftsprägenden Baudenkmäler und denkmalwürdigen Objekte in Willebadessen befindet sich im Anhang. Die Karte 910 stellt die Überlagerung der bisherigen Kriterien mit den Betrachtungen aus dem Denkmalschutzkonzept dar.

Tabelle 1: Notwendiger Schutzraum um die kulturlandschaftsprägenden Baudenkmäler in der Stadt Willebadessen

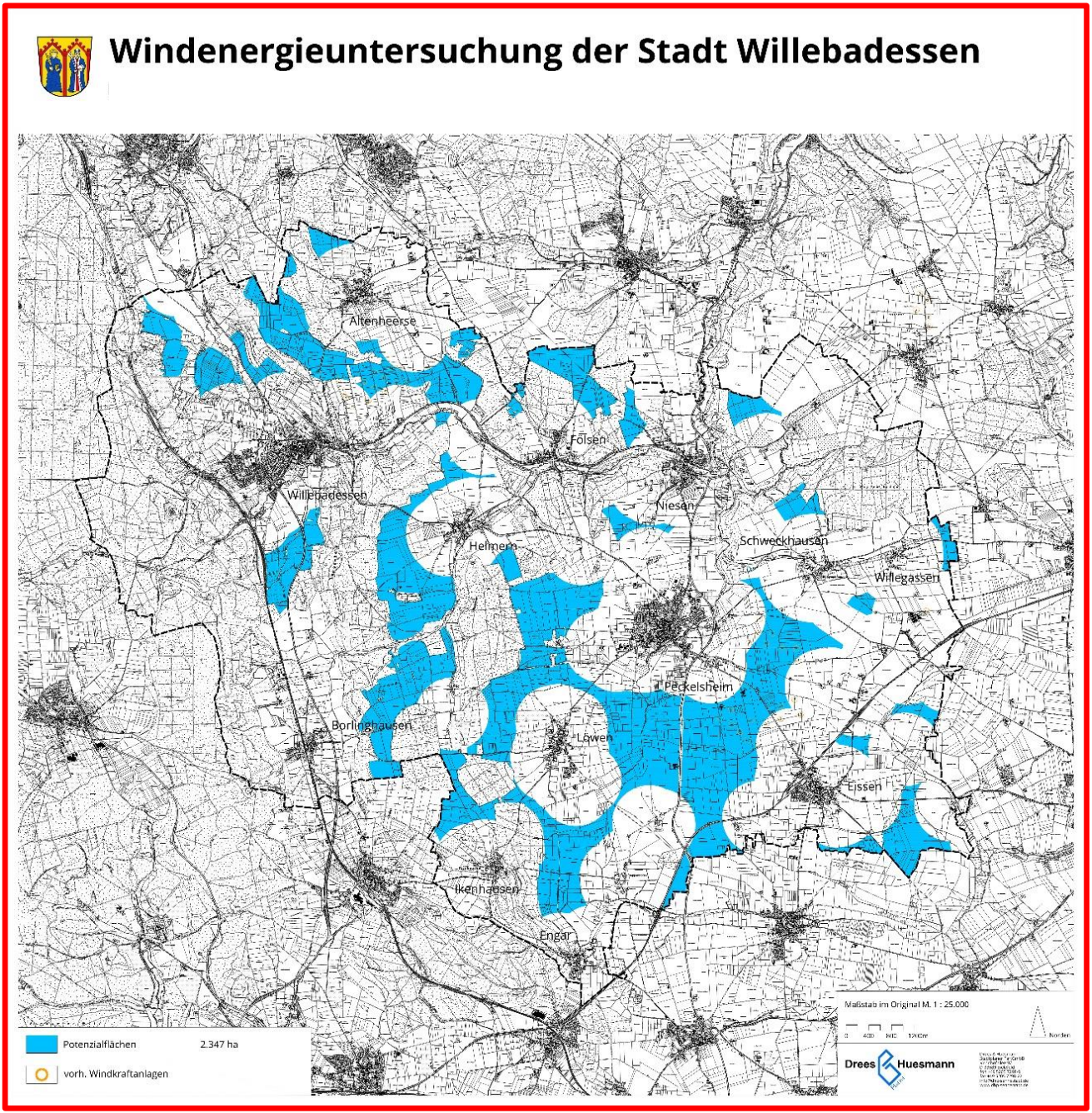
Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen von kulturlandschaftsprägenden Baudenkmalern		Stand: 27. August 2023
Tabelle 1: Notwendiger Schutzraum um die kulturlandschaftsprägenden Baudenkmalern		
Kulturlandschaftsprägendes Baudenkmal	wichtige Ansichtsseite	Begründung für Schutzraum
Schutzraum von 640 m im Umkreis (2-fache Anlagenhöhe)		
		Schutz vor optisch bedrängender Wirkung
Gut Altenheerse	von Westen	in Vegetationsstrukturen eingebettet
Jüd. Friedhof, Willebadessen	von Osten	in Vegetationsstrukturen eingebettet
Vituskapelle, Willebadessen	von Norden und Osten	in Vegetationsstrukturen eingebettet
Gut Haverhausen	von Norden und Süden	in Vegetationsstrukturen eingebettet
Pfarrkirche St. Kilian Helmern	von Süden und Osten	in Bebauungsstrukturen eingebunden
Gut Helmern	von Süden	in Vegetationsstrukturen eingebettet
Schloss und Gut Niesen	--	in Vegetationsstrukturen eingebettet
Pfarrkirche St. Maximilian Niesen	von Westen + von Südosten	in Bebauungs- und Vegetationsstrukturen eingebunden
Donatuskapelle bei Niesen	von Osten	z.T. von Vegetation umgeben
Gut Schönthal	von Norden und Osten	in Vegetationsstrukturen eingebettet
Burg Peckelsheim	allseits	in Bebauungsstrukturen eingebunden
Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt, Peckelsheim	von Westen	in Bebauungsstrukturen eingebunden
Ev. Trinitatiskirche Peckelsheim	von Osten/Südosten	in Bebauungsstrukturen eingebunden
Pfarrkirche St. Kilian Löwen	von Westen und Osten	in Bebauungsstrukturen eingebunden
Bildstock südl. Löwen (Walme)	allseits	z.T. von Vegetation umgeben
Gut Alfredshöhe	von Westen	in Vegetationsstrukturen eingebettet
Gut Engar	--	in Vegetationsstrukturen eingebettet
Schloss Borlinghausen	von Süden	in Vegetationsstrukturen eingebettet
Schonlaukapelle	allseits	in Vegetationsstrukturen eingebettet
Schutzraum von 640 m im Umkreis mit abschnittsweiser Ausdehnung auf 960 m (2-fache bis 3-fache Anlagenhöhe)		
		Schutz vor optisch bedrängender Wirkung und Schutz der Hauptansichten
Pfarrkirche St. Georg Altenheerse	von Süden und Westen	von Westen aufgrund topographisch herausragender Lage empfindlich
Pfarrkirche St. Johannes Baptist Fölsen	von Süden	von Süden aufgrund topographisch herausragender Lage empfindlich
Pfarrkirche St. Liborius Eissen	von Westen + Osten	von Osten wegen Blick in die Landschaft empfindlich
Pumpenwindrad Schönthal	von Westen + Süden	nach Norden und Osten von Vegetationsstrukturen umgeben
Schutzraum von 640 m oder 960 m im Umkreis mit Sichtfächern / Sichtachsen (2-fache bzw. 3-fache Anlagenhöhe)		
		Schutz vor optisch bedrängender Wirkung und Schutz der Hauptan- und -aussichten
Pfarrkirche St. Vitus und ehem. Kloster Willebadessen	allseits	von verschiedenen Seiten weithin sichtbar, Sichtfächer von St. Vitus-Kapelle über Kloster nach Westen
Gut Schweckhausen	von Norden, Westen + Süden; Duncker-Blick von Südosten	nach Osten in Vegetationsstrukturen eingebettet, sonst zur Feldflur offen, Duncker-Blick nach West-Nordwest
Aussichtsturm "Bierbaums Nagel" bei Borlinghausen	nur vom Nahbereich sichtbar	funktionale Bedeutung (Aussichtsturm) - Blick nach Kassel (Südosten)
Burg Dringenberg	allseits	allseits weithin sichtbar, Sichtbeziehung zur Schonlaukapelle
Dr.-Ing. Sylvia Butenschön – Berlin Landschaftsarchitektin / Denkmalpflegerin		Seite 54 von 56

Quelle: „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen von kulturlandschaftsprägenden Baudenkmalern im Stadtgebiet Willebadessen“ (068/2023), S. 54.

Karte 910: Abgrenzung Innenbereich, harte Tabuflächen, Wald, BSN, Natura-2000, NSG, 640 m-Abstand aufgrund Anlagenhöhe und Denkmalschutzkonzept (Darstellung ohne Maßstab)



Karte 910A: Potenzialflächen zur Darstellung als Windenergiebereich nach Berücksichtigung Innenbereich, harte Tabuflächen, Wald, BSN, Natura-2000, NSG, 640 m-Abstand aufgrund Anlagenhöhe und Denkmalschutzkonzept (Darstellung ohne Maßstab)



Änderung des Denkmalschutzkonzeptes von der Offenlage zur Erneuten Offenlage

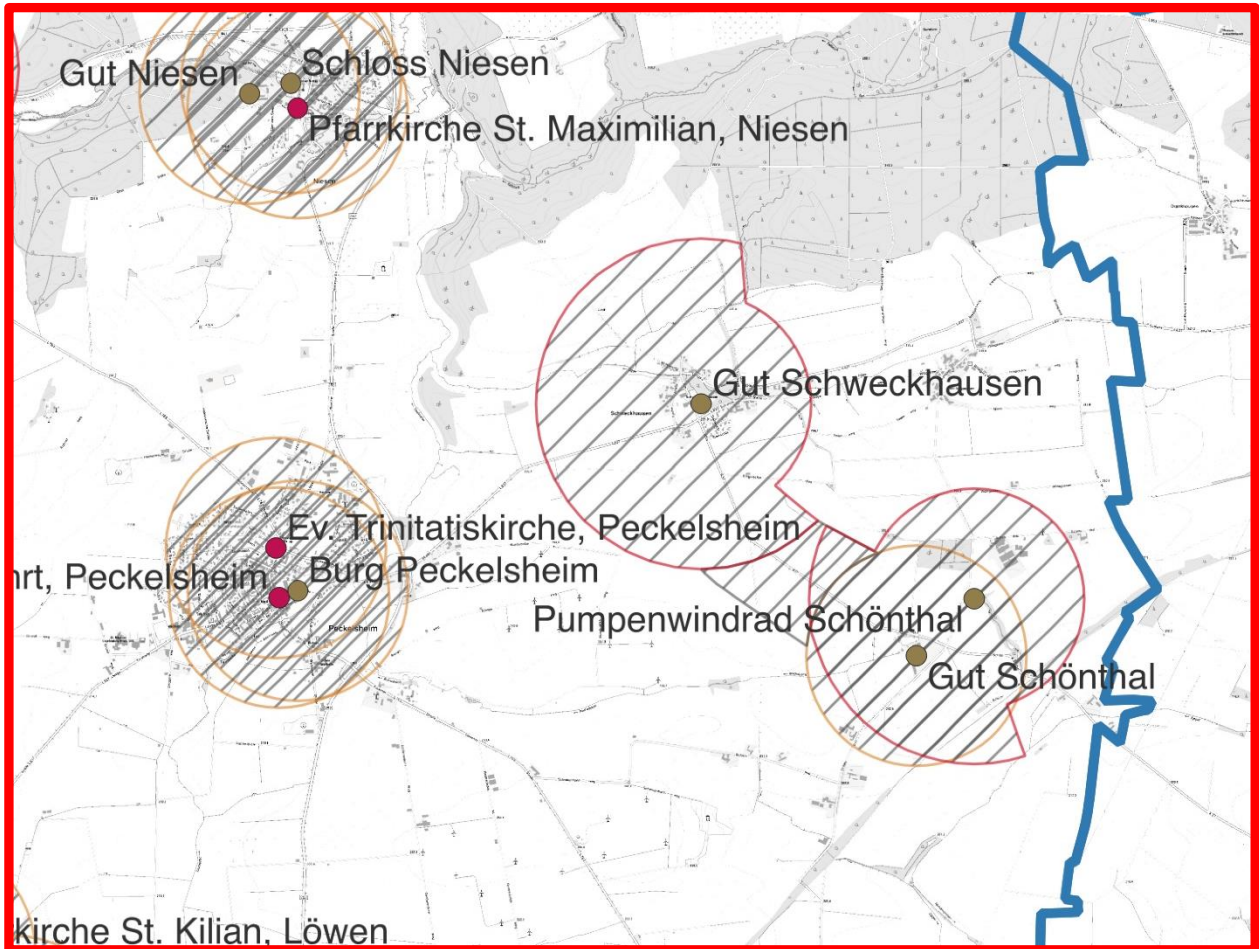
Mit den im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit erging ein abwägungsrelevanter Belang bezüglich des Schutzes und der Freihaltung historischer Sichtbeziehungen in Bezug auf die Schlossanlage / Gut Schweckhausen von Windkraftanlagen. Hierbei sind sensible und historisch besonders bedeutsame Sichtbeziehungen aus dem Südosten/dem Schlosspark nach Nordwesten betroffen. Dem will die Stadt Willebadessen aufgrund der besonderen denkmalsbezogenen Bedeutung nachkommen und diese berücksichtigen (vgl. Denkmalschutzkonzept Quelle: „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen von kulturlandschaftsprägenden Baudenkmalern im Stadtgebiet Willebadessen“ (08/2023), S. 36ff.).

Die Stadt Willebadessen folgt damit den Abstandsempfehlungen des kommunalen Denkmalschutzkonzeptes von 08/2023 mit einem gegenüber der Offenlage vergrößerten Abstand (960 m) zum nächsten Windenergiebereich von dem dreifachen der Anlagenhöhe der Referenzanlage (320 m Gesamthöhe) im Sektor westlich bis nördlich (ca. 260° bis 330°) des Schlosses. Siehe hierzu auch die nachfolgenden Karten 11.1 und 11.2 bzw. 12.1 und 12.2.

Durch die dadurch hervorgerufene Änderung der Windenergiebereiche an dieser Stelle sind Grundzüge der Planung berührt und die gewährten oder entzogenen Baurechte für Anlagen so verändert, dass eine erneute Offenlage gem. § 4a BauGB erforderlich wird.

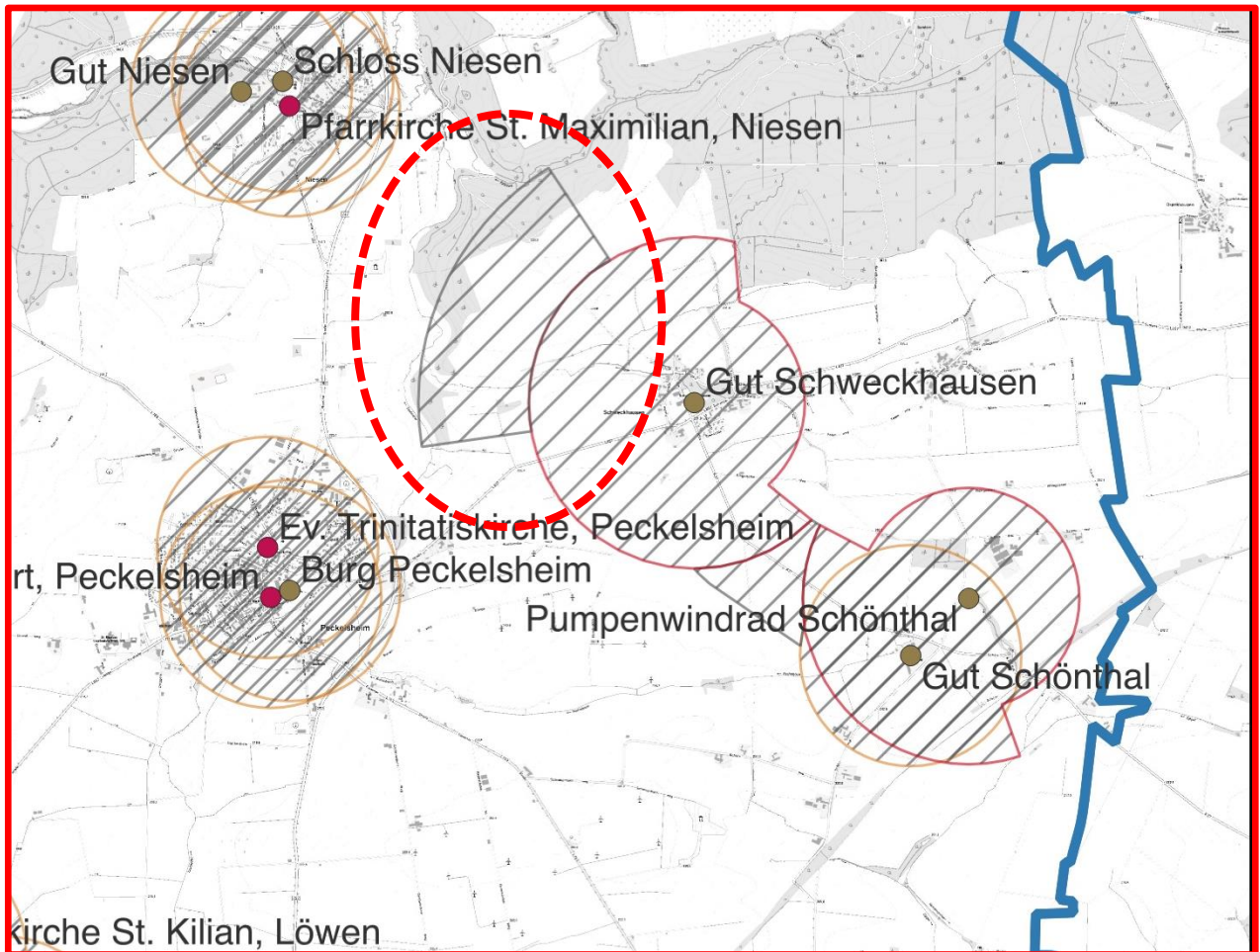
Die Stadt Willebadessen kann sich die Herausnahme dieses Bereiches vor dem Hintergrund des substanziellen Raumes leisten. Es wird eine Potenzialfläche von rd. 8,0 ha zugunsten des Denkmalschutzes herausgenommen. Somit wird die Stadt nicht mehr rd. 2.355 ha = rd. 20,7 % der Potenzialfläche/ des Suchraumes (rd. 11.390 ha), sondern 2.347 ha = rd. 20,6 % als Windenergiebereiche im Rahmen der erneuten Offenlage darstellen.

Karte 11.1: Auszug Denkmalschutzkonzept 06/2023 zum Bereich Schloss / Gut Schreckhausen (Darstellung ohne Maßstab)



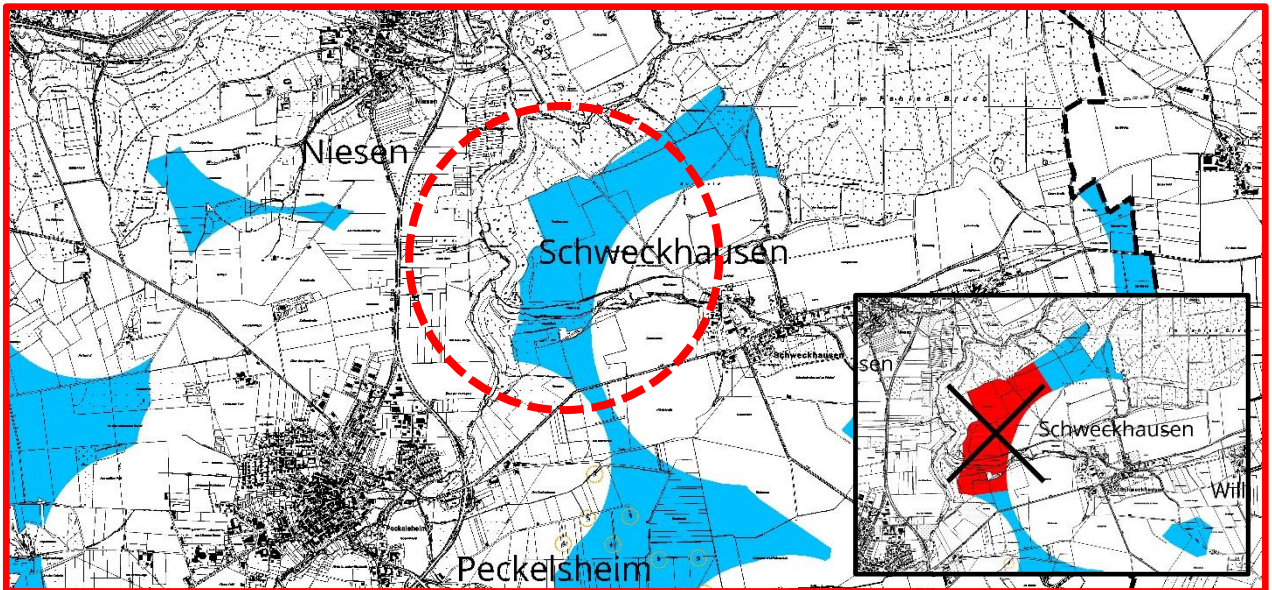
Quelle: „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen von kulturlandschaftsprägenden Baudenkmalern im Stadtgebiet Willebadessen“ (06/2023), S. 56.

Karte 11.2: Auszug Denkmalschutzkonzept 08/2023 zum Bereich Schloss / Gut Schreckhausen und markiertem Sektor zu Freihaltung Sichtbeziehungen (Darstellung ohne Maßstab)

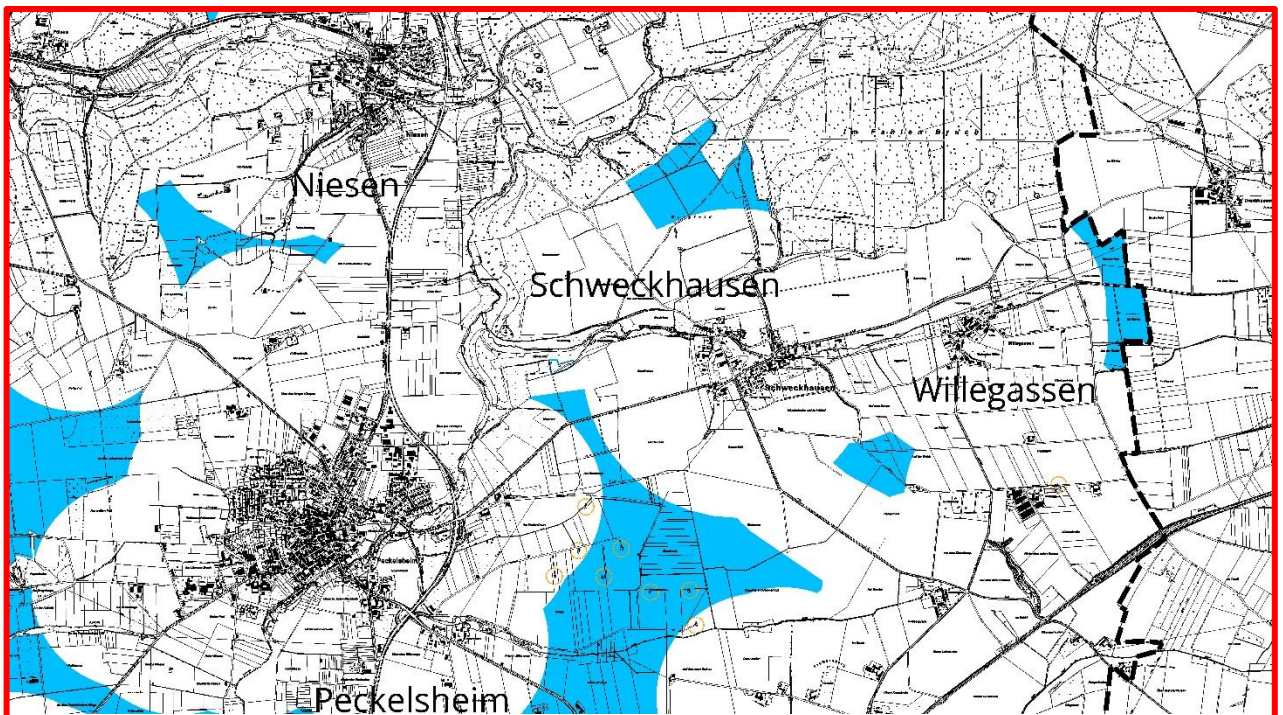


Quelle: „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen von kulturlandschaftsprägenden Baudenkmälern im Stadtgebiet Willebadessen“ (08/2023), S. 57.

**Karte 12.1: Auszug Windenergiebereiche am Schloss / Gut Schweckhausen –
Offenlage 06/2023 und markiertem Sektor zu Freihaltung
Sichtbeziehungen (Darstellung ohne Maßstab)**



**Karte 12.2: Auszug Windenergiebereiche am Schloss / Gut Schweckhausen – Erneute
Offenlage 09/2023 (Darstellung ohne Maßstab)**



2.6.3 Belange der Umwelt – Artenschutz

2.6.3.1 Umweltbericht

Zum Teilflächennutzungsplan Windkraft hat die Fa. enveco GmbH, Münster, im September 2023 einen Umweltbericht erstellt. Hierbei zeigt sich bezüglich der verschiedenen untersuchten Schutzgüter kein Windenergiebereich, der aufgrund umweltbezogener Betrachtungen als nicht zugänglich für Windenergieanlagen vorab auszuschließen und nicht darzustellen ist.

Der Umweltbericht kommt in Kapitel 3.1 „Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen“ zu folgender zusammenfassender Bewertung (09/2023):

„Durch die Aufstellung des Teil-FNP Windkraft werden keine konkreten Umweltauswirkungen hervorgerufen. Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen für einzelne Schutzgüter durch die späteren konkreten Planungen von WEA müssen durch geeignete Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert oder kompensiert werden. In der Abwägung gehen die Belange des Klimaschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien den Belangen des (Kultur-)Landschafts- und Denkmalschutzes vor. Für die Eingriffe in das Landschaftsbild wird im konkreten Planungsfall in NRW ein Ersatzgeld gezahlt.

In einzelnen Fällen könnten die Belange des Arten- und Biotopschutzes einer konkreten Planung entgegenstehen. Im Verfahren ist zu klären, welche Flächenbereiche später tatsächlich beplanbar sind.“

2.6.3.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Ergänzend zum Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans Windkraft mit der Planung von Bereichen für die Windenergie hat die Fa. Bioplan Marburg-Höxter GbR einen stadtweiten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe I im Oktober 2022 erstellt. Hierbei zeigen sich unterschiedliche Konfliktrisiken im Stadtgebiet verteilt. Es ist kein Bereich zu identifizierenden der heute schon aufgrund artenschutzrechtlicher Betrachtung als nicht zugänglich für Windenergieanlagen vorab auszuschließen. Siehe hierzu auch den angehängten Fachbeitrag ab S. 33 und Abbildung 1, S. 35 im Anhang des Fachbeitrages.

2.6.4 Potenzialflächenkulisse ~~/Suchraum für die Offenlage für die Darstellung als Windenergiebereiche mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB~~

Das Ergebnis der bis hierin berücksichtigten harten und weichen Tabukriterien in der Stadt Willebadessen zeigt nach Berücksichtigung

- harter Tabuflächen;
- von Waldflächen und regionalplanerisch dargestellter Waldbereiche;
- von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung;

- von Natura-2000-Gebieten und Naturschutzgebieten (u. a. im Kontext der Landschaftsbildanalyse des Kreises Höxter);
- Abstand 640 m zu wohngenutzten Gebäuden in Bebauungsplänen, im Zusammenhang bebauten Ortslagen/Innenbereich und als Wohnstellen im Außenbereich sowie
- des stadt eigenen Denkmalschutzkonzeptes

für die weitere Planung das nachfolgende Bild und Mengengerüst der Potenzialflächen/Suchräume für die Erneute Offenlage gem. § 4a (3) BauGB.

Karten Nr.	Flächenkategorien	Größe [in ha, gerundet]
	Größe der Stadt	12.841
3	Potenzialflächen (Rest- oder auch „Weiß-Fläche“)	11.390
910A	Potenzialflächen nach Berücksichtigung Innenbereich, harte Tabuflächen, Wald, BSN, Natura-2000, NSG, 640 m-Abstand aufgrund Anlagenhöhe und Denkmalschutzkonzept	2.347

Damit erreichen die Potenzialflächen für die Darstellung als Windenergiebereiche (2.347 ha) einen Anteil von rd. 20,6 % an dem gesamten für WEA zur Verfügung stehenden Raum (11.390 ha). Damit liegt die Stadt Willebadessen mit ihren Planungen oberhalb des Orientierungswertes für den substanziellen Raum.

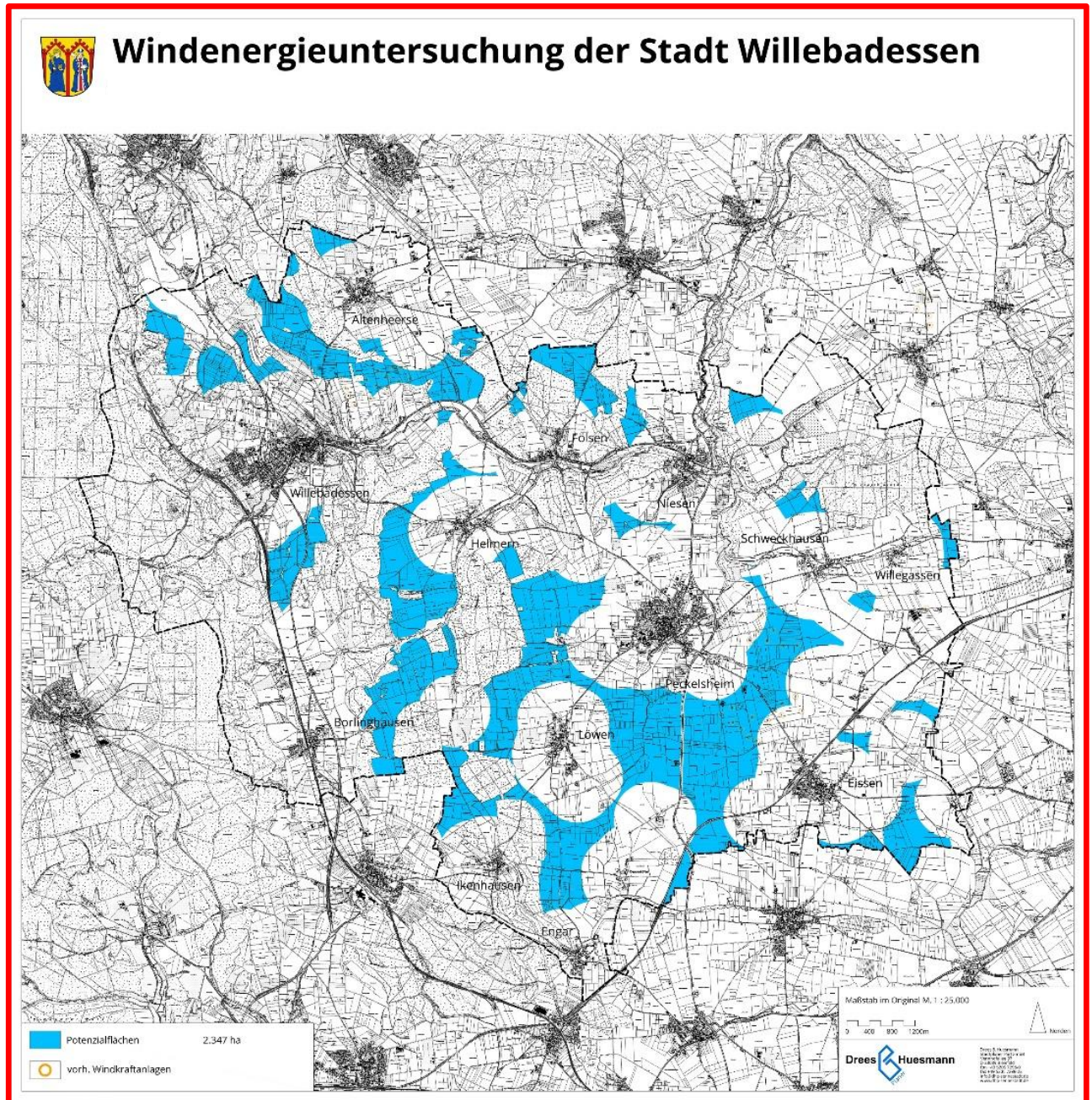
2.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten - Planungsalternativen

Die verschiedenen und komplexen Rahmenbedingungen (rechtlich und tatsächlich) für die geplante Darstellung von Windenergiebereichen mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB haben unter Berücksichtigung der harten Tabuflächen, der von der Stadt Willebadessen entwickelten weichen Kriterien sowie den durchgeführten Abwägungen zu den dargestellten Windenergiebereichen geführt. Andere Planungsmöglichkeiten, wie z. B. ein Verzicht auf die räumliche Planung, aber v. a. der Einbezug von Schadens- und Kalamitätsflächen im Wald wurden (z. T. auch wiederholt) geprüft. Es konnte im Sinne eines schlüssigen Konzeptes für das gesamte Stadtgebiet keine andere zu bevorzugende Lösung identifiziert und weiterverfolgt werden. Zu einem schlüssigen Gesamtkonzept besteht keine Alternative, da die Stadt Willebadessen eine räumliche Steuerung von Windkraftanlagen über die Darstellung von Windenergiebereichen anstrebt.

2.8 Kulisse der Potenzialflächen zur Darstellung als Windenergiebereiche im Teilflächennutzungsplan - ~~Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB~~ – Erneute Offenlage gem. § 4a (3) BauGB

Somit ergibt sich nach den ~~bis hierher~~ berücksichtigten Belangen die folgende Kulisse der Potenzialflächen zur Darstellung als Windenergiebereiche mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB im Teilflächennutzungsplan ~~für das weitere Verfahren zur Findung von Windenergiebereichen in~~ der Stadt Willebadessen.

Karte 4413: Kulisse der Potenzialflächen zur Darstellung als Windenergiebereiche im Teilflächennutzungsplan für die Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB – **Erneute Offenlage gem. § 4a (3) BauGB** (Darstellung ohne Maßstab)



Anhang

Kulturlandschaftsprägende Baudenkmäler und denkmalwürdige Objekte – Denkmalschutzkonzept Stadt Willebadessen

	Bezeichnung	Denkmalnummer	Beschreibung	Raumbezug	Typ
1	Burg Dringenberg	Nr. A 4 der Liste der Baudenkmäler in Bad Driburg	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.3.1, S. 51ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.3.1, S. 51ff.	Übrige Baudenkmäler und denkmalwürdige Objekte
2	Pfarrkirche St. Georg, Altenheerse	Nr. 16 der Denkmalliste der Stadt Willebadessen	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.1, S. 7ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.1, S. 7ff.	Denkmäler mit religiöser Bedeutung
3	Gut Engar	Nr. 71 der Denkmalliste von Willebadessen	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.2.12, S. 49ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.2.12, S. 49ff.	Übrige Baudenkmäler und denkmalwürdige Objekte
4	Gut Helmern	Nr. 23 der Denkmalliste von Willebadessen	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.2.3, S. 31ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.2.3, S. 31ff.	Übrige Baudenkmäler und denkmalwürdige Objekte
5	Vituskapelle, Willebadessen	Nr. 41 der Denkmalliste von Willebadessen	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.3, S. 11ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.3, S. 11ff.	Denkmäler mit religiöser Bedeutung
6	Ehem. Kloster Willebadessen	Nr. 42-46 der Denkmalliste Willebadessen	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.2, S. 9ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.2, S. 9ff.	Denkmäler mit religiöser Bedeutung
7	Schonlaukapelle	Nr. A 37 der Liste der Baudenkmäler in Bad Driburg	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.3.1, S. 51ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.3.1, S. 51ff.	Denkmäler mit religiöser Bedeutung
8	Gut Schweckhausen	Nr. 36 der Denkmalliste der Stadt Willebadessen	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.2.5, S. 36ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.2.5, S. 36ff.	Übrige Baudenkmäler und denkmalwürdige Objekte
9	Jüd. Friedhof, Willebadessen	Nr. 75 der Denkmalliste der	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.4, S. 12ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.4, S. 12ff.	Denkmäler mit religiöser Bedeutung

	Bezeichnung	Denkmalnummer	Beschreibung	Raumbezug	Typ
		Stadt Willebadessen			
10	Donatuskapelle Niesen	Nr. 9 der Denkmalliste Willebadessen	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.8, S. 17ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.8, S. 17ff.	Denkmäler mit religiöser Bedeutung
11	Gut Altenheerse	Nr. 72 der Denkmalliste von Willebadessen	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.2.1, S. 27ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.2.1, S. 27ff.	Übrige Baudenkmäler und denkmalwürdige Objekte
12	Gut Alfredshöhe		Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.2.11, S. 47ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.2.11, S. 47ff.	Übrige Baudenkmäler und denkmalwürdige Objekte
13	Pfarrkirche St. Kilian, Löwen	Nr. 24 der Denkmalliste Willebadessen	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.11, S. 21ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.11, S. 21ff.	Denkmäler mit religiöser Bedeutung
14	Pfarrkirche St. Kilian, Helmern	Nr. 22 der Denkmalliste Willebadessen	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.5, S. 14ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.5, S. 14ff.	Denkmäler mit religiöser Bedeutung
15	Gut Haverhausen	Nr. 69 der Denkmalliste von Willebadessen	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.2.2, S. 29ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.2.2, S. 29ff.	Übrige Baudenkmäler und denkmalwürdige Objekte
16	Pfarrkirche St. Johannes Baptist, Fölsen	Nr. 20 der Denkmalliste von Willebadessen	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.6, S. 15ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.6, S. 15ff.	Denkmäler mit religiöser Bedeutung
17	Schloss Niesen	Nr. 26 der Denkmalliste Willebadessen	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.2.4, S. 34ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.2.4, S. 34ff.	Übrige Baudenkmäler und denkmalwürdige Objekte
18	Pfarrkirche St. Maximilian, Niesen	Nr. 25 der Denkmalliste von Willebadessen	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.7, S. 16ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.7, S. 16ff.	Denkmäler mit religiöser Bedeutung
19	Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt, Peckelsheim	Nr. 31 der Denkmalliste von Willebadessen	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.9, S. 18ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.9, S. 18ff.	Denkmäler mit religiöser Bedeutung
20	Burg Peckelsheim	Nr. 33-35, 11 und 68 der	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023,	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023,	Übrige Baudenkmäler und denkmalwürdige Objekte

	Bezeichnung	Denkmalnummer	Beschreibung	Raumbezug	Typ
		Denkmal- liste von Willeba- des- sen	Kapitel 3.2.8, S. 42ff.	Kapitel 3.2.8, S. 42ff.	
21	Ev. Trinitatiskir- che, Peckelsheim	Nr. 32 der Denk- malliste Willeba- des- sen	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.10, S. 20ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.10, S. 20ff.	Denkmäler mit religiöser Bedeutung
22	Schloss Borlinghausen	Nr. 18 der Denk- malliste der Stadt Willeba- des- sen	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.2.9, S. 43ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.2.9, S. 43ff.	Übrige Baudenkmäler und denkmalwürdige Objekte
23	Pfarrkirche St. Li- borius, Eissen	Nr. 19 der Denk- malliste Willeba- des- sen	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.12, S. 24ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.12, S. 24ff.	Denkmäler mit religiöser Bedeutung
24	Bierbaums Nagel, Borlinghausen	Nr. 64 der Denk- malliste der Stadt Willeba- des- sen	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.2.10, S. 45ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.2.10, S. 45ff.	Übrige Baudenkmäler und denkmalwürdige Objekte
25	Bildstock südl. Löwen (Walme)	Nr. 6 der Denk- malliste der Stadt Willeba- des- sen	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.12, S. 23ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.1.12, S. 23ff.	Denkmäler mit religiöser Bedeutung
26	Pumpenwindrad Schönthal	Nr. 52 der Denk- malliste der Stadt Willeba- des- sen	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.2.7, S. 40ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.2.7, S. 40ff.	Übrige Baudenkmäler und denkmalwürdige Objekte
27	Gut Niesen	Nr. 28 der Denk- malliste Willeba- des- sen	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.2.4, S. 34ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.2.4, S. 34ff.	Übrige Baudenkmäler und denkmalwürdige Objekte
28	Gut Schönthal	Nr. 82 der Denk- malliste Willeba- des- sen	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.2.6, S. 39ff.	Siehe Gutachten "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen" 08/2023, Kapitel 3.2.6, S. 39ff.	Übrige Baudenkmäler und denkmalwürdige Objekte